Ref. IV. 88

Misc. jur.
o. 3

R. B.

Betrachtungen
über
vorzügliche Gegenstände
im
Staatsleben.

Von

Martin Aschenbrenner,
königl. baier. Kommissair der Universitäts-Stadt Landshut.

BIBLIOTHECA
GIVITATIS
[illegible]

Landshut, 1822.
bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler.

Wenn die Wahrheit nicht selten unangenehm ist, so erinnere man sich, daß die Schuld meistens darin liegt, daß man seine entgegenstehenden Irrthümer und Fehler, Anmassungen und Unzuständigkeiten als solche nicht anerkennen will, und sie über das Wahre zu setzen gewohnt ist.

Vorwort.

Das gegenwärtige Bändchen enthält einige Früchte meiner Muse. Die Nummern 4. 6. 7. sind in verschiedenen Zeitschriften schon früher erschienen. Sie sind gegenwärtig mehr oder weniger abgeändert. Ob fernere Betrachtungen von mir über Gegenstände im Staatsleben erscheinen werden, will ich weder bejahen noch verneinen. Wenn geeignete Beiträge an mich eingehen, wodurch sich ein Sammel = Platz für Aufsätze der vorliegenden Art bilden würde, so würde ich mich zur Fortsetzung mehr aufgefordert sehen.

Inhalts = Anzeige.

I. Die Rechtswissenschaft gegen Verbrecher. Ein Versuch, ihr Bedürfniß und ihre Verschiedenheit von der Strafrechtswissenschaft darzustellen.

II. Das Wesen, der Umfang und der Organismus der wahren Polizei, in Grundzügen dargestellt.

III. Das Wesen, der Umfang und der Organismus des Amtes vereinigter Geschäfte oder der uneigentlichen Polizei, in Grundzügen dargestellt.

IV. Ueber den Unterschied zwischen Justiz und der uneigentlichen Polizei.

V. Stimme für die Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit.

VI. Der Zweykampf als Probe des Muthes an sich betrachtet.

VII. Staatsrechtliche Betrachtungen über die Verleihung der nachgeordneten Staatsämter.

VIII. Die richtige Ansicht von der Gewerbefreiheit.

IX. Zur Gesetzgebung für die fortschreitende Boden=Cultur.

X. Begründung des äuseren besseren Zustandes der Volksschulen auf dem Lande durch die Gemeinden.

XI. Die Sittlichkeit der Bürger, eine Angelegenheit des Staats.

XII. Sallust's zwei Schreiben an C. Caesar über das zu ordnende Gemeinwesen.

I. Die

I.

Die

Rechtswissenschaft gegen Verbrecher.

Ein Versuch

ihr Bedürfniß und ihre Verschiedenheit von der Strafrechts = Wissenschaft in Kürze darzustellen.

Non qua itur, sed qua eundum via, respiciendum est.

Seltsam bleibt, bei der bisherigen Behandlung des sogenannten peinlichen Rechtes oder der Strafrechts-Wissenschaft, in allem Betrachte, die Erscheinung, daß man, 1) das blose Mittel — der Peinigung, der Bestrafung — in der Rede, von dem Gegenstande — den Rechten, um deren willen gestraft wird, und um derer allgemeinen Achtung es zu thun ist, — fast ganz schwieg, und ihre Auseinandersetzung als etwas, welches keiner nähern Berührung bedürfe, so sehr vernachläsigte, daß es offenbar das Ansehen gewinnen mußte, es seye mehr auf den Gehorsam, gegen welche drohende Gesetze immer, als auf die Geltung der Rechte abgesehen, für welche die strafenden Gesetze vorhanden und gerecht wie für ihren Zwek passend seyn sollen; 2) daß nur von einem Mittel für diesen Zwek — von der Strafe — die Rede ist, und darnach die Wissenschaft sogar benannt wird — Strafrechtswissenschaft, — abgesehen davon, daß diese Benennung zu allgemein ist, indem nicht allein Rechtsverletzungen, sondern auch Uebertretungen anderer Zweige der öffentlichen Ordnung, von der Staatsgesellschaft mit Strafen belegt werden.

In der Wissenschaft, in welcher es sich um die Bestrafung von Rechtsverletzungen handelt, kann nicht von jeder Gattung von Rechtsverletzungen die Rede seyn. Ansprüche, welche sich auf streitige Rechte gründen, sind keine strafbaren Handlungen, und die Rechtsverletzungen, welche hier unterlaufen, können nur durch

Erledigungen der Rechtsstreite beseitiget werden. Dort ist also nur von gewissen, unstreitigen, Rechten und ihrer Verletzung die Rede, dann von ihrer Aufrechthaltung durch rechtliche Mittel. Ehe aber von diesen die Rede seyn kann, muß, nach der Natur der Sache, von den erstern schon gehandelt worden seyn, damit man sehe, was es seye, und wieviel es seye, dessen Sicherung durch rechtliche und zwekgemäse Mittel es gelten soll. Ohne die Eigenheit und Bedeutenheit — Gröse der treffenden Rechte klar vor sich zu haben, *) geht der natürliche Anhalt verloren, ohne welchen der Gebrauch der Mittel gloses Spiel der Willkühr werden muß: der Zwek selbst ist schwankend, und in den Gebrauch der Mittel mischt sich die stillschweigende Beschönigung, daß der Zwek die Mittel rechtfertige. In solcher Haltlosigkeit tritt der Gebrauch der Mittel, und nicht die Aufrechthaltung der Rechte, als Hauptgesichtspunkt der Wissenschaft, nicht allein dem Namen nach (Strafrechtswissenschaft), sondern selbst mit der Wirkung hervor, daß der Gedanke, durch Strafe seye nur Gehorsam gegen das Gesetz zu erzwingen, so herrschend wird, daß nur zu leicht Gefahr entsteht, dieser Mittelzwek möge den richtigen Standpunkt verkehren, nach welchem die Aufrechthaltung der Rechtsachtung allein die oberste Rüksicht einnimmt. Wir wissen, was bereits in dieser Hinsicht in der Bearbeitung der bisherigen Strafrechts-Wissenschaft geschehen ist. Man hat zu sehr das Strafmittel,

*) Was von den Rechten auf unser Leben, unsere Gesundheit, Freyheit, Ehre und Eigenthum im sogenannten Civil-Gesetzbuch vorkömmt, ist das nicht, was hier, beziehungsvoller, neben den einschlägigen Rechten des Staats erst herausgehoben werden muß.

zum Nachtheil des Hauptzwekes der Geltenderhaltung der Rechte, auf den blosen Mittelzwek der Gesetzachtung hingezogen, diesem unterworfen, und von jenem unvermerkt abgekehrt. Durch diese Verrükung haben die Gesetze selbst nicht mehr an der verlassenen Natur der Sache (der Eigenheit und Bedeutenheit der zu sichernden Rechte) ihren natürlichen Richtpunkt und die richtigste Kontrolle ihrer Rechtmäsigkeit. Die durch sie festgesetzten Mittel entbehren das eine der beiden wesentlichen Ende des allgemeinen rechtlichen Maaßstabes ihrer Gebrauchsgröße, besonders bei den Strafbestimmungen. *) Bisher ist man über die Rechte, in derer Verletzung der Rechtsgrund ihrer Bestrafung an dem Verletzer allein liegt, wie über eine Sache hinweggeeilet, die schon selbst klar seye, und über die sich nichts mehr sagen lasse. Im Eifer, blos zu strafen, hat man den festen Rükblik auf den erheblichsten Punkt für die Bestimmung der Strafgrösen vergessen, nemlich auf die Bedeutenheit des verletzten Gutes, und ließ sich über die rechtliche Gebühr vom blosen Strafzwek in den Strafenbestimmungen beherrschen. So konnte kein Verhältniß zwischen den Grösen der Verbrechen und der Strafen erscheinen, obgleich das Daseyn und die Gröse der letztern durch das Daseyn und die Gröse der erstern vorzüglich bedingt ist. **) Einen festen und richtigen Blik können wir

*) Das andere Ende des Bestrafungsmaaßstabes ist die, in jeder besondern That ausgeprägte, rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers, seine grösere oder geringere Willensbestimmung zur Rechtsverletzung.

**) Sehe meinen Aufsatz in den Justiz- und Polizei-Blättern. Jahrg. 1814. Ueber das rechtliche Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe. S. 351. 352. — Ferner

künftig nur gewinnen, wenn wir in der Wissenschaft nicht ferner den wesentlichen Theil derselben umgehen, welche die unstreitigen Rechte darzustellen und gehörig vor allem auseinander zu setzen hat, um derer Sicherung es zu thun ist. Verkehrt ist die entgegengesetzte Methode, und sie muß auf unendliche Abwege führen.

Auch einseitig ist die bisherige Behandlung der Rechts = Wissenschaft gegen Verbrecher. Giebt es denn nur ein Recht zu strafen gegen Rechtsverletzungen? — Schreken darf nicht das einzige Werkzeug seyn, wodurch die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung würkt. Deswegen nennt Schiller (die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon) Drakos Gesetze den Versuch eines Anfängers in der Kunst, Menschen zu regieren. Er strafte nur begangenes Uebel, fährt er fort, er verhinderte es nicht, er bekümmerte sich nicht darum, die Quellen desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern. Bedürfniß scheint es mir, daß von den sämmtlichen Rechten gegen Rechtsverletzer (Verbrecher) gehandelt werde. Das Recht ihrer Bestrafung ist nur eines von mehreren besonderen Rechten gegen Verletzer unstreitiger Rechte, und es läßt sich nicht rechtfertigen, jenes einzelne Recht über die andern besonderen Rechte gleichsam als herrschend zu erheben, und, wie bis izt geschehen ist, von mehreren während der Behandlung des Strafrechtes nur nebenher und dürftig bald da bald dort etwas weniges einfliesen zu lassen, von andern aber ganz zu schweigen. Diese Einseitigkeit führte nothwendig zu einem Stükelwerk, das man in einem, im Systeme unvermeidlich verunglükten, Gewan=

Henke Bemerkungen über einige der wichtigsten Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, im neuen Archiv des Criminalrechts. V. B. II St. S. 240 ff.

de wahrlich nicht wahre Wissenschaft nennen kann. Man sah sich genöthiget, die nicht verkennbaren, obgleich ins Dunkle gestellten, übrigen besonderen Rechte gegen Verbrecher in einer Wissenschaft, die nur für ein einzelnes bezeichnetes Recht — der Bestrafung — bestimmt seyn sollte, und darnach auch benannt wurde — Strafrechtswissenschaft, — unter den gesuchtesten Wendungen und an oft sehr unschiklichen Orten in abgerissenen Bestimmungen oder Erörterungen gleichsam im Vorübergehen blos einzuschalten. In solcher Ergreifung des Wesentlichen, als eines Fremdartigen, konnte dasselbe, in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung, nur in unförmlicher und unverhältnißmäßiger Behandlung erscheinen. Ich werde hierüber im Verfolge näher sprechen. Tittmann in seinem Handbuch der Strafrechtswissenschaft hat von einigen der besonderen Rechte, ausser dem Strafrechte, gegen Verbrecher in einem Anhange gehandelt; also schon gefühlt, daß sie, ob sie gleich zum Strafrecht, als einem gleichfalls besonderen Recht, nicht gehören, doch in Verbindung — nicht Vermischung — mit ihm vorgetragen werden müssen.

Unsere einseitig und isolirt dastehende Strafrechts-Wissenschaft gegen Verbrecher muß einer allgemeineren Wissenschaft des Rechts gegen Verbrecher weichen. Alle besonderen Rechte gegen Verbrecher müssen, in passender Aufeinanderfolge, gesondert, mit hinlänglicher Würdigung eines jeden betrachtet, und so in einem natürlichen Inbegriffe dargestellt werden. Von diesem Ganzen macht das Strafrecht nur einen beigeordneten, keineswegs herrschenden, Theil aus, wenn er gleich, nach seiner Wichtigkeit und Umfassung, stets der ausgebreitetste seyn und bleiben wird. In der bisher versäumten gehörigen Ausscheidung und Auseinandersetzung der

verschiedenen besonderen Rechte gegen Verbrecher liegt auch die Ursache, daß man die durch ihre Ausübung beabsichtigten verschiedenen Zweke entweder unnatürlich in den Strafzwek, der doch nur ein einziger seyn kann, zusammendrängte, oder mit diesem verwechselte. Andere Zweke erfodern eigene, ihnen besonders zur Seite stehende Rechte, und diese begründen immer etwas anderes, als Strafe im eigentlichen Sinne, von den Strafmitteln verschiedene Hülfsarten, wie sie ihren ganz verschiedenen Zweken angemessen sind. Mit der gehörigen Aufnahme, Trennung und Würdigung der besonderen Rechte wird sich die Wissenschaft des Rechts gegen Verbrecher bilden, welche ich in der Ansicht habe, und mit einem erweiterten Gebiete auch einen, der Würde der Menschheit, in der vorhergehenden Darstellung der unstreitigen Rechte des Menschen, entsprechenderen und höheren Standpunkt gewinnen. Die unstreitigen Rechte, zu derer Schutz jener Rechtsinbegriff dient, aufzuzählen, thut hier weniger Noth, da man sie leicht selbst auffindet. Ihre Auseinandersetzung selbst aber gehört in die Wissenschaft. Aber versucht soll es hier werden, den Inhalt jenes Rechts-Inbegriffes gegen Verbrecher etwas näher darzustellen.

Die Rechte gegen Verbrecher (Verletzer jener unstreitigen Rechte) theilen sich, der Zeitfolge nach, in solche, welche ihrer Verletzung vorhergehen, sie begleiten, und welche ihr nachfolgen. Nach solcher Zeitfolge will ich sie aufstellen. Auch die Wissenschaft, welcher ihre Auseinandersetzung vorbehalten ist, kann sie (wie die Gesetzgebung) in dieser Ordnung aufeinanderfolgen lassen. Die Rechte der Einzelnen, wo solche mit Statt finden, müssen dabei überall, von denen der Staatsgesellschaft ausgeschieden, mit vorgetragen werden.

Die Rechte, welche vor oder bei der Verübung der Verbrechen Statt finden, lassen sich unter dem Ausdruk: „Verhütungsrecht" zusammen fassen. Hieher gehören 1) die Vorsichtsmasregeln gegen blos mögliche Rechtsverletzungen a) sowohl von Seite der Einzelnen, b) als der Staatsgesellschaft durch die Sicherheitsbehörden. Damit diese und jene nicht übergreifen, aber auch in ihrem Streben, mögliche Verbrechen zu verhüten, nicht zu beschränkt seyen, ist es erfoderlich, die Mittel gesetzlich aufzustellen, deren sie sich bedienen dürfen, um die Grenzen ihres Gebrauches festzusetzen. 2) Das Recht des Zuvorkommens gegen einzelne drohende Rechtsverletzungen, welches nicht gegen blos mögliche, sondern gegen wahrscheinliche widerrechtliche Angriffe gerichtet ist. Wie weit die Sicherheitsbehörden, wie weit die Privaten dabei gehen dürfen, ist bestimmt festzusetzen. 3) Das Recht der Selbstvertheidigung — Nothwehr bei würklichen rechtverletzenden Anfällen ist näher auseinander zu setzen als bisher geschehen ist, a) für die Einzelnen, b) für die Staatsgesellschaft.

Nach verübten Verbrechen treten ein 1) das Strafrecht der Staatsgesellschaft, welches die Verbrecher wegen der verübten oder versuchten That mit einem ihr angemessenen Leid verfolgt, um dadurch die allgemeine Achtung für die Rechte zu erhalten. 2) Das Recht auf Entschädigung bei ersetzbaren Verlusten, seye der Beschädigte ein Einzelner oder die Staatsgesellschaft selbst. 3) Das Recht auf Genugthuung des Beleidigten. In wiefern ist es schon mit der Strafleidzufügung befriediget, und wann muß besondere Befriedigung desselben Statt finden? 4) Das Recht Einzelner und der Staatsgesellschaft ausser der Bestrafung wirklicher Verbrecher, noch zur besonderen künftigen Versicherung gegen die

Gefährlichkeit derselben. 5) Das Recht der Staatsgesellschaft, für die innerliche Herstellung und Befestigung des Rechtssinnes bei wirklichen Verbrechern soviel möglich zu wirken — Besserungsrecht.

Dies ist, abgesehen von den mit zum Ganzen gehörenden Regeln des Verfahrens bei der Anwendung der verschiedenen Rechte, der kurz angezeigte Inhalt für den Theil der Wissenschaft des Rechts gegen Verbrecher, welcher die Grundsätze darstellt. Ich füge nur einiges zur Erläuterung bei: die vollere Ausführung jenes Inhaltes muß der Wissenschaft selbst überlassen werden, derer Herstellung und Ausbildung ich wünsche.

Die Dürftigkeit, in welcher wir, ausser dem Strafrecht, die übrigen bemerkten Rechte gegen Verbrecher behandelt sehen, ist auffallend. Ihr gebührender Antheil ist der, verhältnißmäsig überreichen, Entwiklung des Strafrechtes zugewachsen, so, daß man sie mit dem Strafrecht selbst vermengte, dasselbe auf das Recht des Zuvorkommens (praeventio) oder der Sicherung, oder der Nothwehr der Staatsgesellschaft sogar zu gründen versuchte, und die grose Verschiedenheit jener besonderen Rechte gegen Verbrecher von dem einfachen klaren Strafrecht, so wie ich es bezeichnete, fast durchaus verkannte. Der von mir angegebene Strafzwek hat mit dem Zweke des eigentlichen Zuvorkommens oder der Nothwehr im wahren Verstande oder anderer besonderer Rechte gegen Verbrecher gar nichts gemein, und man muß diese Rechte in einem sehr uneigentlichen und unnatürlich ausgedehnten Sinne auffassen, wenn man sie dem einzigen und allein wahren Strafrecht gegen Verbrecher unterstellen will. Das Interesse zu strafen, d. h., die Rechtsverletzer mit einem zu ihren Thaten im Verhältniß stehenden (rechtgemäsen) Leid zu verfolgen, damit die allge-

meine Achtung der Rechte in den Gemüthern erhalten werde, rechtfertiget sich, wie alle übrigen genannten Rechte gegen Verbrecher aus dem allgemeinen Rechtsprincip unmittelbar, oder aus dem in der Selbstständigkeit jedes Menschen gegründeten Bedürfniß der möglich größten Freyheit Aller unter den Bedingungen der Gleichheit, und bedarf nicht erst aus einem, von ihm durchaus verschiedenen, andern Zweken angehörigen, besonderen Rechte abgeleitet zu werden. *) Das Strafrecht ist nicht die Uebertragung oder Anwendung irgend eines besonderen anderen Rechtes gegen Verbrecher auf das eigene Straf-

*) Der in dem Strafzweke angezeigte Nutzen, das in ihm liegende Gute für die Staatsgesellschaft, giebt der Ausübung des Strafrechtes, welches aber nicht aus dem Zweke erst abgeleitet werden kann, die sittliche Gebrauchsgrenze, welche der Gesetzgebung heilig seyn muß. Wenn ich gleich damit übereinstimme, daß man jenen Nutzen der Strafe nicht zu hoch anschlagen dürfe, so darf man ihn doch auch nicht auf Nichts herabsetzen, um die Rechtlichkeit des Strafzwekes und der Strafe selbst zu bestreiten, oder diese für entbehrlich zu erklären, um ein anderes besonderes Recht gegen Verbrecher herauszuheben, und über die Gebühr auszudehnen. Man würde denselben Fehler nur von einer andern Seite begehen, den die Verfechter des einseitigen Strafsystemes bisher machten. Es kann nie ernstlich gemeynter Zwek der Strafverfügungen seyn, die treffenden Verbrechen auszurotten, aber zu ihrer Seltenermachung tragen sie gewiß bei, indem sie allgemein das Nachdenken über die Nothwendigkeit der Rechtsachtung erweken, und diese auch auf diesem Wege befestigen. Nenne man diese geistige Würkung wie man wolle. Sie kann in verschiedenen Personen verschieden gestaltet seyn. Die Fälle aller Würkungslosigkeit sind seltenere Ausnahmen bei einzelnen Menschen, von denen kein Schluß gegen die Zuläßigkeit der Strafen, als solcher, gilt.

verhältniß, sondern ein selbstständiges auf sein eigenthümliches Verhältniß ausschliesend zu beziehendes Recht.*) Wäre man nicht von der ausschliesenden Idee einer Strafrechtswissenschaft gegen Verbrecher ausgegangen, sondern von dem höheren Standpunkt einer Wissenschaft des Rechts gegen die Verletzer unstreitiger

---

*) Das Recht, mit Strafe zu drohen, ist ein Ausfluß des Strafrechtes selbst; denn ohne dieses gäbe es kein Recht, mit Strafe zu drohen; das Drohen wäre rechtlich leer, und dürfte nicht in Vollziehung des Angedrohten übergehen. Diejenigen, welche alles Recht aus dem Positiven, aus Gesetzen, aus der überwiegenden Gewalt, abstammen lassen wollen, mögen bedenken, daß die Idee des Rechts gar nicht zur Entstehung hätte kommen können, wenn mit dem unverkennbaren Freyheitsgefühl das Rechtsprincip nicht der Natur des Menschen eingebohren wäre, allem Positiven nothwendig schon vorhergienge, und dieses mit innerer Nöthigung erst, als äusere Darstellung der ewigen Rechtsheiligkeit, hervortreiben würde. Das Strafdrohen, als äussere Basis, kann also das Strafrecht, welches einen inneren selbstständigen Erzeugungsgrund haben muß, auch nicht erst erweitern oder erhöhen. Ueberhaupt könnte eine blos äusere Rechtsgeburt nur gegen den Menschen und sein, in ihm lebendes, Rechtsbedürfniß gehen. Das widernatürliche Princip der Stärke würde das Reich der Despotie, so geordnet sie auch herrschen möchte, über die Menschheit bringen. Ein bloses Getriebe der Eigenmacht würde sie von der naturgemäsen Ordnung ablösen, welche sie, nach ihren selbst mahnenden Bedürfnissen, aus sich selbst verlangt; es würde eine geordnete Willkühr oder eine gesetzliche Ordnung ohne Recht herrschen, das nur aus dem Innern (der Selbstständigkeit) des Menschen, als aus seinem wahren Grund, kömmt, und welches in der Aussenwelt, unter Hinzufügung passender Formen, seine Geltung finden soll.

Rechte (Verbrecher) überhaupt, und hätte man die unter ihm begriffenen verschiedenen besonderen Rechte gegen Verbrecher in genauer Ausscheidung, jedes nach Bedürfniß genügend entwikelt, so würde man in jene Verwechslungen und Verirrungen nicht gerathen seyn, welchen bei jener Vernachläsigung selbst der gröste Scharfsinn nicht entkam, und deshalb zu Fehlern verleitet wurde, die erst aus ihren sehr nachtheiligen Folgen fühlbar werden mußten. Was versäumt ist, muß nun durch eine Wissenschaft des Rechts gegen Verbrecher überhaupt nachgeholt, und die Strafrechts-Wissenschaft als ein, in sich selbst noch zu berichtigender, Theil ihr einverleibt werden.

Daß dann auch die Gesetzgebung gegen Verbrecher eine andere Gestalt annehmen werde, ist voraus zu sehen. In ihr wird die, für die Aufrechthaltung der Rechte hervortretende, Absicht mehr als alle Strenge der Gesetze, die als Rächerin des verletzten Gehorsams erscheinen soll, selbst für diesen bewürken, weil dann der Gehorchende in seiner Folgeleistung nur seine eigenen Rechte auch an andern zu ehren glauben kann und wird. Jetzt hat unsere Gesetzgebung noch den Anstrich der verkehrten und einseitigen Strafrechtswissenschaft. Wissenschaft und Gesetzgebung werden immer ihre Mängel, wie ihre Vorzüge einander mittheilen. Daher kam es, daß, von der Gesetzgebung auf die Wissenschaft übergehend, anfänglich auch, blos nach der herrschenden Idee starker Bestrafung, eine Wissenschaft des peinlichen (peinigenden) Rechts erwuchs, in welcher die härtere Bestrafung der Rechtsverletzungen von der starken Bestrafung anderer Ordnungsverletzungen nicht gesöndert wurde. Die Idee groser Bestrafung vereinigte sie, so verschieden sie auch in der That an sich sind. Diese Idee würkte, selbst nach der, anfänglich in der Wissenschaft, dann auch in der Gesetz-

gebung, erfolgten Ausscheidung der Bestrafung der Rechtsverletzungen von der anderer Ordnungsverletzungen insofern fort, daß man die kleinsten Rechtsverletzungen, als gleichsam der Strafrechtswissenschaft gegen Rechtsverletzungen fremdartige Dinge, der Polizeiwissenschaft, Gesetzgebung und Behörde zuwieß, daß man erschrikt, wenn man sich vorstellen soll, eine andere als die, die gröseren Rechtsverletzungen mit härtern Strafen verfolgende Wissenschaft, Gesetzgebung oder Behörde soll mit grosen Strafen eine andere als die Rechtsordnung verletzende Handlung verfolgen, und daher eine Wiedervereinigung dessen in eine Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung wünscht, was kaum, ganz richtig und zwekgemäs, getrennt wurde. Wenn der Polizeiwissenschaft endlich einmal diejenige Aufmerksamkeit und derselbe Fleiß geschenkt werden wird, welche viele Bearbeiter der Rechtswissenschaft, für ihr Fach ausschliesend oder zu sehr eingenommen, dieser allein gewidmet werden zu dürfen glauben, wenn sie aufhören, ausser der Rechtswissenschaft alles andere als kleinlicht anzusehen, so werden sie auch ertragen, daß die Polizeiwissenschaft, Gesetzgebung und Behörde grose Verletzungen der ihr zugehörenden Zweige der öffentlichen Ordnung auch mit grosen Strafen in geeigneter Weise verfolge, und der Mißstand wird aufhören, daß man, neben der sorgfältigst bearbeiteten Rechtsgesetzgebung, die Gesetzgebung für andere Zweige der öffentlichen, anderen Bedürfnissen der Staatsgesellschaft dienenden Ordnung fast für aufgegeben halten möchte, als wenn diese Bedürfnisse keine wären, und von ihrer Nichtbefriedigung nicht eben so viele und grose Nachtheile für die Staatsgesellschaft zu befürchten wären, als von dem vernachläsigten Rechtsstand. Hier sind nur die schlimmen Folgen der Vernachläsigung auf den Fersen, dort scheinen sie

manchmal etwas mehr entfernt; aber überall sind sie gleich gewiß und oft gleich groß. Welche Strafgesetze der Polizei angehören, wird man deutlicher einsehen, wenn man die richtige Vorstellung von dem Wesen und dem Umfang der Polizei gefaßt haben wird.

So wie jedes, in dem Inbegiff des Rechts gegen Verbrecher enthaltene, besondere Recht in der Vorstellung und Auseinandersetzung der unstreitigen Rechte seinen deutlichen Richtpunkt erhält, so wird auch jedes jener Schutzrechte, da sie in einer Wissenschaft zur Entwiklung kommen, in dieser, ihrer gegenseitigen Vergleichung günstigen, Stellung nebeneinander an Klarheit in seiner Ansicht mitgewinnen. Ihre Merkmale werden näher herausgehoben, und in ihrer leichter gefundenen Verschiedenheit wird die Vorstellung von einem jeden derselben deutlicher. Die Folgerungen werden zu Aufschlüssen führen, die bis jetzt versagt waren, weil man an diese Anfänge (Principien) der, bisher nur einseitig aufgefaßten, und doch nothwendig allgemeineren und vielseitigeren Wissenschaft nicht mit dem durchwürkenden Ernste gieng, ohne welchen man immer unsicher umher irren wird.

Nicht, um die besondern Rechte gegen die Verletzer der unstreitigen Rechte (Verbrecher) hier schon zu erörtern, sondern mehr, um die Nothwendigkeit ihrer gehörigen Auseinandersetzung in der Wissenschaft des Rechts gegen solche Verletzer etwas anschaulicher zu machen, will ich jedes derselben noch einmal im Kurzen berühren.

Das Recht der Vorsichtsmasregeln gegen blos mögliche Verbrechen ist weder rüksichtlich auf die Einzelnen, noch in soweit es der Staatsgesellschaft selbst zukömmt, hinlänglich entwikelt. Diesem Mangel dürfen wir es hauptsächlich mit zuschreiben, daß man so wenige Spuren

der Staatsthätigkeit sieht, den Rechtssinn allgemein im Volke zu weken, zu stärken und zu erhöhen, was im vereinigten Wege der Belohnung, der Bestrafung, der Hinführung zur Erkenntniß der Würde des Menschen als eines freyen selbstständigen Wesens und des hieraus erkennbaren Grundes und Werthes des Rechts und seiner Geltung für Alle weit eingreifender, haltbarer und fruchtbarer geschehen kann, als es durch den blosen Schreken der Strafen je möglich ist. Allein man hatte nur die Ausübung dieses, dem Herrschgefühle schmeichelnden, Mittels, als des allein genügenden, zu regeln gesucht. Die Regelung geschah aber um so weniger nach dem wahren Rechte, als man auf dieses Mittel ausschliesend baute, und eben deswegen zum Uebermaaß verleitet werden mußte. Eben so wenig sieht man die Staatsthätigkeit bemüht, den wirthschaftlichen Sinn des Volkes zu erweitern und gehörig zu unterhalten. Um den sittlichen Sinn des Volkes glauben Manche, dürfe sich die Gesetzgebung und Staatsverwaltung gar nicht kümmern. Gleichwohl ist nichts mehr im Stande, Verbrechen in der Quelle zu erstiken, als der sittliche und der wirthschaftliche Volkssinn. Näher habe ich mich hierüber geäusert in meinem Aufsatz: „Ansicht der Gesetzgebung gegen Verbrechen in den allgemeinen Justiz- und Polizei-Blättern, Jahrgang 1814, Seite 185 — 198.

Das Recht des Zuvorkommens hat man eben so sehr aus der Beachtung verloren. Es ist nothwendig, ihm seinen Würkungskreis geltend zu machen, und zu diesem Behuf es zur möglichst genauen Kenntniß hervorzuheben. Nur in seiner Verkennung war es möglich, es mit dem Strafrechte selbst zu verwechseln.

Das

Das Nothwehrrecht, in seiner Darstellung in die Strafrechtswissenschaft eingeflochten, konnte hier nur von der negativen Seite der Straflosigkeit seines Gebrauches gezeigt werden; ja es wurde wohl gar als Ausnahme, als Befugniß, eine verbrecherische! Handlung zu begehen, dargestellt. Zu solcher Widersinnigkeit wird man hingeführt, wenn man, in der Wissenschaft einseitig, nicht mit der nöthigen Umfassung, verfährt. Das Nothwehrrecht muß vor allem von seiner positiven Seite entwikelt werden, und diese Auseinandersetzung ist Mitaufgabe der Wissenschaft des Rechts gegen die Verletzung der unstreitigen Rechte. Auch ist das Nothwehrrecht der Staatsgesellschaft selbst, neben dem der Einzelnen, noch zu entwikeln, damit seine Verwechslung mit dem Strafrecht derselben nicht mehr vorkomme, und seine passende Anwendung auf die treffenden Fälle erkannt, und in den Schranken des Rechts vollzogen werde.

---

*) Auch vom Nothrecht ist nur nebenher, und von der Seite der Straflosigkeit seines Gebrauches in der Strafrechtswissenschaft bisher die Rede gewesen. Es bedarf, wie das Nothwehrrecht, einer eigenen Auseinandersetzung. Sein Gebrauch kann nicht als Verbrechen, oder als eine Befugniß, ausnahmsweise ein solches zu verüben, betrachtet werden. Wird es als ein besonderes Recht, nach seinen Eigenthümlichkeiten, gehörig dargestellt, so wird man sich überzeugen, daß man bisher ohne Grund durch eine gewisse Scheue sich verleiten ließ, von demselben in der Wissenschaft und noch mehr in der Gesetzgebung, was seine positive Seite betrifft, gleichsam Umgang zu nehmen. Erst wenn man es selbst und deutlich erkennt, bieten sich auch die Ermäßigungen dar, unter denen jeder es sich bewußt seyn darf, daß er es habe. Es wird dann, in der Vorstellung geregelt, selbst in seinem Gebrauche weniger

In der allgemeinen Wissenschaft des Rechts gegen die Verletzer unstreitiger Rechte, eingereiht in der Darstellung aller besonderen Rechte gegen solche Verletzer, kann das Strafrecht in seiner einfachen Natur nicht weiter verkannt und mit andern nahe liegenden Rechten verwechselt werden. Nur in solcher Stellung findet auch die Bearbeitung des Strafrechtes selbst festen Stützpunkt für den nothwendigen Umschwung, welcher bereits angedeutet ist.

Das Recht auf Zurükstellung, Ersatz oder Entschädigung, welches einen, durch ein Verbrechen erlittenen Verlust voraussetzt, erwächst aus einem ganz anderen Grunde, als dasjenige Recht auf gleiche Leistung, welches in einem streitigen Rechtsverhältnisse verborgen liegt, und durch die Entscheidung des Rechtsstreites in der Hauptsache selbst erst klar wird. Dort ist die Rede von der Verletzung eines unstreitigen Rechtes, und es ist weder passend noch schonend für die Verletzten, sie mit der Ausmittlung des Schadens = Betrages oder des Entschädigungsrechtes überhaupt erst an die Streitschlichtende, sogenannte Civilrechts = Behörde zu weisen, wenn erst das Strafrecht befriediget ist. Nicht seltene Widersprüche verschiedener Behörden, Hinhaltung des Beschädigten, Ungewißheit des Rechts in seiner Geltung sind die Folgen solcher aufgelöseter Einheit, solcher Zerworfenheit. Einer einseitigen Strafrechtswissenschaft mußte aber freilich eine Entwiklung dieses, vom Straf-

gefährlich und schädlich, als ausserdem. In der Wissenschaft des Rechts gegen Verletzer der unstreitigen Rechte wird es in der Einleitung seine angemessenste Stelle mit finden: denn unter die wahren Angriffe auf solche Rechte gehört es nicht, eben so wenig, als unter die Rechtsmittel gegen solche Angriffe, und muß daher ausgeschieden werden.

rechte verschiedenen, besonderen Rechtes gegen die Verletzer unstreitiger Rechte (Verbrecher) nur zu leicht entschwinden.

Noch mehr geschah dies rükſichtlich des besonderen Rechtes des durch ein Verbrechen Beleidigten, als solchen, auf Genugthuung. Man verkennt dieses Recht in geringeren Injurien = Sachen nicht, wo das Strafrecht der Staatsgesellschaft ganz schweigt. *) Aber sobald die Rede von der Ausübung dieses Rechtes ist, kann jenes unbedingt in diesem untergehen? In einer einseitigen Strafrechtswissenschaft geht seine Erörterung leicht verloren. Der allgemeinen Wissenschaft des Rechts gegen Verbrecher kömmt es zu, dieses versunkene Recht zu Tage zu fördern, und seine Geltendmachung neben dem Strafrechte zu ordnen.

Einer näheren, in dieser Wissenschaft vorzunehmenden, Entwiklung bedarf auch das besondere Recht auf nähere Versicherung gegen die Gefährlichkeit mancher würklicher Verbrecher, abgesehen von der durch ihre Rechtsverletzungen sich zugezogenen Bestrafung. Daß einige wenige Bestimmungen für diese Versicherung in den Strafgesetzbüchern, oder einige vorübereilende Berührungen dieses Rechtes in einer Strafrechtswissenschaft, — die nur alles im Gesichtspunkte des Strafens auffasset, und verliert, was nicht in nächster und dringender Beziehung zu ihrem eigenthümlichen Gegenstand steht, — unzureichend erscheinen, wird man wohl, ohne weitere Ausführung, schon selbst einsehen. Kann man, was wegen jener besonderen Gefährlichkeit rechtlich geschehen darf, wohl mit dem Namen Strafe, Strafzusatz, Strafschärfung belegen?

*) Die Folge ist die Selbsthülfe von Seite mancher Beleidigter.

Auch das Besserungsrecht muß aus seiner Verkennung, durch die allgemeine Wissenschaft des Rechtes gegen Verbrecher, gerettet werden. Die Strafe hat den Zwek der allgemeinen Rechtsachtung; insoferne ergreift dieser auch den Sträfling mit, wenn er nicht gar das Opfer der vertilgenden Strafe wird. Aber auf seine freye Sinnesänderung würkt sie, ihrer Bestimmung nach, nicht näher ein. Eine blose Strafrechtswissenschaft befasset sich daher, mit allem Grunde, nicht mit dem Besserungsrecht, welches doch ohne Zweifel der Staatsgesellschaft zusteht, und seine Entwiklung nur in einer umfassenderen Wissenschaft erwartet. Es ist unnöthig, um das Besserungsrecht nicht zu verlieren, um das Recht mit der Moral wieder in Verbindung zu bringen, in den alten Fehler zu verfallen, den Besserungszwek an die Stelle des Strafzwekes, das Besserungsrecht an die Stelle des Strafrechtes zu setzen. Keines dieser Rechte, keiner dieser Zweke darf fallen gelassen werden, wenn man in die schädlichste Einseitigkeit nicht gerathen will. Beide sind anzuerkennen, und, ohne sie zu vermischen, nur miteinander zu verbinden. Sittlichkeit und Recht werden dann gewahret seyn. Spangenbergs *) schöne Verwendung für die Geltendmachung der Besserung der Verbrecher wird dadurch berichtiget seyn.

Das Zurükgehen auf die sämmtlichen Elemente der Wissenschaft, von deren Herstellung die Rede ist, und ihre gehörige Entwiklung bietet für die Gesetzgebung, für die einschlägige Staatsgeschäftsführung, und für die einzelnen Staatsgenossen, wie für die Gesammtheit der Staatsgesellschaft mehr Gewißheit des Rechts,

*) Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Poenitentiar-Systems, als den einzigen zuläßigen Zwek der Strafe ɩc. Landshut, 1821.

eine bessere Ausscheidung der verschiedenartigen Interessen und mit ihr eine gewissere und richtigere Befriedigung derselben als Vortheile dar, die bisher, bei der Verkehrtheit und Einseitigkeit der isolirten Strafrechtswissenschaft, entbehrt werden mußten. In diesem unbefriedigten Zustande mußten die Staatsgenossen an der Strafgewalt selbst irre werden, sie mehr für den Schreken willkührlicher Macht, als für eine, das allgemeine und besondere Interesse der Bürger wohlthätig fördernde öffentliche Thätigkeit halten, die in dem, in Allen lebenden, Zweke ihre Grenzen hat. Bei dieser seegenvollen Erweiterung der Wissenschaft kann auch der Proceß nicht mehr ein blos auf Bestrafung es absehender seyn, da der Würkungskreis erweitert, auf mehrere Interessen gerichtet werden muß. Selbst in Hinsicht auf das besondere Recht zu strafen wird man die bisherige Form einer heimlichen Inquisition da nicht passend mehr finden, wo eine Auseinandersetzung der unstreitigen Rechte, und des vollen Inbegriffes des Rechtes gegen ihre Verletzer, das Auge einer ganz anderen Ansicht der Dinge zuwenden, als welche man bis izt gewohnt ist. Der Werth der Menschen steigt mit der helleren Betrachtung der Fülle seiner Rechte, und man nimmt an ihrer Geltenderhaltung unvermeidlich in einem weit höheren Grade Antheil, als wenn man mit ihnen noch im Dunkeln ist. Erst wenn man alle einschlägigen Rechte kennt, wird es möglich, eines durch den Gebrauch auch des anderen in der Anwendung so zu mäsigen,*) daß die richtige Harmonie aller Zweke derselben dem allseitigen Bedürfniß der Menschheit und der Staatsgesellschaft wohlthätig zusagt. Wir sehen in diesem Satze den befriedigenden Geist der

*) von Hoven über die sittliche Besserung der Verbrecher. 1822.

neuen Wissenschaft, und aus ihm den Gewinn fürs Leben. In der helleren Erkenntniß seiner Rechte wird jeder die Gesetze als Schutzmittel derselben lieben, und sie aus eigenem Interesse achten, nicht wie ein Sclave sie fürchten, und heimliche Ausnahmen und Uebertretungen suchen. Konstitutionellen Staaten vor allen ziemet nur eine, jenen Geist athmende, diese Achtung der Menschheit aussprechende, Gesetzgebung.

Dem Rechte gegen Verbrecher steht gegenüber das Recht des Verbrechers selbst gegen die Staatsgesellschaft und gegen Einzelne. Alles hat, im Herrschgefühle über die Verbrecher, die Feder gegen sie ergriffen. Daran aber hat man zu wenig gedacht, daß auch der Verbrecher, als solcher, noch Ansprüche auf Gerechtigkeit habe; man hat gegen ihn als servum poenae nur Rechte, nicht auch verbindliche Rükfsichten, zu haben vermeynt; wenigstens hat Niemand einem Rechtsinbegriff des Verbrechers den Fleiß einer besonderen Auseinandersetzung schenken, Keiner mit solchem Aufwand für ihn sprechen mögen. Eine solche Darstellung ist um so mehr zu wünschen, als sie vorzüglich dazu geeignet und nothwendig ist, damit das Recht gegen Verbrecher nicht in seiner Einseitigkeit dastehe, in Unrecht ausarte, und das Recht des Verbrechers selbst verletzt werde. Alsdann erst wird das richtige Rechtsverhältniß zwischen der Staatsgesellschaft und den Einzelnen auf einer, und dem Verbrecher auf der anderen, Seite ganz klar und bestimmt sich darstellen lassen, und allenfalls nach der eben gegebenen Bezeichnung eine noch mehr erweiterte Wissenschaft erscheinen, welche selbst die Rechtswissenschaft gegen Verbrecher, als einen Theil, in sich aufnehmen wird.

II.

Das Wesen, der Umfang
und
der Organismus
der
wahren Polizei,

in Grundzügen dargestellt.

Man muß zuweilen wieder die Wörter untersuchen, denn die Welt kann wegrüken, und die Wörter bleiben stehen. Also immer Sachen und keine Wörter! Denn sogar die Wörter unendlich, ewig, immer haben ja ihre Bedeutung verloren.

Lichtenberg's Schriften.
B. III. S. 230.

Einleitende Bemerkungen.

Sieht man von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Polizei" nicht ab, so muß man bei den vorliegenden verschiedenartigsten wissenschaftlichen Behandlungen derselben sehr oft an die Erinnerung kommen: infelix labor est, qui nescit ponere totum!

Ob dieser Vorwurf auch den gegenwärtigen Versuch, einer Darstellung der Polizeiansicht in einem allgemeinen Umrisse, mit Billigkeit treffe, wird eine genauer prüfende Beurtheilung des sachverständigen Publikums entscheiden. Der Verfasser glaubt, einen bedeutenden Schritt der wahren Natur der Sache näher gethan zu haben. Die Wiederaufnahme des ursprünglichen Begriffes der Polizei in Vereinigung mit der heutigen Weise der Staatsverwaltung — die Herstellung der Einheit in der Getheiltheit — ist wenigstens kein Abkommen von derselben. Die gegenwärtige Darstellung wird die Möglichkeit der Wiederherstellung des, seiner Natur nach alles befassenden, Wesens der Polizei unter den Verhältnissen des heutigen Staatslebens anschaulich machen, ohne dasje-

nige zu verlieren, was wir izt würklich, unter der, nur unrichtig angewendeten, Benennung „Polizei" schon besitzen. Nur auf diesem Wege, scheint es mir, dürfte man endlich zu befriedigenden Resultaten kommen; nicht allein, weil der Wortbedeutung, sondern vorzüglich weil zugleich der Natur des Gegenstandes und seinem wahren Bedürfniß entsprochen wird.

Der Umstand, daß wir nicht vermögen, die Worte mit unseren Vorstellungen auf eine unverrükbare Weise zu verbinden, hat in allen Gebieten des Forschens Irrungen und die auffallendste Verschiedenheit der Meinungen veranlaßt. Verführerischer ist aber nicht leicht, bis zur Stunde, ein Wort als Irrlicht erschienen, als das Wort Polizei. Dem Volk ein Schrekbild, den Gelehrten ein Zankapfel! Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes wurde von den Griechen*) genau bezeichnet; in seiner unverfälschten Bedeutung gieng es auf die Römer über, und Cicero,**) der tüchtigste Gewährsmann aus der Römerwelt, erklärt, übereinstimmend mit jenen, den allgemeinen, alles umfassenden, Sinn jenes Wortes mit dem Ausdruk respublica, und was wir nun die Politik, als den wahren***) Abkömmling der im richtigen Wortverstande genommenen Polizei, nennen, civitatum guber-

*) Aristoteles, Plato und Andere.

**) Ad Att. II. 1. ad Div. IX. 2.

***) Gemeinhin mißbraucht man den Ausdruk Politik für das Grundsatz- und Rüksichtlose eigensüchtigkluge Haschen nach sich eben darbietenden Vortheilen. Allein dies ist falsche Politik. — Nur der Staatsverwaltung ist der Ausdruk „Politik" eigenthümlich. Staatspolitik wie Staatspolizei sind Pleonasmen, so wie man die Worte Politik und Polizei sehr unrichtig auf andere Verhältnisse anwendet. Dieser unrichtige Wortgebrauch beweiset, wie sehr man ihre eigentliche Bedeutung verloren habe.

nandarum rationes. Athen, der vorzüglichste der griechischen Staaten, hatte nur ein Stadtgebiet; das dazu gehörige freye Land war von geringem Umfang. Wenn die Stadt Rom nach und nach ihr Gebiet über die halbe damals bekannte Erde ausbreitete, so blieb doch die Stadt, die Herrscherin über die eroberten Länder, allein als ihr eigentliches Gemeinwesen zurük, an dessen Verwaltung und Vortheilen jenen kein Antheil gestattet wurde. Erst nachdem das römische Bürgerrecht ausser den Mauern Roms sich verbreitete, trat an die Stelle der beengteren Vorstellung eines, blos städtischen, Gemeinwesens der erweiterte Begriff desselben in dem Sinne, welchen wir heut zu Tage mit dem Worte Staat verbinden. Die Worte Polizei und Politik, welche ursprünglich die Darstellung einer blosen Stadtordnung, und die Grundsätze, nach welchen dieselbe zu handhaben seye, bezeichneten, können nunmehr da, wo das Gemeinwesen nicht mehr auf eine Stadt beschränkt ist, wo sein Umfang und seine Verhältnisse erweitert erscheinen, entweder nicht mehr angewendet werden, oder sie müssen einer ausgedehnteren Sache, im erweiterten, ihr angemessenen, Sinne zur Bezeichnung dienen. Die Polizei umfaßte und bezeichnete ursprünglich das ganze Gemeinwesen. Erscheint gegenwärtig dieses bei erweitertem Gebiet, zeigen sich deswegen und überhaupt die Verhältnisse verwikelter, wird die Handhabung der Ordnung in demselben schwieriger, so ist es deswegen nicht etwas anderes geworden, es hat keine andere Natur angenommen. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, die Bezeichnung dessen Belebens und Ordnens durch das Wort Polizei aufzugeben. Nur der Sinn desselben wird reicher. Aus einer Stadtordnung ist eine Staatsordnung geworden. Die grose Mannichfaltigkeit der Staatsgeschäfte, ihre innere

Verschiedenheit, ihre Menge zwingen uns zur Vertheilung derselben an verschiedene Behörden. Griechen und Römer trieben in einer Person das Friedens- und Kriegswesen. Keines von beiden war in so verschiedene Zweige erwachsen, und in dem heutigen Maaße ausgebildet. Bei uns ist alles künstlicher geworden. Das Vertheilen selbst ist schon eine künstliche Unternehmung. Mit ihm schwand das einfache Würken der Polizei. Sie sollte die ganze Staatsordnung unter sich begreifen. Im Zerlegen des Stoffes scheint aber der natürliche Tod jenes, alles umfassenden, Wortsinnes zu liegen. Da nun würklich getheilt ist, herrscht auch izt überall die Nachfrage: Wo ist die Polizei? In verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten in demselben Staat, ist bald mehr bald weniger, so oder anders getheilt. Dies vermehrte die Verlegenheit. Man verlor in der Verschiedenheit der würklichen Gestaltungen der Geschäftsführung in den verschiedenen Staaten den richtigen Gesichtspunkt. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Polizei wurde unvermerkt vergessen, und im stets regen Bewußtseyn einer, neben den, bereits für verschiedene Gegenstände ausgeschiedenen, besonderen Behörden, dennoch nothwendigen ferneren allgemeinen Gewalt zur Erhaltung der Ordnung im Staatsganzen, ausser der Regentschaft, behielt man für diese unbestimmt gedachte Gewalt das Wort Polizei bei. Aber was diese, nach jener Geschäftsausscheidung, noch seye? darüber entstand eine lange Reihe der verschiedensten Meinungen. Ich setze sie hier als bekannt voraus. Alle wenden sich um die Sache, kommen ihr mehr oder weniger nahe, keine fasset sie geradezu und bestimmt genug.

Grosen Antheil hat an dieser Verwirrung allerdings auch die Verschiedenheit der Vorstellungen über den

Staatszwek. Ohne Einigkeit über diesen Punkt, wird man für jeden anders Denkenden auf einen für seine Ueberzeugung unhaltbaren Boden bauen. Dem Einen wird der Polizei zu viel, dem Andern zu wenig, eingeräumt scheinen müssen, nachdem er weniger oder mehr in den Staatszwek aufgenommen hat. Vor allem muß man daher über diesen Punkt ins Reine zu kommen suchen. Ist dies auf eine befriedigende Art geschehen, so soll sich, nach meiner Ueberzeugung, die richtige ursprüngliche Ansicht über das Wesen und den Umfang der Polizei, auch in dem verwikelteren Zustand unseres itzigen Staatslebens wieder finden lassen. In ihrer Entwiklung muß sie nur diesem Zustand angepasset werden. Aus der gröseren Verschlungenheit der Verhältnisse, unter der Mannichfaltigkeit der mehr getheilten Geschäfte muß ihr Wesen und Umfang nur sorgfältiger ausgewirket werden. Ihre wahre Bedeutung soll ungezwungen hervortreten, ihre ursprüngliche Natur soll nicht verkannt werden, ohne es zu verschmähen, sich den veränderten neuen Staatsverwaltungsverhältnissen und Formen anzupassen. So scheint mir die Aufgabe gefaßt werden zu müssen, welche ich hier lösen will.

Während dem die Kräfte sämmtlicher Staatsgenossen zur Einheit gesammelt, und in dieser Vereinigung unaufhaltsam für die Befriedigung Aller in voller Thätigkeit sind, stehen die, welche selbstgefällig meynen, daß die Menschen im Staate sich nach ihren gebildeten Systemen bewegen und leben sollen, in Uneinigkeit unter sich an, welchen gemeinsamen Bedürfnissen die vereinigte Gesammtkraft zu Hülfe zu kommen habe: man ist über die Bedeutung des Staatszwekes entzweyet. Sogar so weit hat man sich verloren, daß das Gebilde des Staats, seine Einrichtung, das künstliche Ganze, nicht als Mittel

für den, in den regen gemeinsamen Bedürfnissen aller Staatsgenossen schon lebendigen, Zwek gelten, sondern umgekehrt, alle einzelnen Genossen — doch offenbare Theilnehmer am Gebrauche des Staates als Mittel — selbst nur als Mittel, als einzelne Steine für das grose Gebäude zu betrachten seyn sollen, das um seiner selbst willen, und den Menschen höchstens nur zur Ergötzlichkeit an der Schönheit des Staatsgebildes, allein dastehe, dem alle, nicht für ihren eigenen Bedarf, sondern der schön verwürklichten Idee des Staates als höchsten Zwek zu dienen hätten. *) So sehr gefällt sich die Spekulation, daß sie dreist ihren eigenen Träger und die ganze Wirklichkeit als Opfer für eine frei und willkührlich gebildete Form verlangt. Um solches Abkommen von der besonnenen Würklichkeit zu beschönigen, will man dem lieben Schöpfling eine Seele dadurch geben, daß man den Regierer des Ganzen in die Mitte zieht, der dann nicht für das, den Staatszwek in sich tragende Volk, sondern für die Schönheit der Idee des Staates allen Einzelnen

---

*) „Der Staat selbst ist niemals Zwek, sagt Schiller (die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon), er ist nur wichtig als eine Bedingung, unter welcher der Zwek der Menschheit erfüllt werden kann, und dieser Zwek der Menschheit ist kein anderer, als Ausbildung aller Kräfte des Menschen, Fortschreitung. Hindert eine Staats Verfassung, daß alle Kräfte, die im Menschen liegen, sich entwikeln, hindert sie die Fortschreitung des Geistes, so ist sie verwerflich und schädlich, sie mag übrigens noch so durchdacht, und in ihrer Art noch so vollkommen seyn. Ihre Dauerhaftigkeit selbst gereicht ihr alsdann zum Vorwurf, nicht zum Ruhme, sie ist dann nur ein verlängertes Uebel; je länger sie Bestand hat, um so schädlicher ist sie.“

zu gebieten habe. Unsere Regenten selbst verschmähen diese Mystik des Despotismus, und für seine Sache darf das Volk, um dessen willen die ganze Staatsanstalt als Mittel da ist, verfassungsmäsig und geltend selbst mitsprechen. Der gesunde Menschenverstand kann nicht verkennen, daß in den lebendigen gemeinsamen Volksbedürfnissen und in dem allgemeinen Verlangen ihrer Befriedigung sich der wahre Staatszwek ausspreche. — Ein anderer Theil unserer Systematiker hat sich in der Rechtsidee so sehr verloren, daß er, ausser dem Bedürfniß der Rechtsgeltung, kein anderes gemeinsames Bedürfniß des Volks zur Erleichterung und Beförderung seiner Befriedigung durch das Mittel seiner vereinigten Kraft in den Staatszwek aufnehmen lassen will. Jeder müsse und könne, durch die Rechtsgeltung seiner Selbstständigkeit versichert, sich nur selbst und allein weiter forthelfen. Die Staatskraft könne sich nicht einmischen, ohne störend in den eigenen Glükseligkeits-Plan eines Jeden einzuwürken. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß jeder der eigene Schöpfer seines Glükes selbst seyn müsse, daß die Staatsgewalt in dieses selbstige Schaffen sich durchaus nicht mengen darf, daß eine solche, wenn auch noch so gut gemeynte, unmittelbare Beihülfe sicher ihren Zwek verfehlen und die Zufriedenheit der Einzelnen durch einen solchen zudringlichen und unverlangten Beistand aufgehoben werden müsse. Zu einer solchen Hülfe läßt sich auch die Volkskraft als unzulänglich nicht einmal vereinigen oder nur ordnen. Aber man muß darüber nicht vergessen, daß, den, zu erhaltenden, jedesmaligen Volkskräften angemessen, dieselben zur Errichtung solcher Anstalten und zur Ergreifung solcher Maasregeln benützt werden können und sollen, aus welchen für Alle Unter-

stützung zur Selbstbeholfenheit und die Möglichkeit eines bessern Lebensgenusses hervorgehen. Der Rechtsfriede, die gesicherte Freyheit, ist die erste Vorbereitung zum Leben, zur ungestörten Selbstentwiklung freyer Wesen. Dieses Leben aber muß, neben der freyen Selbstthätigkeit eines jeden Einzelnen, auch durch allgemeine Maasregeln unterstüzt, erleichtert, gefördert werden, welche den einzelnen Kräften nicht erreichbar sind, um dasselbe allgemein möglichst zu entwikeln und genießbar zu machen. Wofür ist am Ende aller Rechtszustand, wenn in ihm eiskalte Ruhe, Todtenstille und Mangel von Beholfenheit und Lebensgenuß ist? Wir leben nicht, damit das Recht herrsche, sondern der Rechtszustand muß aufrecht erhalten werden, damit wir für die Befriedigung unseres verschiedenen Bedarfs leben können. Was auch die ausschliesenden Rechtsvertheidiger sagen mögen, die Völker, im Gefühle der Nothwendigkeit der Unterstützung durch die Gesammtkraft für die Befriedigung ihrer gemeinsamen Bedürfnisse, auch ausser dem der Rechtsgeltung, werden fortfahren, sich auf diesem Wege zu erleichtern und zu fördern, und jene eitlen Stimmen werden verhallen. Das finstere und einseitige: fiat justitia, pereat mundus! ist ein Wahlspruch, der es nicht weniger darauf anlegt, einem blosen Mittel, welches am Ende die Rechtsgeltung doch nur ist, den Zwek, den Lebensgenuß, zu opfern, als in das Gebiet unabweislicher Nichtrechtsbedürfnisse, unter dem Vorwand mittelbarer Rechtsbefriedigung, übergreifend für Willkühr, unter dem Namen der Rechtspflege selbst, als Selbstherrscherin ein Reich zu gründen. Die Summe der menschlichen Bedürfnisse ist untrennbar, und ein gemeinsames Bedürfniß des Volkes ohne das andere befriedigt, sobald es gefühlt wird, und die durch

Privatthätigkeit nicht zu erwartenden Mittel seiner, im Wege öffentlicher Anstalten und Thätigkeit zu erleichternden, Stillung nicht mangeln, muß dasselbe in Unzufriedenheit zurüklassen. Die thunlichste Befriedigung eines jeden gemeinsamen Bedürfnisses ist durch die möglichste Befriedigung der übrigen bedingt; sie stehen in ewiger Wechselwürkung, und jedes hat eine gewisse Selbstständigkeit für sich, und muß schon um seiner selbstwillen, nicht blos in Absicht auf andere Bedürfnisse, zu befriedigen gesucht werden; sonst entsteht Einseitigkeit und ungenügende Befriedigung. Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich mich über den Zwek des Staats nach Gebühr verbreiten wollte. Ich hoffe aber, daß man schon nach dem bisherigen nicht ungeneigt seyn werde, den wahren Staatszwek in der, auf die Weise, welche der Natur der Staatsgesellschaft entspricht, zu sichernden und zu fördernden Entwiklung der ganzen menschlichen *) Naturanlage für den bestmöglichen Lebensgenuß, im Verhältniß zu den überall verschieden einwürkenden besonderen Umgebungen und Berührungen der äuseren Welt, zu finden.

Nun unmittelbar zu den Grundzügen des Wesens, des Umfanges und des Organismus der Polizei. — Bei einem zahlreichen, seine sämmtlichen Bedürfnisse schon deutlicher kennenden, und in der Weise wohlhabenden Volke, daß es eine vollkommnere Verfassung und Verwaltung des Staates nachhaltend bestreiten kann, wäre es ein sicheres Zeichen seines Stillstandes in seiner Ausbildung und in der Vermehrung und Verbesserung der

---

*) Vorzüglich also ethischen. Friedrich Köppen Politik. 1818. Burkardt Staatswissenschaftslehre. 1821.

Mittel zu einem höheren Lebensgenuß, wenn nicht, neben einer guten Verfassung, auch eine, durch zwekgemäse Abtheilung der verschiedenen Staatsgeschäfte für gesönderte Behörden, vervollkommnete Verwaltung eingeführt würde, welche alle von der Staatsthätigkeit in der Staatsform ergreifbaren gemeinsamen Bedürfnisse befasset. Verfassung, Gesetze, Verwaltungsorganismus als Bedingungen vorausgesetzt, und die Geschäftsvertheilung für die Verwaltung in den verschiedenen Ministerien, Zwischenstellen und Unterhörden wie immer gedacht, wird doch immer unverkennbar nöthig bleiben, daß eine, das ganze Staatsgesellschaftsbedürfniß umfassende, von der ungetheilten Fülle des Staatsgesammtzwekes belebte, Gewalt alle, für besondere Zweige desselben thätige, Verwaltungsbehörden und ihre Würksamkeit gleichsam begleite, und nicht allein auf der obersten Stufe des Staatsdienstes, sondern durch die ganze Reihe desselben, in jener Getheiltheit der Verwaltung ausgleichend, einigermassen wiedervereinigend, erhaltend, fördernd sich zeige, um nicht an der Stelle des, durch die Geschäftsvertheilung beabsichtigten, Vorschubes der Staatsthätigtigkeit Entgegenstrebungen der verschiedenen Behörden und störende Uebergriffe, oder Verschleppungen und Abschweifungen der Geschäfte vom wahren Zwek erscheinen zu lassen. Sie muß auch die Anständigkeit, die Sittlichkeit, den Fleiß der verschiedenen Verwaltungsbehörden beachten und zu erhalten suchen. Zum Ueberblike des Ganzen berufen, mischt sich diese Gewalt nicht in die Geschäfte der Verwaltung. Ihre Thätigkeit ist nur eine formelle, controllartige. Schon wegen der Erhaltung der Wohlthat der Geschäftsvertheilung und Ordnung im Staatsdienst darf sie sich in die Verwaltung selbst nicht

mischen. Noch mehr fordert diese Enthaltsamkeit die Sicherung gegen Willkühr. Der Justizbeamte bleibt somit in der Beurtheilung seiner Rechtsfälle, der Kriegsbeamte in den Geschäften seines Berufs, die Beamten des Kultus und Unterrichts in Sachen ihres Amtes, der Gesundheitsbeamte in seiner Sphäre, die Sicherheits-, Kultur- und andere besondere Behörden, so wie die Finanz- und andere verrechnende Stellen in ihrer inneren Thätigkeit von jener allgemeinen, formell alles umfassenden, Behörde unabhängig, und nur den Gesetzen und den Vorschriften für ihren besonderen Verwaltungszweig unterworfen. Wenn aber das Staatsganze, der Staatsgesammtzwek, Uebereinstimmung der getrennten verschiedenen Verwaltungszweige gewinnen, wenn lebendige Einheit im Getriebe der Kunstanstalt des Staats, als Mittels für den Lebenszwek des Volks, herrschen soll, so darf jene formell alles umfassende Behörde nicht fehlen, und in ihr finden wir, bei unserer heutigen Staatsverwaltungsweise, allein jene die ganze Verwaltung umfassende, der ursprünglichen Benennung und ihrem Sinne so viel noch möglich entsprechende Polizei wieder. Nur wo eine solche, in der Getheiltheit alles dennoch vereinigende Umfassung sich zeigt, kann von Staatsordnung überhaupt, somit von eigentlicher Polizei, die Rede seyn, und nur die Behörde kann Polizeibehörde heißen, welche einen solchen allgemeinen Würkungskreis in Beziehung auf alle Verwaltungszweige hat; seye dies nun in Hinsicht auf das ganze Staatsgebiet oder auf die gröseren oder kleineren Abtheilungen desselben. Die für denselben Zwek im ganzen Staatsumfang oder in gröseren oder kleineren Gebietstheilen würkenden Behörden können nach dieser Rüksicht und nach ihrem Verhältniß der Unterordnung höchste Polizei-Stelle, Polizei-Mittelstellen und Polizei-

Unterbehörden (Polizei-Kreis-Aemter) genannt werden. Der wahre, unserer heutigen Staatsverwaltungsweise einzig noch anzupassende, ursprüngliche Sinn der Polizei wird sich deutlicher darstellen, wenn ich es versuche, ihn in einem Organismus ihrer Thätigkeit gleichsam ins Leben treten zu lassen. Mehr, als Andeutung, soll aber hier nicht gegeben werden, weil sie schon zureichen wird, anschaulicher aufzufassen, was unter der Polizei im wahren Sinn bei unserer heutigen Staatsverwaltungsweise zu verstehen seye.

Ist durch alle Grade (Instanzen) der verschiedenen Verwaltungszweige die, das Ganze umfassende, Polizeigewalt so gestellt, daß sie gleichfalls in mehreren Instanzen überall unmittelbare Kenntniß von der Würksamkeit der Verwaltungsbehörden nehmen kann, so wird sie folgende vorzügliche Dienste leisten.

Die unteren Polizeiämter heben die Kompetenzstreite zwischen den unteren Verwaltungsbehörden, als Hindernisse ihrer Thätigkeit, wenn diese in Zweifelsfällen sich selbst an sie wenden, oder dies von den Betheiligten geschieht. Erstere werden sich in der Regel bei diesen Entscheidungen zu beruhigen haben; die letzteren können die Berufung an die treffende Polizei-Mittelstelle und von dieser an die höchste Polizei-Stelle ergreifen. Ob die Entscheidung besser und schneller von dem freilich oft zufälligen Uebereinkommen der treffenden Unter-Mittel-oder obersten Verwaltungsbehörden erwartet werden dürfe, wovon jede aus Gewaltliebe zur möglichsten Erweiterung ihres Würkungskreises zu streben pflegt, und so unvermerkt zur materiellen Wiederaufhebung der Geschäftsabtheilung hinarbeitet, wozu die natürliche Verwandtschaft, das unvermeidliche Annähern und Ineinandergreifen der verschiedenen Thätigkeitszweige so leicht

die Veranlassung darbieten? — Jene Polizeigewalt, stets nur das Ganze beachtend, in keinem Detailverwaltungsgeschäfte irgend einer Art befangen, kann ohne Umzüglichkeit und unpartheyisch dem Interesse des Ganzen am angemessensten entscheiden.

Schon von Amtswegen verpflichtet, die verschiedenen Behörden der Verwaltung rein in ihren Grenzen zu erhalten, wird die Polizei in ihren verschiedenen Instanzen an der Quelle schon zu verhüten im Stande seyn, daß eine Verwaltungsbehörde über die anderen den Ueberschwung erhalte, daß bald eine Theokratie, bald ein Militairstaat, ein Handels= oder Gewerbsstaat, ein bloser Justizstaat, oder ein inkommercirender Staat (wo nur alles auf Bereicherung der Staatskasse berechnet ist) als Auswuchs des wahren Staatslebens erscheine. Das Militair und die Hierarchie bilden in dieser Hinsicht, wegen ihrer Isolirung vom Staate, noch auffallende Erscheinungen. Da die Hierarchie die hervorstechendste ist, und Gelegenheit darbietet, das Verhältniß der einzelnen Verwaltungsbehörden zu dem Staatsganzen und zur wahren Polizei am anschaulichsten zu machen, so will ich, in obiger Beziehung, einige Gedanken über das Verhältniß der Kirche zum Staat hier zusammen stellen, ohne dadurch die Frage schon als entschieden zu erachten, ob die Kirche, als getrennt vom Staat, sich nach dessen Natur und Zwek und nach der Eigenheit des, in demselben zu behandelnden, Menschen denken lasse.

Die Geistlichkeit versäumt keine Gelegenheit, das geistliche Reich als verherrschend dem weltlichen und als nothwendig ihm entgegengesetzt darzustellen. Dem Staat gehören das Recht, die Sittlichkeit, die Wissenschaften, offenbar geistige Bedürfnisse der Staatsgesellschaft, ohne Zweifel an. Eine Anstalt für den menschlichen Bedarf,

umfassend den ganzen Menschheitszwek, kann jene Bedürnisse nicht ausschliesen, um so weniger, als der Mensch mit seinen Bedürfnissen sich nicht theilen läßt. Die Religion ist aber nicht ein Bedürfniß Gottes, sie ist eine Angelegenheit des Menschen. Wenn daher die verschiedenen gemeinsamen Interessen desselben in der Staatsgesellschaft von gesonderten Behörden, wie gut ist, verwaltet werden, und dies von der Religion, als einem vorzüglichen Menschenbedürfniß, besonders gilt, so bedingen sich doch alle in ihrer Befriedigung gegenseitig, und keines läßt sich aus der Reihe zur abgeschiedenen Stellung ziehen. Wie der einzelne Mensch in der Befriedigung seines Gesammtbedarfs vermitteln muß, daß jedes Bedürfniß mit Rüksicht auf die übrigen befriediget werde, so trift dies auch eine ganze Gesellschaft, und in ihr kann eben so wenig ein Bedürfniß, losgetrennt von den anderen, zur einseitigen Befriedigung gebracht werden wollen: selbst das geistliche der Gottesverehrung nicht. Ist die Religion von Gott und ihre Verwaltung von ihm eingesetzt, so ist es ja auch das übrige Bedürfen des Menschen, und jede Obrigkeit ist von Gott. Die Pflichterfüllung der sogenannten weltlichen Obrigkeit ist Gottesdienst mehr als der Ceremoniendienst: was du deinem Nächsten thust, thuest du mir selbst, sagt Gott. Ist das Reich Gottes nicht von dieser Welt, so ist doch dasselbe, so weit es unter Menschen gegründet ist, nur in dieser Welt, und muß in Harmonie mit den Verhältnissen derselben, mit dem gesammten Menschenbedarf, treten. Dies erkennen die Priester für sich, indem sie weltliche Mittel zu ihrer Unterstützung ansprechen: aber sie dürfen und können dasselbe auch nicht, von Seite der einzelnen Bürger und des Staates im Ganzen, verkennen, welche jene Uebereinstimmung unvermeidlich für

sich ansprechen müssen. Eben das Ergreifen aller gemeinsamen Bedürfnisse von Seite des Staats erfüllt den Zwek der Staatsgesellschaft, und dieser umfassende Zustand macht ihn geeignet auch zur Aufnahme der Religionssorge. Die Kirche kann ihre besondere Verwaltung haben, wie die freyen Wissenschaften, wie die Justiz. Aber es widerstreitet aller Vernunft, welche, die Einheit zu vermitteln, aus sich gedrungen ist, eine solche Unabhängigkeit von aller Gewalt für dieselbe zu behaupten, daß im Falle des Widerstreites kein ausgleichendes Amt einzurüken haben solle, das seiner Natur nach weder weltlich noch geistlich, mit keinem Verwaltungsgegenstand befangen, sondern seinem Daseyn nach dazu berufen ist, die verschiedenen Interessen zu vereinigen. Wohin kann es führen, wenn im Falle entgegengesetzter Ansichten Gewalt gegen Gewalt ohne vermittelnde, das Ganze ergreifende, weder geistliche noch weltliche Verwaltungsgeschäfte besorgende, sondern beide Angelegenheiten vereinigende Behörde — Polizei im wahren Sinne — stehen dürfte, jede die andere, eifersüchtig auf Macht, und bedacht auf zu erringendes Uebergewicht, anfeindend? Auf jeder Seite bleiben die, wenn auch von Gott eingesetzten, Gewalthaber Menschen. In solcher Entgegensetzung werden sie sich aus Gewaltlust zu überlisten oder zu unterdrüken suchen. Dies ist nicht im Geist des Friedens der Religion. Ist die Staatsgewalt in dem Falle, daß sie die Kirchen als zu dem Ganzen der Staatsanstalt gehörig betrachten kann, und diese sich diesem Ganzen nicht entfremden, dann ist nur um so weniger Versuchung für die erstere da, die letzteren in ihrer Freyheit zu kränken. Wenn es auch wahr ist, daß der Geist den Leib beherrschen soll, so kann in diesem Verhältniß die Kirche den Ge-

brauch davon nicht machen, es zu versuchen, den (ethischen, menschlichen) Staat unnatürlich sich zu unterwerfen, weil diesem das Geistige und Geistliche nicht fremd, sondern ein nothwendiger wesentlicher Bestandtheil desselben ist. Nicht, weil die Sorge für die Religion nicht mit den Sorgen für andere gemeinsame Bedürfnisse ihrer Natur noch unvereinbar wäre, ist sie in gesönderter Behandlung, gleich der Justiz, gleich den Wissenschaften, gleich der Sittlichkeit, gleich den übrigen Wohlthätigkeitszweigen; sondern weil sie wie jede dieser eine eigene Behandlungsart ihrer eigenthümlichen Natur nach fordert. Darin liegt aber kein Grund, sie unnatürlich vom Ganzen zu trennen, zu dem sie einmal gehört, und die sie besorgende Behörde der Anstalt als entfremdet gegenüber zu stellen, in welcher auch andere besondere Verwaltungsbehörden, jede frei, wie die Kirche, in ihrem inneren Geschäft, ihre Würksamkeit üben. Die Eigenheit des Glaubens, die Eigenschaft der Offenbarung sprechen nur für jene innere Unabhängigkeit, aber sie vermögen nicht, den Menschen zu theilen, die Umfassung seines gesammten Bedarfs durch den Staat und in formeller Beziehung besonders durch die wahre Polizei aufzuheben, und eine, nur nach Herrschaft lüsterne, Priesterschaft der Regierung für die gesammten übrigen Bedürfnisse, wie eine unabhängige Macht, gegenüber zu stellen, die es, wie die Geschichte und der Anblik des Tages lehrt, gleichwohl nicht verschmäht, die sogenannte weltliche Herrschaft an sich zu reißen, und dies nie verschmähen wird, wo sich Gelegenheit darbietet, also nur auf dem umgekehrten unnatürlichen Wege zu vereinigen, was sonst nicht vereinbar seyn soll. Ist das oberste Aufsichtsrecht des Staats oder in ihm der wahren Polizei über die Kirchen, und die Verbindlichkeit dieser, der äuseren Ver-

mittlung jener sich zu fügen, nicht auf innere Nothwendigkeit, auf das Wesen des Staats, gegründet? — Sagt nicht selbst der Stifter der christlichen Religion, daß Gehorsam mehr seye, als Opfer? —

Die Sittlichkeit, ein Bedürfniß und eine Angelegenheit der Staatsgesellschaft, muß vorzüglich in dem Betragen derer sich aussprechen, welche öffentliche Stellen bekleiden. Man muß nicht glauben, daß die Sorge hiefür, als eine, dem Staate fremde, Sache an die von ihm vermeyntlich abgetrennten Kirchenbehörden veräusert betrachtet werden dürfe. Die Polizei steht nothwendig den Sitten der Staatsbehörden vor: zu ihnen ist die Rechtlichkeit und Wirthschaftlichkeit zu rechnen. Ohne beide ist der Mensch ein unzuverläsiges aufgelöstes Wesen, das Würken der Staatsdiener von stets zweifelhaftem Werth. Es muß anderswo erörtert werden, in welcher Art und in welchen Schranken die Polizei hier thätig zu seyn habe. Sie kontrollirt auch den Fleiß der Staatsbehörden in ihrem amtlichen Würkungskreise. Mit Verwaltungsgeschäften durchaus nicht befangen, kann sie diese Aufsicht am unpartheyischsten führen; sie wird verhüten, daß die Mittel- und Unterbehörden mit ihrem treffenden Ministerium einschlafen, oder bei dessen unruhiger Geschäftigkeit vor lauter Agilität nicht zur einfachen besonnenen Erfüllung ihrer wesentlichen Amtspflichten gelangen können, oder daß andere Ministerien das eigene ihrer Geschäftsgattung benützen, die übrigen durch Versagung von Unterstützung oder durch Anmassung zu lähmen. Auf ihrem, die Rüksicht des Ganzen nie verlierenden, Standpunkt wird sie das gesammte Dienstpersonal aller Geschäftszweige am uneingenommensten beurtheilen, den Sinn und die Brauchbarkeit eines jeden für das Ganze oder für ein bestimmtes Besondere am ge-

wissesten erforschen; seine Unwürdigkeit kann sich nicht so leicht hinter Begünstigungen verbergen, die Schlechtigkeit wird am ehesten entdekt. Die Stellung der Polizei durch ihre Unterbehörden unmittelbar in den Kreis der Erfahrung giebt ihr die Möglichkeit dieses verläsigeren Urtheils. Papier-Kontrollen (gewöhnlich Lügen-Tabellen) helfen dem dreisten Schurken und Trägen nicht fort, und lassen den Aufrichtigen, der bei allem Fleiße die Rükstände nicht bergen will, nicht unverdient zurükstellen und dem Tadel preisgeben.

Die uneigentlich sogenannte Polizei — das Amt vereinigter Geschäfte — sonst so gehässig, muß unter der Aufsicht der wahren Polizei selbst diese Gehässigkeit verlieren, weil sie eben dadurch den bösen Anstrich unabhängiger Willkühr verliert, daß ihren Uebergriffen von einer Behörde gewehrt wird, die sich selbst nicht in die Verwaltung mischt, und eben deswegen nicht selbst gehässig werden kann, weil sie in ihrem allgemeinen Würkungskreis das Volk nie geradezu berührt, sondern nur dessen Wohlthäter in der Hinleitung aller besonderen Behörden auf den Zwek seyn kann, den das Volk in sich trägt, und den die Staatsform und alle Staatsthätigkeit zur Entwiklung und Befriedigung bringen sollen.

Den Staatsgesammtzwek im Auge wird die wahre Polizei verhüten, daß die besonderen Behörden in ihren unteren und oberen Instanzen nicht ferner mehr einander entgegengesezt handeln, sich abschliesen, und, eifersüchtig auf Macht und Einfluß feindlich, auf Kosten des Staatsgesammtzwekes, sich gegenüber stellen. Die besonderen Behörden werden unter diesem Einfluß mehr für diesen Zwek empfänglich und zugänglich, das Isolirungssystem hört auf, Einzelne und das gemeine Beste leiden nicht

mehr unter, Privatabsichten dienenden, Entgegenwürkungen.

Auf diesem Standpunkte werden durch die Polizei alle Verhältnisse, ohne Einseitigkeit, schon von unten herauf, in ihrem Gefüge zum Ganzen, im nothwendigen Zusammenhange, betrachtet. So wird für die höchste Staatsgewalt die richtigste und treueste Umsicht gewonnen, und die passendste Veranlassung zu geeigneten umsichtigen Gesetzvorschlägen und zu Verbesserungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen gegeben. Besondere Behörden verlieren zu leicht das Ganze und werden von den Verhältnissen ihrer besonderen Geschäftszweige nur zu oft fortgerissen.

So bewähret sich die Möglichkeit des, für unsere itzige Staatsverwaltungsweise passenden, Wiederauflebens der Polizei in ihrer ursprünglichen Bedeutung der Umfassung der ganzen Staatsordnung. Mehr soll izt schon durch Gegenwärtiges nicht geleistet werden, als auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, die sich in der künftigen Würklichkeit so oder anders gestalten mag. Eine Wissenschaft dieser wahren Polizei, und eine nähere Entwiklung ihres Organismus soll durch die gegebene Ansicht nur angeregt werden.

Es kann nur eine wahre Polizei geben. Das Verwaltungsamt, welches, bisher unter dieser Benennung, mehrere vereinigte Geschäfte des Staatsdienstes besorgt, trägt diesen Namen ganz unrichtig, weil, bei der einmal bestehenden Vertheilung der Verwaltungsgeschäftszweige, bei derjenigen Behörde, welche noch mehrere unvertheilt zurükgebliebene Geschäftsarten zu besorgen hat, doch die Vereinigung aller nicht mehr gefunden wird, in welcher sich die Benennung der Staatsordnung überhaupt — oder

der wahren Polizei — allein gründete. Bei jener Vertheilung ist die Benennung für Verwaltungsgeschäfte unanwendbar und erloschen. Nur in formeller Beziehung kann sie in der angedeuteten, alles umfassenden, Weise wieder aufleben. Man ist indessen gewöhnt, im Geschäfts- wie im gemeinen Leben mit dem Worte Polizei heut zu Tage jene unbestimmte Gewalt der Verwaltung zu bezeichnen, welcher neben anderen Geschäften das unter allen hervorstechendste der Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen zu besorgen obliegt. Die Vertheidiger des ausschliesenden Rechtssystems aber weisen es auf dieses Sicherungsgeschäft auch ausschliesend an. Dieses Schwanken zu beseitigen, und eine feste Vorstellung an dessen Stelle zu setzen, thut vorzüglich Noth, um der Grenzenlosigkeit und der Willkühr zu begegnen, welche in jener Unbestimmtheit und Ungewißheit immer ihre Nahrung finden müssen. Diesem Zweke ist die nachfolgende Betrachtung über das Wesen, den Umfang und den Organismus der uneigentlichen Polizei gewidmet.

III.

Das Wesen, der Umfang
und
der Organismus
des
Amtes vereinigter Geschäfte,
oder
der uneigentlichen Polizei,
in Grundzügen dargestellt.

Ein Theil kann nie das getrennte Ganze wieder geben!

Die ersten Schritte zur Heraushebung einiger Geschäftszweige zur gesönderten Behandlung waren schon Folge der sich entwikelnden Bildung der Menschheit und besonders einer bessern Ausbildung der Staatsverwaltung. Justiz- Kirchen- und Kriegswesen wurden zuerst abgesondert. Wie mit steigender Bildung die Bedürfnisse mehr gefühlt werden, und für ihre Befriedigung grösere Ansprüche entstehen, müssen nach und nach weitere Absonderungen erfolgen. Die Masse der Staatsgeschäfte scheidet sich immer mehr aus. Das Bedürfniß der Sicherheit dringt stärker an, als das der Wohlfarth. Diese sezt jene voraus als Bedingung für die Erreichung des Zwekes. Deswegen kömmt man zunächst im Ausscheiden auf die Bestellung der Sicherheitsbehörde. Wie man aber dazu kommen kann, dieser Behörde den Namen Polizei beizulegen, ihrem Wesen und ihrer ursprünglichen Wortbedeutung ganz entgegen, ist nur daraus erklärbar, daß man in die Sicherheit allein den lezten und ganzen Staatszwek sezte, und, nachdem man das Justiz- und Kriegswesen für diesen Mittelzwek schon gesondert hatte, für denselben doch eine grose Mannichfaltigkeit verschiedener Thätigkeit noch zurükgeblieben sah, für welche man den umfassenden Namen Polizei anwenden zu können glaubte. Die, welche den (End) Zwek des Staats in der Wohlfarth erkannten, erblikten eine noch grösere Mannichfaltigkeit in der zurükgebliebenen Masse, und hatten daher noch mehr Veranlassung, den umfassenden Namen für eine Behörde zu gebrauchen, welcher neben der Sicherheits-

sorge auch sehr viel von der Wohlfarthssorge mit übertragen ist. Allein da nirgends mehr, sobald Justiz- Kirchen- und Kriegswesen ausgeschieden sind, von einer der Polizei eigenthümlichen allgemeinen Umfassung der Staatsverwaltung die Rede seyn kann, so bleibt der Name Polizei dem Rest der schon geschmälerten Masse des Ganzen nur uneigentlich zugewendet. Die Polizei im wahren Sinne ist, unter bleibender Absonderung der Verwaltungszweige, für die Bezeichnung eines unabgesondert gebliebenen Restes derselben nicht mehr denkbar, und kann nur in formeller allgemeiner Umfassung wieder aufleben. Das Verschiedene, welches aus der ehemals unausgeschiedenen Masse des Ganzen noch ungesondert für eine Behörde zurükgeblieben ist, kann wohl zur Bezeichnung dieser mit dem Namen des Amtes vereinigter Geschäfte, aber nicht aller vereinigter (Verwaltungs) Geschäfte — der Polizei im eigentlichen Sinn — berechtigen. Ist man zu lange und zu sehr gewohnt, dieses Amt vereinigter Geschäfte mit der Benennung Polizei zu belegen, und liebt man es auch, der Kürze der Bezeichnung wegen, diesen Ausdruk fortzugebrauchen, so vergesse man nur nicht, daß er im uneigentlichen Sinne gebraucht werde. Darin, daß man sich dessen nicht erinnerte, liegt der Grund, daß man so lange für ein Wort, dessen Gegenstand durch die erste Absonderung der Staatsgeschäftszweige schon verlohren war, nach dieser Absonderung die wahre Bedeutung für getrennte Geschäfte vergebens suchen mußte: denn der Gegenstand war für das Wort nicht mehr vorhanden. Mehrere unabgesondert zurükgebliebene Geschäftszweige waren doch das alte Ganze nicht mehr, und da man das leer gewordene Wort denselben zuwenden wollte, so mußte die Unbestimmtheit um so mehr zunehmen, als in verschiedenen Staaten bald mehrere,

bald wenigere, bald diese, bald jene, Geschäftszweige in Vereinigung bei einer Behörde geblieben waren. Das Amt vereinigter Geschäfte hatte in verschiedenen Staaten einen verschiedenen Gegenstand, den auch nur der unbestimmte Name Amt vereinigter (nicht der vereinigten) Geschäfte andeuten konnte, oder das Wort Polizei im uneigentlichen Sinn. Dieses kann in jedem Staat eine andere Bedeutung in Beziehung auf den Inhalt der Geschäfte haben: eine allgemeine Begrifffeststellung ist in dieser materiellen Hinsicht unmöglich. Wenn es auch nie dahin kommen möchte, daß für jeden verschiedenen Geschäftszweig ein gesondertes, dem Personal nach getrenntes, Amt bestellt werde, obgleich eine nähere Ausscheidung jeden Geschäftszweiges an sich und die Vorschrift des verschiedeneu geeigneten Verfahrens für jeden unerläßliche Forderung ist, so wird doch das verschiedene lokale Verhältniß überall eine verschiedene Zusammensetzung herbeiführen, so daß selbst in einem und demselben Staat hie und da Abweichungen nöthig erscheinen können. Auch die, hier mehr dort weniger, schon gefühlten besondern Bedürfnisse werden eine Verschiedenheit in der Absonderung veranlassen, so wie die besondere Totaleinrichtung eines jeden Staats.

Vom hier bezeichneten Standpunkt aus soll es nun leicht werden, den Gegenstand festzunehmen, der sich bisher allen Versuchen entwand; man muß nur nicht mehr, als einen, in sich wandelbaren, Gegenstand ergreifen wollen. Sein Wesen besteht in der Vereinigung mehrerer an sich verschiedener Staatsgeschäftszweige für ein Personal, weil wenigstens nicht Alle von dem Belange überhaupt oder zur Zeit schon sind, daß den Kräfteaufwand ein besonderes Personal für jeden verlohnen würde. Sein Umfang wird durch die wechselnden Umstände der Würk-

lichkeit — der Erfahrung in den eigenen Verhältnissen jeden Staates oder jeden Regierungsbezirkes veranlaßt. Sein Organismus folgt dem Bedürfniß der Umstände.

Keines der vereinigten Verwaltungsgeschäfte gehört an sich zu dieser uneigentlichen Polizei. Raget in der Vereinigung, wie wir sie izt finden, die Sicherheitssorge vor allen hervor, so folgt noch nicht, daß sie ein wesentlicher Theil in dieser Vereinigung seye. Dieser Geschäftszweig könnte ganz isolirt werden, wie wir in der Sicherheitswache, sogenannten Gensd'armerie, ein Vorspiel haben. Sie Polizei zu nennen, würde dann um so mehr befremden müssen, wenn man die zur sogenannten mittelbaren Sicherheitssorge gerechneten besonderen Staatsgeschäftszweige in Betreff der Sitten, der Bildung und des Gewerbswesens, dann das Gemeinde- Stiftungs- und Armenwesen wieder besonderen Behörden übertragen sehen würde. Denn alle diese Dinge haben für sich Werth, und sind selbstständige Bedürfnisse, auch ohne Beziehung auf die Sicherheit. Wäre jeder an sich verschiedene Staatsgeschäftszweig mit einer besonderen Behörde versehen, so könnte von Polizei, selbst im uneigentlichen Sinne, gar nicht mehr die Rede seyn, weil nicht einmal mehr eine Aehnlichkeit mit einer allgemeinen Umfassung sichtbar wäre. Ich nehme an, in einem bestimmten Staat seyen nachfolgende Verwaltungsgeschäftszweige für besondere Behörden ausgeschieden:

die sogenannte Civil-Justiz,

die sogenannte Criminal-Justiz,

das Militär-Wesen,

das Volks-Schulwesen, die höheren und niederen Anstalten für Wissenschaft und Kunst,

das Kirchen-Wesen,

das Post-Wesen,

die äuseren Verhältnisse,

das Staats-Domainen- und Finanz-Wesen aller Art.

Dann würden in diesem bestimmten Staat die nachbenannten Geschäftszweige den Gegenstand der Verwaltung der uneigentlichen Polizei ausmachen.

A. Für Sicherheit;

I. Eigenthümliche Geschäfte.

a) Handhabung der Sicherheit gegen rechtssinnfähige Menschen,

1) wegen möglichen Rechtsverletzungen,

2) wegen möglichen Rechtsirrungen.

b) Handhabung der Sicherheit gegen Naturübel;

1) Verwahrungen und Anordnungen gegen rechtssinnlose, gefährliche Menschen,

2) dergleichen gegen gefährliche Thiere,

3) Vorsichtsmaasregeln und Rettungsanstalten in Ansehung der willenlosen Natur,

a) gegen Krankheiten, Anstekungen der Menschen und des Viehes,

b) gegen Wasser, Feuer, Erdfälle u. dgl.,

c) gegen Mangel an den unentbehrlichen Nahrungsmitteln und anderen Lebensbedürfnissen.

II. Beistands-Geschäfte in dem Verhältniß der uneigentlichen Polizei;

a) zur sogenannten Criminal-Justiz,

b) zur sogenannten Civil-Justiz,

c) zum Militair-Wesen, Militair-Conscription, Marsch-Geschäfte u. dgl.

B. **Für Wohlfarth;**

I. Eigenthümliche Geschäfte,

a) in körperlicher Hinsicht,

1) Anstalten für Körperübung und Bildung,

2) Boden-Gewerbs-Handels- auch kleinere Erwerbs-Kultur — Arbeits-Schulen,

3) Wohlthätigkeits-Anstalten für unverschuldet arbeitlose, altersschwache, kranke, und sonst unbehülfliche, wahre, Arme,

4) Anordnungen für Bequemlichkeit, Strassen-Wasser-Brüken-Bau,

5) öffentliche Vergnügens-Anstalten,

6) Würken für eine angemessene Bevölkerung;

b) in geistiger Hinsicht — Volks-Bildung,

1) Handhabung der Sittlichkeit,

2) — — — des Rechtssinnes,

3) — — — der Wirthschaftlichkeit,

4) Zwangs-Arbeits- und Besserungs-Anstalten,

5) Oeffentliche Anstalten für den Kunst-Genuß aller Art.

II. Beystands-Geschäfte,

a) für die Post,

b) für die Volks-Schulen und höhere und

niedere Anstalten für Wissenschaft und Kunst.

c) für die Kirchen-Behörden.

C. **In beider Hinsicht,**

1) Gemeinde-Wesen,

2) Stiftungs-Wesen.

Endlich hat die uneigentliche Polizei — das Amt vereinigter Geschäfte — in Beziehung auf beide oder auf einen der genannten Hauptzweke, Sicherheit und Wohlfarth, noch weitere Beystands-Geschäfte für das Staatsganze, rüksichtlich

a) seiner Form, Staats- und Gemeinde-Verfassung,

b) seiner Belebung, für die Finanz-Behörden,

c) seines Verhältnisses zum Ausland, besonders für die Behörden der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Beystand, welchen die Polizei im uneigentlichen Sinne anderen Behörden leistet, muß von diesen erforderlichen Falles auch erwiedert werden. Er ist wechselseitig. Ohne ihn würden die Vortheile der Absonderung durch ihre Nachtheile weit überwogen werden. Die wahre Polizei muß hier Wage halten. Zu diesem Ende müssen die Verhältnisse der uneigentlichen Polizei zu jedem besonderen Verwaltungsamt genau festgesezt, und die Grenzen eines jeden bestimmt werden. Dies kann hier nicht ausführlich, sondern soll nur so fern geschehen, als dazu dienen mag, den Umfang des Amtes vereinigter Geschäfte anschaulicher zu erhalten, wornach auch sodann sein Organismus sich gestalten muß.

Sein Verhältniß zur wahren Polizei ist bereits angedeutet worden: es ist dasselbe, wie das aller anderen Verwaltungsbehörden zu ihr. Izt ist nur noch sein Verhältniß zu den besondern Verwaltungsbehörden selbst einigermassen zu erörtern.

Zur Justiz. Es giebt nur eine eigentliche Justiz, nemlich die, welcher der Begriff des, ausschliesend sogenannten, Rechtes — juris, justi, nicht der des allgemeineren, weiteren, Begriffes vom Rechten — rectum, zum Grunde liegt. Für alles Rechte giebt es Urtheiler, Richter; aber der Richter im Fache des Rechtes ist ein ganz anderer, als der Richter im Rechten, z. B. nach den Gesetzen der Sittlichkeit, der Disciplin, der Wohlfarth im Staate. Ganz andere Kenntnisse, ein ganz anderer Takt, ein eigenthümliches, der Natur eines jeden angemessenes, Verfahren wird bei jedem vorausgesetzt. Nicht allein deswegen ist es sehr bedenklich, diese verschiedenen Richteramts-Funktionen in einem Personal zu vereinigen, sondern es liegt auch sehr daran, daß der Willkühr der leichte Spielraum entzogen werde, bei streitigen Gegenständen nach dem subjektiven Gefallen des Richters, zum empfindlichsten Nachtheil der Sache, eine beliebige Seite auszuwählen, und allenfalls nach Normen des Rechtes zu entscheiden, was im vorliegenden Falle nach Wohlfarthsgesetzen zu beurtheilen gewesen wäre. So würde das Recht (jus) mit dem Rechten (rectum) nach ganz anderen Regeln der öffentlichen Ordnung, vermengt, und alles am Ende verwirret werden. Wir haben in Deutschland noch keine besondern Disciplinar- und keine besondern Wohlfarthsrichter, so wie auch keine für die Sicherheitsfälle. Das Amt vereinigter Geschäfte richtet hier, in derselben oder in höherer Instanz, in Gegenständen seiner eigenen Verwaltung, also oft in eigener

Angelegenheit, und es wird seine Verwaltungsfehler im Urtheile äusserst selten selbst wieder aufheben. Hier ist also noch Abhülfe erforderlich: Aber diese könnte nicht dadurch, ohne der Willkühr wieder auf einer andern Seite Raum zu geben, herbeigeführt werden, daß man das Richteramt in solchen Gegenständen zu dem Richteramt in Justizsachen gesellte. Man kann die aus verschiedenen Zweigen der öffentlichen Ordnung hervorgehenden Ansprüche der Staatsglieder nicht alle aus der Rechtsordnung (die der gleichen Freyheit im äuseren Handeln gewidmet ist) herleiten wollen, folglich auch nicht alle Streite der, auf das Recht beschränkten, Justiz zuweisen. Die übrigen Zweige der öffentlichen Ordnung beschränken, für andere gemeinsame Zweke, gerade jene gleiche Freyheit, und die Befugnisse, die daraus für Einzelne, und die Beschränkungen, die gegen die Uebrigen hervorgehen, und Streitigkeiten erzeugen können, so wie Verlezungen, tragen eine von den Rechten und den ihnen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten in eigentlichem Sinne ganz verschiedene Natur, und können um so weniger von einer und derselben richterlichen Behörde geschlichtet oder bestraft werden. *) Man wird nun einsehen, was ich unter Justiz mir vorstelle, und daß wohl von einem Richteramt

---

*) Die Justizbeamten werden bescheiden anerkennen, daß sie, Menschen wie andere, es nicht allein sind, welche unpartheyisch über streitige Sachen sich aussprechen können, daß anderen Streit schlichtenden oder strafenden Behörden eben so gut als den Justiz-Behörden eine unabhängige und selbstständige Stellung gebühre, und daß um so mehr die Furcht vor einwürkender Willkühr beseitiget seye, sobald den übrigen Verwaltungsbehörden, wie der Rechtsverwaltung, die Gesezgebung wie die Selbsthülfe entnommen wird.

in Verwaltungssachen der uneigentlichen Polizei, aber nicht von einer sogenannten Administrativ-Justiz (wie z. B. in Finanzsachen) die Rede seyn könne. Ich werde also izt auch verständlicher über das Verhältniß des Amtes vereinigter Geschäfte zur Justiz mich erklären können.

Insofern die uneigentliche Polizei die Rechtssicherheitssorge mit über sich hat, folglich als Rechtssicherheitsbehörde mit erscheint, übt sie theils eigenthümliche Verrichtungen — in der Verhütung möglicher Verbrechen und Rechtsirrungen; theils leistet sie Beystandsgeschäfte in der Art für die Justiz, daß sie verübte Rechtsverletzungen und ihre Thäter erforscht und der Justiz das weitere überläßt. So erscheint im Grunde die uneigentliche Polizei selbst als Rechtsschützende Behörde gegenüber der Justiz, welche nur das Ungewisse, Zweifelhafte im Streite und im Straffalle löset, jus dicit, Justiz ausübt, als Richteramt in Rechtsfällen. Selbst die Vollziehung (Exekution) der Strafurtheile wie der Streit schlichtenden steht der uneigentlichen Polizei als Rechtsschützender Behörde zu, wenn nicht, wie in Frankreich, ein besonderes Personal hiezu bestimmt ist. Da die uneigentliche Polizei im Erforschen der Rechtsverletzungen und der Thäter irren, auch zu weit gehen kann, so ist es gut, daß das richterliche Untersuchungsgeschäft einer gesonderten Behörde anvertrauet wird, damit hiebei jene Fehler, zum Nachtheil des Angeschuldigten oder der Staatsgesellschaft, nicht gedekt werden können. Die Vereinigung der Justiz mit der uneigentlichen Polizei ist auch in Beziehung auf die sogenannte Civiljustiz wegen dem möglichen Mißbrauch nicht räthlich, daß nach Willkühr eine Sache als Justiz- oder Polizeisache behandelt werde. Die Schwierigkeit, Justizsachen von Polizeisachen

zu unterscheiden, hätte sich längst mehr ausgemittelt, wenn man die Justiz mit der Polizei nicht so lange Zeit in Vereinigung gelassen hätte. Die vermeyntliche Geschäftserleichterung in der begründeten Willkühr der Behörden hat stets nur der Sache schaden können, für die es gar nicht gleichviel seyn kann, ob sie als Justiz- oder Polizeisache behandelt wird. Nur eine längere Trennung der Justiz von der Polizei wird, im Kampfe über die Grenzen beider, den Unterschied erst zur vollen Deutlichkeit bringen. Deshalb soll man die anfängliche Lebhaftigkeit dieses Kampfes nach vollzogener Trennung nicht scheuen, vielmehr als eine glükliche Entscheidungsperiode betrachten. Man weiß nun, was Justiz und was Polizei seye. Unter dieser nothwendigen Voraussetzung, auf welche ich schon öfters und zuerst im Jahr 1802. öffentlich aufmerksam machte, wird es nun auch wesentlich leichter, jenen Unterschied für die treffenden Fälle zu finden.

Unsere Justizbehörden vereinigen mit ihrem eigenthümlichen Geschäfte der Entscheidung der Rechtsstreite und der Untersuchung und Bestimmmung in Fällen der Verbrechen — Rechtsverletzungen noch andere auf das Recht bezügliche Geschäfte, welche, so lange sie nicht gesonderten Behörden anvertrauet werden, sich mehr zu dem Amt vereinigter Geschäfte als zur Justiz eignen. Sie sind die Vermittlung oder Vergleichung der Rechtsstreite, die öffentliche Beglaubigung von Rechtshandlungen in der Ausübung der Geschäfte der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen. In Beziehung auf diese Geschäfte entstehen häufig Rechtsstreite, die derselbe Richter entscheidet. Ist das Recht hier nicht gefährdet, wo der Richter leicht selbst betheiliget seyn kann? Warum soll die uneigentliche Polizei, welche

mögliche Rechtsverletzungen — Verbrechen als Rechtssicherheitsbehörde zu verhüten hat, nicht auch Rechtsirrungen gütlich schlichten, oder ihnen zuvorkommen, oder unselbstständigen Personen Rechtsbeystand leisten? — Auf der anderen Seite weiset man dem Amt vereinigter Geschäfte wahre Justizgeschäfte zu, derer Behandlung doch die besondern Justitzbehörden gewidmet sind. Es soll nemlich Verbrechen, welche geringere Strafen treffen, untersuchen und aburtheilen. Handelt es sich hier etwa um eine andere Sache als wahre Verbrechen? Wenn es unangemessen scheint, das ausführliche, ordentliche, Verfahren hier anzuwenden, welches bei stärker bestraften Rechtsverletzungen vorgeschrieben ist, warum wird nicht für die geringeren ein weniger weitläufiges, abgekürztes, summarisches Verfahren angeordnet, und bei den geringfügigsten Fällen ein ganz kurzes Verfahren (summarissimum) gewählt? Ist für die eine öffentliche Behörde nicht schiklich, was ihres eigenthümlichen Geschäftes ist, wie soll es für die andere seyn, welcher Geschäfte der Art fremd sind, und fremd seyn sollen? So verwirrt man mit den Geschäften die Volksvorstellungen von Rechtsverletzungen und andern Uebertretungen von verschiedenen Zweigen der öffentlichen Ordnung.

Zur Militairgewalt. Der Beystand, welchen das Amt vereinigter Geschäfte derselben leistet, besteht darin. Es übergiebt an sie die dienstpflichtige waffenfähige Mannschaft, und empfängt sie, nach vollendeter Dienstzeit, wieder zurük. Es sorgt für die Unterbringung und Verpflegung der Truppen auf Märschen, und geht überhaupt der Befriedigung ihrer verschiedenen Bedürfnisse erforderlichen Falles an die Hand, z. B. mit Vorspann, für die Salpetergewinnung. Wenn übrigens das Militair in seiner Waffenübung und Disciplin für den Dienst

innere Freyheit geniesset, so darf es sich doch nicht als isolirten Stand betrachten. Es ist auch auf Verlangen und nur nach demselben dem Amte vereinigter Geschäfte den geforderten Beistand schuldig. Eben diejenigen, welchen die Gewalt der Waffen anvertrauet ist, müssen erkennen, daß sie dieselben nicht für sich tragen, und daß sie auf die engsten Schranken, die allen Uebergriffen wehren, in ihrer Thätigkeit im Verhältniß zu andern Staatsbehörden zurükgewiesen seyn müssen; vielmehr müssen sie, vor allen anderen, Fügsamkeit beweisen; sie sind schuldig, vor allen anderen, den Polizeigesetzen und Anordnungen, die nicht von ihnen ausgehen können und dürfen, Folge zu leisten. Die allenfallsigen Versuche derselben, eine eigene Polizei, im allgemeinen Verkehr mit dem Civilstand, getrennt und für sich auszuüben, und der allen Ständen gemeinsamen sich zu entziehen, muß schon die uneigentliche Polizei zurükweisen, und die wahre, alle Behörden kontrollirende, Polizei muß sie scharf in ihren Grenzen halten.

Zu den Kirchen. Das Amt vereinigter Geschäfte schützt dieselben in den Verrichtungen der öffentlichen Gottesverehrung, und leistet ihnen allen angemessenen Vorschub für ihre innere freye Würksamkeit. So lange eine wahre überall würksame Polizei noch nicht eingerichtet ist, hat es auch mit aller Sorgfalt aufmerksam zu seyn, daß die Versuche, dem Kirchenzwek eine unbefugte Ausdehnung und Herrschaft über andere Zweige des Staatsgesammtzwekes zu gewinnen, ernstlich zurükgewiesen werden. Da den Kirchenämtern die Volksschulen und die Sittenlehre mit überlassen sind, so ist jene Aufmerksamkeit um so mehr zu erhöhen und zu schärfen. Der Hang zur Isolirung der Geistlichkeit ist vorzüglich zu bekämpfen: sie muß sich erinnern, daß sie, in

Mitte des bürgerlichen Lebens, auch ihm angehöre, und sich demselben, nur pflichtvergessen, entfremden, und dem Volke das böse Beyspiel der Entziehung des schuldigen Gehorsams gegen seine bürgerliche Obrigkeit geben würde.

Zu den Volks-Schulen und höheren Anstalten für Wissenschaft und Kunst. Geniesen diese Anstalten den Schutz des Amtes vereinigter Geschäfte für ihre Unabhängigkeit im inneren Würken, für ihre Ruhe und Achtung, so wie öfters dessen Beystand für ihre Unterhaltung, so sind sie dagegen schuldig, ihr Würken fruchtbar für die Befriedigung der gemeinsamen Volksbedürfnisse zu machen, und nicht unter leerem Treiben den Zwek ihres Daseyns mit voller Thätigkeit zu umgehen. Auf Verlangen haben die höheren Anstalten auch der uneigentlichen Polizei für ihre Zweke Gutachten und sachdienliche Bemerkungen abzugeben.

Zu den Finanz-Behörden. Mannichfaltigen Beystand erhalten dieselben vom Amt vereinigter Geschäfte. Er kann nicht verweigert werden. Sonderbar wäre es dagegen, wenn die Bewilligung von besonderen Geld- und anderen Mitteln für ausserordentliche Bedürfnisse des Amtes vereinigter Geschäfte von den Finanz-Behörden eigenmächtig verweigert werden könnte. Es ist hier eine mit Würksamkeit vermittelnde dritte Behörde — die wahre Polizei — erforderlich.

Zu den Behörden für die auswärtigen Verhältnisse. Wechselweise Beywürkung spricht sich als nothwendig ohne weitere Bemerkung aus.

Zu den gesönderten Behörden überhaupt. Welche Geschäftszweige auch immer aus dem ungesönderten Inbegriff noch zur eigenen Behandlung für besondere Behörden herausgehoben werden mögen, z. B.

die Boden=Kultur, das Gewerbs=Wesen, das Strassen= Wasser= und Brüken=Bau=Wesen u. dgl., so fordert der Zusammenhang aller auch noch so verschiedener gemeinsamer Bedürfnisse eine gegenseitige Willfährigkeit zur Beihülfe. Jede gewährt dem Amt vereinigter Geschäfte aus ihrem Würkungskreise, was sie vermag, und dieses unterstüzt jene gleichfalls mit seiner eigenthümlichen Gewalt. Keine Behörde darf das innere freye Würken der anderen stören; alle aber sollen für den Gesammtzwek redlich, thätig und verständig zusammenwürken, damit der Einklang und die Einheit in der ganzen Regsamkeit des Staatslebens erscheine, ohne welche dieses gehemmt und falschen Richtungen zugeführt wird. Hiezu ist eine wahre, alles umfassende, Polizei ohne Zweifel nicht allein nützlich, sondern, wenn es mit der Erreichung des Staatsgesellschaftszwekes würklicher und aufrichtiger Ernst ist, unumgänglich nothwendig. Die uneigentliche Polizei — das Amt vereinigter Geschäfte — aber, das mit den übrigen Verwaltungsbehörden nur auf gleicher Linie steht, ist hiezu nicht geeignet.

IV.

Ueber den Unterschied

zwischen

Justiz

und der

uneigentlichen Polizei.

Aus den Sachen selbst kann man nur ihren wahren Unterschied finden. Man hält ihn nicht fest, wenn man die Merkmale jener nicht deutlich vor sich hat. —

Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten erinnert, daß, ohne vorgängige Feststellung der Begriffe von Justiz und Polizei, über den Unterschied zwischen beiden nur in Umschweifen und ohne Anhalt herumgestritten werde. In der Periode, in welcher sich die Natur beider näher in der wissenschaftlichen Bearbeitung heraushebt, wo man im praktischen Leben auch anfängt, schon deutlicher zu wissen, was man im Gebiete der Justiz und der Polizei eigentlich will; wo der Andrang, sich hiebei ins Reine zu setzen, immer würksamer wird, wo man das Bedürfniß, bei einmal so weit vorgerükter Einsicht, immer lebhafter fühlt, für beide Staatsgeschäfte mehr zu thun, als seit langem geschehen ist, wo man endlich die Bemerkung nicht mehr persifliren kann, daß beide in ihrer immer mehr und mehr sich schöpfenden Fülle in einem und demselben Personal nicht mehr vereinigt sich denken lassen, ohne von der wahren Zwekserfüllung eines wie des anderen Geschäftszweiges zu sehr zurük zu bleiben, wo man aufmerksamer es anzusehen veranlaßt ist, wie viel für das Ganze der Staatsgesellschaft und für die treffenden Einzelnen in derselben daran liegt, ob man eine Sache dem Rechtsgange oder der polizeilichen Behandlung zuweise: in diesem Zeitpunkt greift die Lösung der Aufgabe, wo sich die Justiz von der Polizei trenne, so sehr in das würkliche Leben ein, daß ihre Wichtigkeit nicht

länger verkannt, oder als fruchtloses Schulgezänke mit Gleichgültigkeit betrachtet werden könnte.

Wenn man nicht bestreiten kann, daß die Justiz es mit der Geltendmachung der Bedingungen zu thun hat, welche im Nebeneinanderbefinden und dem wechselseitigen Einwürken der Menschen auf einander die möglich größte Freyheit eines jeden auf die möglich genaueste Gleichheit gegen die übrigen zu bringen geeignet sind, so fliesen doch die Fälle, wo das Interesse dieser Gleichstellung lebendig wird, in Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens mit ein, welche zugleich ein anderes, als blos dieses Interesse der Freyheitsgleichstellung, belebt, so daß eines das andere in dieser Concurrenz bedingen muß, wenn gleich nicht ganz aufheben darf. Ihre Eintracht, die Findung ihrer gleichzeitigen möglichen Befriedigung ist dann der Punkt der Aufgabe. Man wird sie nicht befriedigend lösen, ohne vorher die verschiedenen Interessen selbst gehörig gewürdigt zu haben.

Es ist ein erhebender Lebensgenuß um das befriedigte Gefühl der Freyheit schon an sich, und es liegt in ihr schon ein groser Werth, auch nur als Mittel zur Befriedigung von tausend Bedürfnissen anderer Art betrachtet, welche jeden Menschen drängen. Dieses Mittel, mit einem valor höher als Geld, wird von denen (und dies sind die meisten), die über die Vortrefflichkeit des Mittels immer die Zweke vergessen, irrig weit höher als die Befriedigung der Lebensbedürfnisse selbst geachtet, ohne welche jenes Mittel keinen lebendigen Werth hat.

Daher kömmt es zum Theil, daß die Rechtsgeltendmachung unbedingt über alle anderen Rükſichten gesezt zu werden, stets versucht worden ist, zu welchem Streben die lange versuchte Herrschaft der Rechtsbehörden über

alle Lebensverhältnisse einen vielleicht noch würksameren Sporn anlegte, als das erwärmende Gefühl der Würde selbst, welche in jedem Menschen durch seine freye Haltung, durch die Selbstständigkeit in seinem Freyheitsgebrauche (wenn er edel, d. h. auf die Einheit der ganzen Lebendigkeit desselben in Rüksicht auf den Handelnden selbst und auf die ihn berührenden Menschen gerichtet ist) mit einem Zauber hervortritt, welcher alles andere vergessen heißt, indem in ihm die höchste Selbstbefriedigung, der höchste Genuß des Menschen, die Stillung des innersten Bedürfnisses, der Zufriedenheit, der Uebereinstimmung eines jeden mit sich selbst liegt. Aber diese so eben bezeichnete und einzig wahre Menschen-Würde gebietet bei dem Freyheitsgebrauche eines Jeden nicht allein die Ansichhaltung, um auch alle Andern in dem Kreise der Bedingungen der größten Gleichheit der möglichsten Freyheitsausübung Aller ungehindert sich bewegen zu lassen, sondern sie fordert auch die Berüksichtigung der möglichsten Befriedigung anderer den Menschen anklebender gemeinsamen Bedürfnisse, welche ganz anderer Art — theils nur Subsistenzmittel unseres weniger würdigen Naturtheils für das höchste reinste Leben, theils aber unmittelbare Förderungsmittel dessen Genusses selbst sind. Auf diesem Standpunkte der Oekonomie des Lebens laßt uns in dasselbe schauen, die verschiedenen gemeinsamen Bedürfnisse der Menschen als Staatsgesellschaftsglieder so würdigen, wie sie nebeneinander in ihrer Befriedigung sich bedingen, und wie diese selbst in der möglichsten Eintracht, mit dem möglichst geringen wechselseitigen Abbruch eines jeden einzelnen gemeinsamen Bedürfnisses zu bewerkstelligen seye. Die Staatsgesellschaft für diese Befriedigung nach den Forderungen der gesellschaftlichen Ordnung und nach der Möglichkeit ihrer Form

in Thätigkeit gesezt, bedarf hiezu verschiedenartiger Handlungen, und, weil nicht Eine Person Alles verrichten kann, auch verschiedene, nach der Verschiedenheit der mannichfaltigen Bedürfnisse jener Art gesonderte, Behörden. Verschiedene dieser Bedürfnisse konkurriren nicht selten bei einem und demselben Vorgange: ohne Verwirrung, ohne Aufenthalt, ohne Widersprechungen zu verursachen, könnte eine Trennung der Staatsgesellschaftshandlung in solchen Vorgängen nach den verschiedenen Bedürfnissen, derer Befriedigung combinirt werden soll, für verschiedene Behörden nicht zugelassen werden. Was entscheidet bei diesem Zusammentreffen für das Eintreten dieser oder jener Behörde zur ausschliesenden Beschäftigung einer zur Behandlung sich darstellenden Sache? — In diesem praktischen Standpunkt soll die Findung des Unterschiedes zwischen Justiz und Polizei versucht werden, damit das Interesse der Frage uns die Grenzen der theoretischen Untersuchung als einer nützlichen bezeichne, und zugleich die Gelegenheit gewonnen seye, die Verhältnisse des Geschäftslebens durch reine Grundsätze zu erhellen. Nur die Geschichte der Irrgänge im Dunkeln würde ich liefern, wenn ich aus den Gewohnheiten, aus Verordnungen, aus Gesetzen früherer Zeit Aufschluß für den Gang zum Lichte suchen wollte: nur einige neuere Gesetze, diesem Lichte schon zugelehrt, können zur näheren Erörterung im Laufe der Betrachtung die Aufmerksamkeit fester halten.

Es giebt in der ganzen Reihe der Bedingungen des Freyheitsgebrauches im gesellschaftlichen Zustande solche, welche die Menschen nach den Erfordernissen ihrer sonstigen Bedürfnisse sich nachzulassen pflegen, Rechte, die im Verkehr, im gewöhnlichen Tausche sind, wechselnde und daher oft ungewisse Rechte, und andere, welche von

höherem Bedürfniß für Jeden einem solchen Tausche nicht unterworfen werden, ständige, gewisse Rechte. Daß jene und diese nicht verlezt, die Wage des Freyheitsgebrauches überall eingehalten, das Gleichgewicht nirgends gestört werde, liegt im stets regen Interesse Aller, wenn auch nicht jeder in jedem Falle der unmittelbar berührte Theil ist — weil der Rechtszustand nimmer aufhört, allgemeine Angelegenheit zu seyn, und, wenn er unter Einzelnen nicht eingehalten wird, das Uebel schnell auf Alle überzugehen droht. Und doch macht das Wahrnehmen einer Veränderung solcher sich festgesezten Rechtsverhältnisse unter Einzelnen, welche dem Verkehr zu unterliegen pflegen, und solange sich nicht Spuren von Veränderungen an den Verhältnissen eines dergleichen Berechtigten, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Handlungen im Leben, wahrscheinlich gegen dessen Willen zeigen, — daß die Vermuthung einer freiwilligen Rechtsbegebung die Thätigkeit der Staatsgesellschaft nicht aus eigener Bewegung hervortreten läßt, sondern sie muß erst vom Betheiligten hiezu aufgerufen, es muß erst geklagt werden. Nicht, als wenn die Staatsgesellschaft ihr Interesse an der genauesten Einhaltung des Rechtsstandes zwischen Einzelnen verlieren dürfte; sondern weil ein unaufgefordertes, unaufhörliches Einwürken der Staatsgesellschaft in die Handlungen der Einzelnen die freye Bewegung derselben zu sehr aufhalten, und der Zwek des Rechtsstandes, welcher in der Zusammensetzung der Staats-Gesellschaft und ihres Gesammtzwekes mit liegt, dadurch mehr gestört als befördert würde. Wo aber Veränderungen an Rechten sich zeigen, welche im Verkehr nicht sind, oder wenn Spuren der Willkühr die Veränderung, selbst an wechselnden Rechtsverhältnissen, als gegen den Willen des Berechtigten geschehen, mit Grunde vermuthen lassen, tritt die Thätig-

keit der Staatsgesellschaft schon unaufgerufen aus ihrem eigenen Interesse der Erhaltung des Rechtszustandes hervor. Dieses Interesse führt sie zur Wachsamkeit auf thunlichste Verhütung der Verletzung der Rechtsverhältnisse während ihrem Tausche, so wie ausser demselben. Um ihre Freiheit im Gleichgewichte gegen fremde Völker, ihre Unabhängigkeit gegen dieselbe, zu behaupten, ordnet sie eine Kriegsmacht an. Lauter Handlungen, die nur Einem Bedürfnisse gelten, der Erhaltung des Gleichgewichts im Freyheitsgebrauche. Aber die verschiedenen Lagen schon, in welchen dieses Eine Bedürfniß durch die Gesammtkraft Aller in gesellschaftlicher Ordnung befriediget werden muß, fordern verschiedene Behörden. Die Nothwendigkeit in der Praxis mehr vielleicht, als ein reiner Ueberblik, hat die Abtheilung der Behörden geschaffen, welche wir in den bestehenden schon geordneteren Staaten in der Sönderung von sogenannten Civil- und sogenannten Criminal-, dann sogenannten Polizei- und Militairbehörden erbliken. Man konnte während der Befriedigung eines Theiles des Rechtsbedürfnisses die andern Zweige nicht unbeachtet liegen lassen. Das römische: inter arma silent leges! bezeichnet keinen grosen Geist der Ordnung des weltbeherrschenden Volkes; mit ihm wäre es länger dasselbe geblieben. Wir sind hierin weiter, als die Römer; unser Kriegswesen hat sein eigenes Personal, und während der kriegerischen Handlungen haben deswegen die Geschäfte des Friedens ihren möglichsten segenvollen Fortgang.

Man fängt an, die verschiedenen Geschäftsarten genauer, wenn auch zur Zeit noch Ein Personale dieselben zusammen verzieht, voneinander zu sondern, der Geschäftsgang wird für jeden bestimmter vorgezeichnet, das grose Gesetz der Ordnung ist in besserer Entwiklung

begriffen. Auch die Theoretiker sondern schon mehr, und bereiten eine bessere Zukunft vor. Das Wort Sicherheit bestimmt Mehrere, die Verhütung der Rechtsverletzungen und die Verhütung der Naturübel, Einer Behörde zuzuweisen, der sie nach Ausscheidung aller anderen Staatsgeschäfte von ihrem Würkungskreis den Namen Polizei ausschliesend beilegen wollen. Polizei — πολιτεια — Staatsordnung, dieser Ausdruk könnte nach seiner natürlichen Bedeutung jedes andere Staatsgeschäft mitbegreifen: man hat würklich vorhin auch mehrere von den bezeichneten ganz verschiedene Staatsgeschäfte unter diesem Ausdruk mitbegriffen, und da er dann eine Vereinigung mehrerer Staatsgeschäftsarten anzeigte, so war er, als allgemeiner Ausdruk, auch für einen gröseren Umfang verschiedener Gegenstände wenigstens etwas passender. Sobald man mehr vereinzelt, muß er sich nothwendig für den allein stehenden Gegenstand, und wenn alle vereinzelt sind, für jeden ganz verlieren. Da man nicht wußte, was man mit dem Ausdruke eigentlich und bestimmt wollte, hatte man natürlich auch die Gegenstände nicht festgehalten, welche man bei der Frage über den Unterschied der Justiz von der Polizei zu betrachten gehabt hätte, und machte so eine entschöpfende Beantwortung unmöglich. Warum ist man ohne Grund so fest darauf, eine Sache, die einen passenderen Namen erhalten kann, — Sicherheits-Pflege, Sicherheits-Behörde, Sicherheits-Lehre, eine Benennung zuzuwenden, oder zu erhalten, die zu viel für sie aussagt? Es ist kein zureichender Grund, wenn man es deswegen thun will, weil der Gegenstand hervorstechend, oder im Rechtsgebiete allein noch übrig ist: der allgemeine Ausdruk gehört keinem einzelnen Geschäftszweige zu, sondern lediglich einer Umfassung von mehreren, unter sich verschie-

denen, Gegenständen. So ist es auch noch in der heutigen Geschäftswelt. Die Vertheidiger des ausschliesenden Rechtssystems hätten konsequent bleiben, und die Sicherheit gegen Naturübel, gegen die sich kein Rechtsverhältniß denken läßt, nicht, unter der Begünstigung des allgemeineren Wortes Sicherheit, in ein Rechtsgeschäft mit einflechten sollen. Diejenigen, welche die Wohlfarthssorge in den Staatsgesammtzwek mit aufnehmen, fassen die Sicherheitssorge gegen Naturübel mit allem Grunde für diesen Gesammtzwek mit auf, und können sie dann dem Amte, welchem die Rechtssicherheit zur Verwaltung obliegt, mit verschiedenen Zweigen der Wohlfarthssorge zugleich zuwenden. Dieses Amt ist das vereinigter Geschäfte, oder der uneigentlichen Polizei. Wenn man nun die Frage über den Unterschied zwischen Justiz und Polizei brauchbar für die würkliche Welt, in der sich der Inbegriff der Geschäfte der uneigentlichen Polizei nur aus der Erfahrung uns darstellen kann, beantworten will, so ist klare Folge, daß die Lösung nicht in cumulo, sondern, wenn man sich selbst verstehen und Andern verständlich machen will, in so verschiedener Beziehung geschehen muß, als man nach den verschiedenen Bedürfnissen sich gebildete Geschäftszweige der Staatsgesellschaftsthätigkeit unter dem Ausdruk Polizei im Geschäftsleben nach der bestehenden Staatsverwaltungseinrichtung zusammen zu fassen hat. Fast allgemein sieht man der sogenannten Polizei noch die Einwohnerordnung (Bevölkerung), die Volksbildung (den Unterricht und die sittliche Leitung des Volkes), die Feldkultur, das Gewerbswesen, die Handelsbeförderung, die übrige Leitung der Volksbeschäftigung z. B. das Taglöhner- und Gesindewesen, die Arbeitsanstalten für freiwillige und gezwungene Personen, die Versorgungs- Kranken- und Armenunterstü-

tzungsanstalten, das Gemeindewesen, die Sorge für allgemeine Bequemlichkeiten, für Volkesvergnügungen und dergleichen zugewandt. So lange dieses so ist, kann eine praktische Lösung der Frage über den Unterschied der Justiz von der Polizei, wenn sie umfassend geschehen soll, durchaus es nicht vermeiden, an alle diese einzelnen Geschäftszweige der Reihe nach besonders zu gehen, da keiner derselben seine Natur mit der übrigen gemein haben kann, und jeder seine eigene, ihm zwekgemäse, Behandlungsart fordert. Aber auch die verschiedenen Situationen, unter welchen das Recht seinen Schutz erhält, sind überall besonders mit zu berüksichtigen. Sonst mißt man das ganze Gebiet dieser Frage nicht aus, und läßt den, der genugsamen Aufschluß haben will, ohne volle Befriedigung.

Die richtigen Fingerzeige zur gründlichen Lösung sind gegeben. Vor izt soll m ch aber nur, um ein Beyspiel der speciellen Lösung der umfassenderen Frage zu geben, der Unterschied zwischen der sogenannten Civiljustiz und dem Zweige der Polizei beschäftigen, welcher es mit dem Gewerbswesen zu thun hat. — Es ist aus dem schon vornhinein Vorgetragenen leicht zu erkennen, daß der Freyheitsgebrauch in seiner rechtlichen Regulirung als Mittel zur erleichterten Befriedigung der Bedürfnisse eines Jeden erscheinend, somit das Recht im eigentlichen Sinne, dem, den Lebensgenuß selbst als die Hauptsache betreffenden, Zwek und den zur Beförderung dieser Bedürfniß = Befriedigungen diensamen Maaßregeln der Staatsgesellschaft adtemperirt werden müsse, somit keine absolute Nothwendigkeit, sondern nur eine bedingte habe. Wo kein, auf ein anderes Bedürfniß gestüztes, Interesse an einem Rechtsanspruch nachgewiesen werden kann, wird keine Beengung der Freyheit Anderer oder der

Staatsgesellschaft zugelassen. Dieser in der Natur der Sache gegründete und im Leben befolgte Grundsatz muß schon allein die zu hohen Aussprüche der sogenannten reinen (angeblich aus der blosen Vernunft hergeholten) Rechtslehre als widernatürliche Behauptungen uns erscheinen lassen, und wir müssen eine Conbination der Regeln der Diät des Freyheitsgebrauches im gesellschaftlichen Verhältnisse mit den die Befriedigung gemeinsamer und unter sich sehr verschiedener Bedürfnisse, ausser dem des Rechts, in Gesellschaftsordnung bezwekenden Anstalten der Staatsgesellschaft unserem Wesen nicht anders als angemessen finden. Im würklichen Leben wird bei jeder Gattung eines gemeinsamen Bedürfnisses in jedem einzelnen Falle sich ermessen lassen, ob von einer Bedürfniß-Befriedigung in der bemerkten Weise nach einem so dringlichen Grade die Rede seye, daß sie als Hauptgegenstand erscheine, und ihre Würklichmachung vor allem Noth thue, oder ob eine solche Befriedigung nur mehr nebenher zur Sprache komme, und die Einhaltung des Rechtsstandes vor ihr als das Wichtigere zu erscheinen habe. Im ersten Falle wie im letzten kann es nicht die Meinung seyn, daß dort das Recht, hier die Anstalt anderer Bedürfniß-Befriedigung geopfert werden sollte, daß die Rechtsansprüche oder die, aus den Wohlfarthsanstalten erwachsenen Befugnisse unbeachtet, ungeprüft, unentschieden zu bleiben hätten, sondern es handelt sich nur davon, welche Behörde, die der Justiz oder Polizei mit ihrem eigenthümlichen Geschäftsgang vorzuschreiten, und nach demselben auch die Rechtsansprüche oder die Befugnisse aus einem anderen neben dem Rechtszustande regulirten öffentlichen Zustande mit zu prüfen und auch rüksichtlich derselben mit zu erkennen habe. Das Recht unterliegt für diese Zweke nothwendigen Ermäsigungen:

um so weniger kann es unzuläsig seyn, die Rechtsansprüche, wenn sie, neben den Gewerbsbefugnissen oder neben andern aus anderen öffentlichen Zuständen entstandenen Befugnissen, als den Hauptgegenständen, erscheinen, nach dem Geschäftsgange mitprüfen und entscheiden zu lassen, welcher, für diese zunächst, als passend, vorgeschrieben ist. *) Schon der Zwek der Vermeidung von Geschäftsvervielfältigungen allein würde diese Maaßregel rechtfertigen, wenn auch von den schon Anfangs angeführten Gründen abgesehen werden könnte. Nach dieser Darstellung des allgemeinen, über alle einzelne Concurrenzfälle entscheidenden Satzes zur Betrachtung des angezeigten besonderen Concurrenzfalles.

---

*) Die Befugnisse, welche aus Wohlfarthsordnungen für Einzelne erwachsen, stehen ihnen nur rüksichtlich des Publikums oder des Staatsganzen, nicht ihrer eigenen Personen wegen, zu, wie die Privatrechte. Jene können daher nicht, wenn sie allein, oder als Hauptsache neben diesen in Betrachtung kommen, im gleichen Verfahren wie diese behandelt werden. Die Verhandlungsmethode entspricht der Natur der Privatrechte, aber nicht der Natur der Befugnisse für Einzelne aus öffentlichen Wohlfarthsordnungen, weil der Einzelne nicht nach Belieben seinem Gegner zugeben oder nachlassen kann, was mehr im öffentlichen als in seinem Privatinteresse liegt. Die Untersuchungsmethode ist hier angemessener: auch müssen die Entscheidungen — hier nach dem Interesse des Publikums — Aller, nicht nach dem Privatinteresse der Streitenden erfolgen, selbst wahre Privatrechte, wenn sie nebenbei eintreten, dürfen nach dem öffentlichen vorwiegenden Interesse ermäßiget werden, so weit es nöthig ist. Ohne Concurrenzfall der bemerkten Bedürfnisse mit eigentlichen Rechten ist also eine gleiche Verfahrungsart für beide nicht zuläsig.

Der Ordnung des Gewerbsstandes und der Erhaltung der den Gewerbsgenossen zum Besten des Ganzen eingeräumten Befugnisse steht eine besondere Behörde vor: dem allgemeineren aber modificirten Privatrechtsstande eine andere. Oder wenn beide Staatsgeschäftszweige Einer Person übertragen sind, so trägt doch diese zwei verschiedene Aemter an sich verschiedener zweyer Geschäftszweige. Hieraus wird man schon den theoretischen Unterschied der Civiljustiz von der Gewerbspolizei wohl deutlich einsehen können. Der praktische Unterschied zeigt sich, ausser dem weniger wesentlichen Umstand, ob ein und dasselbe oder verschiedenes Personal beide Geschäftsarten zu besorgen habe, hauptsächlich in der Verschiedenheit des Zweks der Erhaltung dieses oder jenes öffentlichen Zustandes, welcher im Concurrenzfalle beider als Hauptsache zu betrachten, und welchem der andere nur beizuordnen ist, dann in der Verschiedenheit der Geschäftsführungsart, welche für beide öffentliche Zustände sich nach dem überwiegenden Gegenstand richtet, und sonach auch allemal in der Verschiedenheit des handelnden Amtes, es mag den Personen nach von dem anderen getrennt seyn oder nicht. Das Interesse dieses Unterschiedes ruht vorzüglich in der hauptsächlichen Beachtung des einen der beiden öffentlichen Zustände in dem jedesmal vorliegenden Falle vor dem andern, je nachdem dieser oder jener Gegenstand den vordringenden Verhältnissen nach als Hauptgegenstand erscheint, ohne deswegen dem anderen die hiebei möglichste Berüksichtigung zu entziehen, dann in dem, nach den jedesmaligen Umständen sich ergebenden Vortheilen oder Nachtheilen der einen Verfahrungsart vor der anderen für diesen oder jenen Theil der im Widerstreit befangenen Personen. Der Gang der Polizei, oder, wenn ihr nicht selbst mehr die richterliche

Handlung in Streitsachen aus ihrem Gebiet, sondern einer eigenen richtenden Behörde überlassen werden sollte, dieser Behörde kann weit schneller (im Untersuchungswege) Statt finden, und Privatrüksichten müssen dem öffentlichen Interesse beigeordnet, nach ihm ermäßiget werden. Diese Ermäßigung hat auch dann einzutreten, wenn das öffentliche Interesse nur einigermassen mit einschlägt, und das Privatrecht der überwiegende Gegenstand ist, der Streit also vor dem Civiljustizgericht nach dem in solchen Rechtssachen angeordneten Verfahren (der Verhandlungsmethode) zu behandeln und daselbst zu entscheiden ist. Ich will dieses Interesse in einem Beyspiele anschaulich machen. N. errichtete, mit Bewilligung der einschlägigen Polizeibehörde, eine Schneidmühle auf einem Platze, wo schon vor längerer Zeit auch eine solche gestanden hatte. Die neue Mühle war bis zum Einhängen des Wasserrades fertig. Das eben angelegte Wörth stemmte natürlich das Wasser zurük. Aber was sonst unschädlich war, zeigte sich, bei dem inzwischen veränderten Umstand, daß der Weiher, welcher früher das zurükgestemmte Wasser aufnahm, nun zu einer guten Wiese umgeschaffen war, für diese höchst verderblich. Der Wiesenbesitzer klagte bei dem Civilgerichte gegen den Mühlbesitzer, und die Anwälte glaubten, ihren Theilen, durch die eingeleitete Regreßklage gegen die Polizeibehörde, welche den Mühlbau gestattet hatte, auf jeden Fall des Ausganges, Sicherstellung schuldig zu seyn. Die erste Verhandlung war geschlossen, und der Richter, welcher zugleich Polizeibeamter war, und jene Baubewilligung ertheilt hatte, trug, mit den Anwälten die Sache fest für eine Civiljustizsache haltend, bei der vorgesezten Justizstelle auf Zutheilung derselben an ein nahegelegenes Justizamt an. Dies geschah auch würklich. Dieser neue

Richter faßte aber den Gegenstand mehr von der polizeilichen Seite, als der überwiegenden, auf. Auf seine Vorlage wurde seine Ansicht gutgeheisen, und eine Besichtigung mit Zuziehung von Sachverständigen gab das schnelle Resultat, daß Mühle und Wiese erhalten wurden, — der Civilprozeß mit der Aussicht eines verwikelten und langwierigen Streites war verschwunden, allen Theilen nach Wunsche Genüge geleistet.

Aus dem Gebiete der Feldkultur führe ich nur an: Zur Förderung derselben haben einige Staaten, der hohen Bedeutung der Sache gemäß, sich veranlaßt gesehen, wo von diesem Zweke, als Hauptsache, nur immer die Rede noch ist, es mögen rechtliche Rüksichten gleichzeitig oder nachher erst mit zur Sprache kommen, die Behandlung derselben den Polizei- (als Kultur-) Behörden zuzuweisen, um sie in die Hand einer auch Sacheverständigen Behörde zu bringen, und den Hauptzwek nicht verrüken zu lassen, welchen die Justizbehörden, blos als solche betrachtet, unrichtig ihrem eigenthümlichen Geschäfte unterzuordnen, sich mit seltenen Ausnahmen sehr versucht sehen würden. Diese Anordnung ist ganz der Natur der Sache angemessen, und begegnet nothwendig theils der bekannten Eifersucht so mancher Justizstellen, welche alles in ihr Gebiet ziehen zu müssen glauben, theils der gewöhnlichen Unbekanntschaft derselben mit polizeilichen Grundsätzen, Rücksichten und Geschäftseigenheiten. Auf die Gewerbe, ausser der Landwirthschaft, hat jene Anordnung ihre natürliche und nothwendige Anwendung, wenn man nicht der Gefahr sich aussetzen will, daß alles verkehrt werde.

Eine längere Festhaltung dieser Ansicht im praktischen Leben, und die anhaltenden Versuche in der Uebung, bei den vorkommenden Concurrenzfällen die überwiegenden Umstände auszumitteln, welche bald der Justiz Rükſicht, bald der polizeilichen den Vorzug begründen, werden endlich zu Grundsätzen führen, welche in den Stand setzen werden, leichter und nach allgemeinen Normen zu entscheiden, ob eine Sache der Justiz oder der Polizei angehöre, und der jeder eigenthümlichen Behandlungsart unterliege. —

*) Diese Betrachtung ist zuerst im allgemeinen Kameral-Korrespondenten im Jahre 1814. erschienen.

Eine längere Erläuterung dieses Befehls der preußischen Behörde, nach der unabänderlichen Maxime in der Übung, bei den vorkommenden [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible], welche bald der [illegible] [illegible], daß die polizeilichen [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] endlich [illegible] führen, welche in den Stand [illegible] werden, [illegible] und [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] der Justiz von der Polizei [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. —

*) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1817 [illegible].

V.

Stimme
für
die Aufhebung
der
Militair-Gerichtsbarkeit.

Vorwort.

Ich verehre die billige Denkart vieler braver Militair-Offiziers für den Civil-Stand. Nicht gegen sie, nicht gegen ihren Stand überhaupt oder in einem bestimmten Lande ist diese Stimme gerichtet. Sie verfolgt nur ein Vorurtheil, das Gespenst eines falschen Ehrbegriffes, keine Person. Zürnen mag mir daher Niemand, der sich nicht vor Allem selbst als fortgeloket von einem solchen Irrlicht darstellen will. Sie spricht Worte des Friedens für die Vereinigung, für die Verträglichkeit der getrennten Stände, indem sie auf eine dauernde Grundlage dieses beiden Theilen zu wünschenden Zustandes, wenn auch mit ernster Meinung und Erklärung, hinweiset. Wer soll ihn nicht mit Eifer wünschen! —

Während die eigene Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit, dem Adel, den Universitäten aus Gründen, deren überwiegende Stärke kein Unpartheyischer verkennt, billig genommen, und dadurch der Gerechtigkeit ihr Lauf gesichert, der öffentlichen Ordnung ihre allgemeine Geltung gegeben, und die Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt ist, steht noch das Militair, dem der mögliche Mißbrauch im Grosen und Kleinen näher, als jedem anderen Stande, liegt, als starre Ausnahme da, die jenen Mißbrauch dekt, hält und begünstigt, in welchen grellen oder schleichenden Formen er auch immer erscheinen mag. Gerichte und Polizeibehörden sind nicht civilistisch und nicht militairisch. Ihrem Zweke und ihrem Würkungskreise müssen alle Stände unterworfen seyn. Dem grosen Uebel der Isolirung des Militairs von allen anderen Ständen, seiner stolzen Gegenüberstellung gegen die Masse des Civilstandes, aus dem es hervorgeht, der es bezahlt, für den es einzig da ist, und in den es am Ende wieder zurükkehrt, — diesem unnatürlichen Verhältniß giebt die sonderbare Gestattung, im Berührungsfalle mit Civilisten, selbst Richter und selbst Polizeibehörde, also in eigener Sache, zu seyn, einen solchen Zuwachs von Bitterkeit und Verächtlichkeit gegen den Civilstand, der doch den Staat bildet, daß eine höhnerende Stellung für diesen nicht erfunden werden mag. Nur wenn man, in der traurigen Gewohnheit solchen drükenden Ueberschwunges, in seiner natürlichen Empfindlichkeit schon stark abge-

stumpft ist, kann der Gedanke nicht allzuüberraschend noch aufgedrungen werden, daß selbst Civilisten der Gerichtsbarkeit des Militairs unterworfen werden sollen, wenn sie als Beleidiger desselben erscheinen. Also der Beleidigte wird Richter! Welche Vorstellung muß man von den Landesgerichten sich machen, wenn es selbst besser seyn soll, daß der Beleidigte als Richter auftrete! Der Vorwand, daß die Landesgerichte dem Civilstand angehören, hört auf, sobald sie, was ihre Bestimmung ist, lediglich der Gerechtigkeit und nicht einem Stande dienen. Dies wird der Fall seyn, wenn das Militair ihnen eben so gut als der Civilstand zugewiesen ist.*) Durch die unnatürliche Isolirung, durch die Selbstgerichtsbarkeit des Militairs erschafft man jenen Vorwand, der nichts mehr als solcher ist, sobald man diese, alle Harmonie nothwendig zerstörende, Losreisung aufhebt. Bei dem Bestehen derselben kann sich allerdings der Civilstand, und, da man die Landesgerichte diesem allein angehören lassen will, selbst diese mitbegriffen, in einem Zustand der Nothwehr gegen den Stand versezt glauben, der neben der Waffengewalt noch Begünstigungen geniessen soll, die dem Mißbrauch derselben den Schein der

*) Gemischte Kommissionen sind eine halbe Masregel und verdeken den Fehler der Hauptsache nicht, vielmehr sind sie ein stillschweigendes Anerkenntniß der Spaltung der Stände, und bei solcher, der Nothwendigkeit, eine sie unschädlich machen sollende, versöhnende Masregel in den gemischten Kommissionen zu erzweken. Ihr Zwek bleibt verfehlt, und das Uebel ist nicht ganz gehoben, wenn auch der Gerichtsstand des beleidigenden Theiles der ausschliesend erkennende, und nur die Untersuchung gemeinschaftlich ist. Wie windet man sich, um sich so lange als möglich noch in der Trennung zu gefallen! —

Gerechtigkeit zu leihen geeignet sind. Will das Militair, durch das Wort Militairgericht! nicht schon Schreken über den Civilstand verbreiten, dem überhaupt zu imponiren, es eine eigene fortgesezte Taktik hat? Wie frey seyd ihr doch, ihr Völker, denen ein ganzer Stand, und ein solcher Stand, auf welche Art immer, auf den Kopf treten darf, der nur für eure Ruhe und für eure Freyheit da seyn soll, und nur dafür aus euch hervorgeht: Sollt ihr eure eigene Peiniger erzeugen so wie ernähren? — — Was ist der Gewinn solcher Spaltung — selbst für das Militair? — Wenige aus ihm gelangen zur fortwürkenden Einsicht der Nothwendigkeit (bei solchem Ueberschwung desselben, daß es als herrschende Parthey erscheinen muß), eine um so grösere Mäsigung der Ansprüche und des Benehmens gegen den Civilstand fortwährend zu beweisen, je mehr jene Stellung die unnatürliche empörende Herabwürdigung desselben andeutet, und ihn zur Widersezung unvermeidlich auffordern muß. Erhebung über den Civilstand ist sein unsterblicher Gedanke, welcher die sonderbarsten Ansprüche hervortreibt. Eine eigene Idee von äuserer Ehre, ohne Rüksicht auf inneren Werth, nimmt die irren Köpfe ein; sie sprechen sie als ihnen allein angehörendes oder doch vorzüglich eigenthümliches Gut an, und man weiß, wohin dieser, in seiner Allgemeinheit unbestimmte, leere, Ehrenanspruch zu führen im Stande ist. Eine Welt von Träumereyen und den störendsten Forderungen tritt der besonnenen Würklichkeit entgegen, in welcher sich der Civilstand bewegt, erstaunt über die fremden Ansprüche und Anmasungen, die bei ihrer Fortsetzung wenigstens ein kluges Vermeiden der Berührungen mit den Angehörigen des sich überhebenden Standes veranlassen müssen.

Durch eigene Schuld auf sich selbst größtentheils zurükgedrängt, ohne Interesse für die Wünsche, Kenntnisse und Angelegenheiten des grosen Civilstandes, ohne aufrichtige und bescheidene Theilnahme an den Bewegungen dessen Lebens (es seye denn, um hier wieder Ton angebend als Führer zu glänzen, also immer, um zu herrschen), muß der Militairstand bei jenen Ansprüchen sich selbst zur Ueberlast, wie dem Civilstand zum Hinderniß seines freyen Regens und frohen Daseyns, werden. Welche Stimmung der Gemüther kann erwartet werden, wenn der vernünftige Civilist bemerken muß, daß das Militair die Geselligkeit nur sucht, und herrschend formen will, um überall seinen angemaßten Vorrang und somit im offenbaren Gefolge — die Demüthigung des Civilstandes auszustellen, daß es nur in solcher Befriedigung der Eitelkeit seine Zufriedenheit findet, im zunehmenden Stolze unersättlich, für wahren, anspruchlosen, herzlichen Genuß der Geselligkeit immer unempfänglicher wird und in kalten Berechnungen eingebildeter Ehrenverhältnisse den Boden verliert, von welchem abgekommen, kein dem Menschen wahrhaft zusagendes Leben mehr erscheinen kann. Man höre die Klagen der meisten Garnisonsstädte über diesen Zwiespalt und seine Quelle! Unendliche Verzerrungen der Lebensgestalten treibt ein solcher unnatürlicher Zustand hervor. Anschaulich könnten mehrere hier gemacht werden. Doch wer kennt sie nicht? *)

---

*) Ich will hier nur auf die Hofmäsigkeit der Militair-Officiers aufmerksam machen. Wie sehr verrükt vielen diese die Köpfe? Sie haben doch wahrlich keinen Grund, hierauf die Nachsetzung der Civil-Officiers zu bauen. Weder der Regent noch die gesunde Vernunft könnten diese billigen!

Sie sollten hinreichen, das Ungemach einzusehen, welches eine solche unnatürliche Haltung der ganzen Staatsgesellschaft wie dem geselligen Leben bringt, und wie nothwendig es seye, daß die Staatsverfassung und Verwaltung diesem Uebel gründlich begegne zum Frommen beider Theile, in die das Ganze verzerrt ist. Der entscheidendste Schritt hiezu wird geschehen, wenn die eigene Gerichtsbarkeit des Militairs, — alles scheinbaren Vorbringens dagegen ungeachtet, — aufgehoben wird, und es keine Civil- und Militairgerichte und Polizeibehörden, sondern nur, allen Ständen gemeinsame, Gerichte und Behörden der öffentlichen Ordnung giebt. Nur Fehler gegen die militairische Disciplin sind von den Militair-Obern an ihren Angehörigen zu bestrafen. Zur Nachlese darf über diesen Gegenstand empfohlen werden, was Burkhardt in seiner Staatswissenschaftslehre Seite 213 bis 216. über diesen sehr der Beherzigung werthen Gegenstand mit der Erfahrung genau übereinstimmend sagt. Frankreichs neueste Gesetzgebung kennt nur eine besondere Militairinstanz für Fälle, wo gegen die militairische Disciplin gefehlt wird, oder wo eine Militairperson ein Verbrechen wieder an einer Militairperson verübt. England, Hannover, Kassel kennen nur allgemeine Gerichte, und das Militair besteht auch, ohne allen Abbruch dessen, was ihm wesentlich ist.

Es müßte in dem Gemüthe eines jeden guten Bürgers eine eigene widerliche Empfindung erregen, wenn, bei der Uebernahme unserer Jugend zur Fahne, bei dem Beginnen der Erfüllung keiner anderen als ihrer Bürgerpflicht der Vaterlandsvertheidigung, jene recht absichtlich von aller Verbindung mit der sogenannten bürgerlichen oder Civil-Obrigkeit und dem Civilstand wie

abgeschnitten, und die unbestimmte Ehre — Aufgeblasenheit — als Leitstern ihres Lebens, als wenn anderswo von wahrer Ehre keine Rede seyn könnte und müßte, recht nachdrüklich empfohlen werden wollte. Solche Spaltung der Staatsangehörigen in zwei, sich fremd gemachte, Theile könnte nur traurige Folgen haben, sie müßte insbesondere die Staatskraft lähmen, die nur in der engen Verbindung aller Gemüther ihre Wurzel hat.*) Jedes äusere Zeichen der Trennung ist gleichfalls ein Zerstörungsmittel derselben. „So würde der Staat selbst, sagt Gervais, in seinen Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiet I Thl. S. 104. 105., und zwar auf die allerwürksamste Weise den Militair- und Bürgerstand voneinander trennen, als an sich we-

*) Daher sollte die Erfüllung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung nie unter einem anderen Lichte, als dem einer Bürgerpflicht, erscheinen. Vor dem Eintritt der Großjährigkeit sollte kein Jüngling jene Verpflichtung zu übernehmen haben. Die großjährig gewordenen Jünglinge sollten den Bürger-Eid leisten, und unter ihm ausdrüklich die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung mitbegriffen werden. Diejenigen, welche das Loos zum würklichen Eintritt in den Kriegsdienst trift, sind dann nur an ihren geleisteten Bürger-Eid, (es kann keinen höheren geben) ausführlicher für den bemerkten Dienst zu erinnern und zu belehren. Damit ist mehr erreicht, als durch allen Schwur zur Fahne, der nicht an die Bürgerpflicht erinnert, und so an das heiligste und wesentlichste geknüpft ist. Zur Verstärkung des Eindrukes der Handlung der Bürger-Eidablegung sollte diese von den großjährig gewordenen an einem Tage durch das ganze Staatsgebiet vorgenommen, und dieser Tag als ein Nationalfest gefeyert werden. Denn von izt an gehört diese Jugend der Staatsgesellschaft, vorher nur den Familien, an.

sentlich verschiedene Volksklassen, und zwar blos durch die verschiedenen Auszeichnungen des Verdienstes unter beiden. Jede Reibung, jedes gehässige Rivalisiren zwischen Bürger und Militair, muß überhaupt nicht Statt finden. Nur für und durch den Bürger ist der Soldat da, durch den er allein seine Subsistenz erhält, ohne diesen müßte der Baum in seiner vollen Pracht verdorren. Die muthvolle Brust des Soldaten sichert dem Bürger seine Habe und Gut gegen den Feind, ohne ihn würde dieses und sein Leben eine Beute desselben. Also achte man die Verdienste des Bürgers und Soldaten ganz gleich. Uebrigens sollte uns doch wohl die neuere Geschichte unserer Zeit hinlänglich belehrt haben, daß es keine höhere Pflicht für die Regierungen giebt, als jeden schädlichen Unterschied zwischen beiden Ständen zu vernichten. Der Soldat, der Bürger — alle sind Mitglieder eines Staats, ihr Verdienst hat einen Zwek, und so soll auch die Auszeichnung dieses Verdienstes nur Eine seyn." Die Vernünftigen beider Stände fühlen längst das Bedürfniß der Vereinigung. Ihre Nothwendigkeit wird izt allgemeiner anerkannt. Sie wird nicht länger unbeachtet bleiben, wenn es gleich Menschen giebt, welche glauben, es seye etwas nicht Wahrheit, weil sie dieselbe nicht anerkennen mögen.

VI.

Der Zweykampf,

als

Probe des Muthes,

an

sich betrachtet.

Die Schaam, welche die Rohheit in Formen hüllt, ist die Uebergangsbrüke zur Bildung. Aber diese selbst erscheinet erst mit dem gänzlichen Aufgeben des anfänglich nur verschleyerten wilden Ausbruches.

Die Liebe zur Selbstständigkeit, der Trieb, sie gegen Andere geltend zu machen, gehen aus dem Wesen des Menschen, aus dem Gefühle seiner Freyheit hervor. Keiner erträgt, gleichgültig, hinwegwerfende Behandlung, weil sie an seine Geltung in der Gesellschaft greift. Entrüstung steigt aus der Seele; seine Anerkennung im geselligen Leben zu sichern, wird ernster Entschluß; die Ungeduld, ihn zu vollziehen, greift nach den nächsten und schnellsten Mitteln. Ueber die Wahl dieser Mittel entscheidet die Meinung, die man von ihrem Werth bei der Mehrzahl oder überwiegenden Parthie der sich in seinem Lebenskreise am engsten berührenden Menschen in Hinsicht auf den Zwek jener Geltendmachung angenommen hat. Entschlossenheit und Muth müssen jene Mittel, wie sie auch sonst beschaffen seyn mögen, bei allen Volksklassen bezeichnen, weil sie aussprechen sollen, daß man sich ernstlich als selbstständigen Menschen behaupten, nicht selbst aufgeben und in den Augen Anderer verächtlich machen lasse wolle. Jede Volksklasse hat ihre unterscheidende Handelsweise in den meisten Lebensverhältnissen; so auch hier. Sie gründet sich auf die verschiedene Art ihrer Vorstellungen, durch welche die Menschen regiert werden. Durch die, in der sie beherrschenden Parthie festgewurzelte, Meinung entsteht die übliche Sitte jeder Volksklasse auch in jener Beziehung. Wer diese Sitte beugen will, muß sich der Vorstellungen bemächtigen in einer Weise, die eine selbsteigene glükliche Umwandlung derselben durch ihre Träger veranlaßt. Alle Ge=

waltmittel sind eitle Versuche. Durch hervorgelokte Ueberzeugung allein lenket der Mensch zur Anderen Sinnesart ein. Hat man denn schon ruhig genug bedacht, was dasjenige Mittel, seine Selbstständigkeit, seine Geltung unter seinen Standesgenossen, oder den ihnen gleichgeachteten zu sichern, — welches wir Zweykampf, Duell, zu nennen pflegen, — an sich für ein Mittel seye, was es an sich für einen Werth habe, was es in der Würksamkeit für den Zwek leiste, um nicht durch das Vorurtheil des sich gebildeten blosen Meinungswerthes als Blinde herumgeführt zu werden? — Einige ungekünstelte Betrachtungen werden uns vielleicht aus langer Irre zurück bringen.

Daß der Zweykampf den Streit, wer das Recht für sich habe, bei der sich nach demselben gar nicht richtenden Zufälligkeit seines Ausganges, jederzeit unentschieden zurüklassen müsse, und in dieser Beziehung allemal unnütz seye, daß der an sich Verachtung Verdienende, wenn auch noch so Muthige, sie nicht weniger verdient, daß der Beleidigte nicht aufhört, beleidiget zu seyn, und keine vernünftige Genugthuung habe, welche die Beleidigung in den Augen Unbefangener aufzuheben im Stande wäre, wenn auch der glänzendste, doch allemal zufällige, Ausgang des Duells für ihn sich ergeben hat, wird man nicht verkennen wollen. Nur die Eitelkeit, der in der Anmassung eines eigenen Gerichtes sich kundmachende Stolz, verblendet so sehr, daß man, was so offen vorliegt, in freygewählter Blindheit gerne übersieht. Der Zweykampf kann also nur als angenommenes Erprobungsmittel des in gefährlicher Unternehmung bestehenden Muthes des Beleidigten für die Geltenderhaltung der Würde seiner Selbstständigkeit in der Meinung seiner

herr=

herrschenden Standesgenossen angesehen werden. Ueber diese Herrscher in einer bestimmten Volksklasse hinaus ist aber das Urtheil selbst der übrigen Standesgenossen unverkennbar nicht gebunden an die Meinung derselben, da sie ihr freyes Urtheil haben müssen, und zu jener nicht gezwungen werden können. Anmassung ist es daher von den Bekennern derselben, die in anderer Ueberzeugung Lebenden der ihrigen, und im Weigerungsfalle geselligen Nachtheilen rechtswidrig unterwerfen zu wollen, um so mehr, da der Muth nicht das Ersatzmittel jeder anderen Tugend, derer vorgeworfener Mangel die Beleidigung ausmacht, abzugeben vermag. Jede andere Tugend kann nur durch sich selbst sich erproben, und, wie sie, auch selbst der Muth nur da, wo es sonst seiner Uebung vernünftig und gesetzlich gelten kann. Das Faustrecht einer durch die kitzelnde Herrschsucht, oder das Bestreben einiger, sich einen gefürchteten Namen zu machen, in allerley Weise zusammen gehaltenen Mehrheit, welche jenen gegen freyere Menschen dient, um nach dem Bestimmungsgrund der Furchtsamkeit: schliese dich an die Gewaltigeren an, um selbst sicher gegen diese zu seyn, und im geglaubten Schutz gegen Anfechtungen Anderer zu stehen, hat keinen rechtlichen Boden, oder gesunden Sinn überhaupt. Ohne ein solches, beschämendes, Bindungsmittel würde längst die weit überwiegende Mehrheit die entgegengesetzte Meinung frei und laut bekennen. Ein bethörendes Mittel, dem Schlag- oder Raufsystem die Anhänger zusammen zu halten, ist die Regulirung desselben nach gewissen Formen, welche dem Unwesen das Ansehen der Vornehmheit, eines Standesvorzuges und damit verbundenen Gerichtes geben sollen, also die Eitelkeit, ein angenommener falscher hoher Sinn — Hochmuth.

Immer haben sich die Unarten der Aufgeblasenheit in täuschende Formen gehüllt, die aber in der Würklichkeit nichts weniger, als die grose oder wahre Bedeutung haben, welche nur ihre Sclaven allein ihnen selbstbetrogen geben: jeder Andere sieht die Leerheit, die Uebertreibung, die Gemeinheit der Unart, die Gleichheit mit dem Pöbel. Aus jener Eitelkeit geht die komische Eifersucht einiger Stände gegen die, zu ihrem künftigen Beruf einer höheren Würksamkeit sich vorbereitende, Jugend hervor, welcher, so fern ihre Glieder nicht jenen schon angehören, keine Theilnahme am regulirten Schlag- und Raufmittel zukommen soll, so wie das Zudrängen dieser Jugend zu demselben, um durch dieses auch eine gewisse Höhe zu behaupten, in welcher alle schwindeln. Ihr seyd alle krank, *) ihr guten Leute! indem ihr, nur mit einer Art Verzierung, nichts besseres in der Hauptsache vollbringet, als die ihrem Selbstständigkeitsgefühl im rohen Ausbruch stipitibus duris ohne gemessenen Gebrauch luftmachenden Menschen eures eigenen oder eines in eurer Meinung niedrigeren Standes. Sonderbar, die Herren würden sich's nicht verzeihen, wenn einer ihres Standes mit einem weniger Bevorrechteten selbst zierlich sich schlüge; aber eine Ohrfeige, eine Tracht-Lungenhiebe, Fußtritte gegen einen solchen appli-

---

*) Diese Geistesverirrung hat Schmidt in seiner Schrift über den Zweykampf als Wahnsinn bezeichnet. Cucumus über das Duell heißt diese Irren civiliter furiosos. Sie werden mir es danken, daß ich sie nur Irrende nenne oder sich selbst Täuschende. In Nordamerika werden Duellanten für unmündig, somit auch für unfähig erklärt, öffentliche Aemter zu begleiten, Verträge zu schliesen, und ihr Vermögen selbst zu verwalten.

cirt soll das Feuer hohen Bedünkens rechtfertigen. Gegen Standesgenossen aber diese gemeine Entladung des gebildeten Eiferers angewendet, soll sie ihn entehren. Bis zur Lächerlichkeit kompromittirt das Vorurtheil die geblendete Vornehmheit mit den plumpesten Windungen des bethörten Geistes für seine grundlose Befestigung. Die frisirte Unart bleibt Unart, und da sie gebildeter seyn wollenden und sollenden Menschen ungleich weniger als den unteren Volksklassen ansteht, derer Glieder im Durchschnitt weniger gebildet seyn können und sind, so bekennet nur immerhin, daß ihr in eurer Selbsttäuschung durch das Schlag- und Raufmittel, welches ihr Zweykampf, Duell, nennet, euch mit den niederen Ständen auf gleiche Linie stellt, indem ihr dasselbe rohe Mittel der Selbsthülfe, ihr möget es auf euerer Seite verzieren, wie ihr wollet, mit ihnen gemein habt. Daher kann es auch nie gesetzlich gebilliget werden, so wenig als die weniger zierlichen oder gemeinen Schlägereien. Wollte man ersteres gutheißen oder nachsehen, so würden bald andere Stände *) ihren Schlägereien nur mehr Form geben, sich auch einen Standesnimbus — eine Höhe schaffen, die ihre Zurüksetzung in der Schlagbefugniß beseitigen soll. Wer kann ihnen wehren, ihre Ehre gleich hoch, wie andere Stände zu achten, und im Grunde durch gleiche, nur anders nach ihren Verhältnissen gestaltete, Mittel ihre Geltendmachung unter sich zu bewürken. Unsere Staatseinrichtungen tragen selbst zu

---

*) In Frankreich zweykämpfen auch die Stadtbürger und gemeinen Soldaten, weil dort das falsche Ehrgefühl, Eitelkeit, lebendiger in allen Ständen ist.

den Verirrungen der genannten drei Stände bei, indem sie so widerrechtlich als schädlich dieselben mit Ehrenvorzügen ausstattet, welche für die nützlichen Gewerbstreibenden Stände drükend und demüthigend sind. Warum soll z. B. ein Edelmann nicht alle Gewerbe treiben dürfen, die keinen ehrlichen Mann schänden? — Treiben doch viele Akerbau, auch ein Gewerb! Wir würden viele Tagdiebe weniger haben. — Unter den weniger gebildeten Volksklassen werden in der That auch wahre Duelle, nach ihrer Art, geliefert, verabredete Schlägereien, blos um ihren Muth, Stärke, Schlagfertigkeit zu zeigen. In ihrer vermeyntlichen Vornehmheit übersehen dies die sich gebildeter Dünkenden. Unter einer Begünstigung der Duelle würde die Selbsthülfe bald allgemein hereindringen, und das Ende nicht abzusehen seyn. So lange aber der geregelte Zweykampf verboten und nicht geduldet ist, bescheidet sich im Durchschnitt der gesunde Menschenverstand der weniger bis izt in dieser Hinsicht exaltirten Stände, daß Schlagen keinen geltenden Grund habe, und die Selbsthülfe, unter allen Bemäntlungen der Form, unzuläsig seye. Vergebens malen Schriftsteller den Schwung einiger Stände in das Reich der Einbildung, und lächerlich wird die Sprache der Höhe, mit welcher die Statthaftigkeit des Raufwesens in denselben dargethan werden will. Der verderbliche Wahn, als stünden diese Stände hier ausser der Macht des Gesetzes, vor dem doch Alle gleich seyn sollen, unterhält dieses Vorurtheil bei denselben zu ihrem eigenen Verderben. Der Muth der Selbstvertheidigung muß nicht in Giftmischerei, Angeberei, heimliche Verfolgung und sonstige schlechte Mittel ausarten, wenn man dem rohen Mittel des Schlagens entsagt. Beiden zwischen inne liegt das Mittel geistiger Beholfenheit, auf welches die Gebildeten

allein hingewiesen sind, wenn sie nicht vor dem förmlichen Richter die Sache austragen wollen. Wer den Rechtsweg der Klage verschmäht, hat nur noch, neben immer freistehender ehrenhafter Aussöhnung, einen rechtlichen ausser dem Gerichte übrig, den geistiger Selbstbeholfenheit in treffender, männlicher, offener Replik, oder bedeutsamer stiller Verachtung. Das Beleben der Faust verkündet geistige Unbeholfenheit, oder rohe Lust zur Gewaltthat. Beide beschimpfen an sich den Führer der Waffen, und keine Gewalt, kein Glanz derselben löschet die Makel, da sie, ausser ihrem wahrhaften Nothgebrauche, nicht einmal im Kriege ehrenhaft angewendet werden — wie auch der Erfolg ihres Gebrauches seye. „Alles reformirt sich, sagt Lichtenberg, Musik war ehemals Lärm, Satyre war Pasquill, und da, wo man heutzutage sagt: erlauben Sie gütigst, schlug man einen vor Alters hinter die Ohren." Es ist nicht einzusehen, was für die Rohheit der Duelle eine Ausnahme begründen könnte. Was beweiset auch der geschiktere oder stärkere Waffenführer selbst an Muth gegen den Ungeübten oder weniger Kräftigen? In der Erkenntniß des Unedlen, Unzureichenden und Eingebildeten — Leeren des Zweykampfes, als Erprobungsmittels des Muthes, liegt der innere nothwendige Grund seines Aufgebens. *) Wird jene Erkenntniß allgemeiner, so daß die gemeinsten

---

*) Sully sagt: „Im Kriege und bei Handlungen, wo es auf den Dienst des Vaterlands ankömmt, ist es der Herzhaftigkeit erlaubt, sich zu zeigen. Diejenige aber, mit der man sich Troz aller göttlichen, natürlichen und menschlichen Gesetze gegen Freunde und Landsleute waffnet, ist nur Brutalität, Unsinn und wahre Schwachheit." Schöne Noten zu diesem Text hat Gervais in seinen kleinen Mittheilungen aus dem staatswirthschaftlichen Gebiete. Thl. I. S. 258 - 263.

Leute am Ende die Verkehrtheit belachen, dann wird die Meinung über seine Bedeutenheit sich ändern, und die ein Reich ihrer Willkühr und eines faden Stolzes — Eitelkeit — suchenden Rauflustigen werden kein williges Ohr für ihre Despotenkünste mehr finden. Die Tyranney eines durch herrschsüchtige Wortführer unterhaltenen falschen Glaubens wird zerstört, und die wahre Freyheit, die nur allein, fern von der rohen Willkühr, in der Mäsigung möglich ist, in dieser Beziehung hergestellt seyn. Man wird sich dann erst allgemein wundern, wie man so lange Zeit fort durch ein leeres Vorurtheil gefesselt gehalten werden konnte, gleich abergläubischen Schatzgräbern, die mit ihren Zauberformeln sich selbst täuschen, oder von dem Pfiffigen, der ihre Einfalt zu seinen eigenen Zweken benützt, und das Gaukelspiel als solches sehr wohl erkennt, lustig betrogen werden. Die Regsamkeit der, im benützten Vorurtheil mächtigen, Herrschsucht stirbt gleichwohl nicht sogleich aus, und es gehört Entschlossenheit dazu, der ungeschmükten Wahrheit treu, unverwandt und muthig entgegen zu kommen, daß, wer höher stehen will, zu seiner Vertheidigung mehr gelernt haben müsse, als sich mit Fäusten zu wehren. Das geordnete Boxen der Engländer und das geregelte Raufen der Franzosen und Deutschen sind nicht Handlungen, die einem wahrhaft gebildeten Menschen anstehen. Welchen Standesvorzug soll es beweisen, seine Rohheit in Gladiators-Künsten zu entladen? — Ausschliesung vom Hof und jeder guten Gesellschaft sollte die Zweykämpfer treffen. Ob das einschlägige Publikum unseres Zeitalters jenen verständigen Muth, einem offenbaren Vorurtheil entgegen zu treten, beharrlich zu beweisen, und dasselbe dadurch allmählig verschwinden zu machen im Stande seye, wird der Zeitverlauf lehren. Immer wird unverkennbar blei-

ben, was Horaz (Satyre III. Wielandische Uebers.) von der Stufenfolge der Menschenbildung überhaupt sagt, und auf unseren Gegenstand ganz anwendbar ist, wenn auch die Horazische Zeit unsere heutige zierliche Rauf- und Schlagart nicht kannte.

. . . . . Als aus dem neuerwärmten
Erdenschlamm die ersten Menschenthiere,
ein stummes ungestaltes Vieh, hervor
gebrochen kamen; kämpften sie um Eichelmast
und um ein Lager erst mit Faust und Klauen,
mit Knitteln dann, hernach mit andern Waffen,
womit Gebrauch und Kunstfleiß sie versah:
bis sie zuletzt, statt wilder Töne, Worte,
und zur Bezeichnung dessen, was sie fühlten,
die Sprach erfanden. . . . . .
Aber gerade wie Hermogenés
auch wenn er schweigt ein groser Sänger ist,
. . . . . eben so ist allein
der Weise Meister jeder Kunst, mithin
auch König.

---

* Diese Betrachtung ist zuerst in der Eos Jahrgang 1821. Nro. 76. 77. erschienen.

VII.

Staatsrechtliche Betrachtungen

über

die Verleihung

der

nachgeordneten Staatsämter.

Das Einfachste, das Natürlichste ist auch das Richtige!

Staatsrechtliche Betrachtungen über die Verleihung der nachgeordneten Staatsämter. *)

Vorerinnerungen.

Immer möchte der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung in jeder schriftlichen und mündlichen Rede, die einen wichtigen Gegenstand angeht, Baco de Verulamio schöne männliche Denkweise lebendig wieder finden: non sectae alicujus aut placiti, sed utilitatis et amplitudinis humanae fundamenta moliri. Des berühmten Moser's herzvolle Schriften prägen diesen Geist in einfacher starker Wahrhaftigkeit aus. Dieser Geist giebt, und wird noch lange auch seinem Buche: der Herr und Diener, jenes Anziehende geben, welches die Ausströmungen jenes Geistes immer haben werden. Die Freimüthigkeit, welche in demselben herrscht, würde in unsrem jetzigen, ehedem von Sprech- und Schreibfreiheit ruhmredigen, Deutschland Aufsehen erregen. Man verkannte seine patriotische Absicht nicht; sein Buch wurde häufig gelesen, und — der Verfasser wurde deswegen nicht verfolgt. Warum sollte man nicht jetzt noch

*) Dem Herrn Amtmann Schenk zu Fuld verdankt das Publikum schöne, im Jahrgang 1815. der allgemeinen Justiz- und Polizei-Blätter enthaltene, erweiternde Bemerkungen zu diesen, im Jahrgang 1814. derselben Zeitschrift abgedrukten Betrachtungen.

mit gleicher Wahrheitsliebe über ein Alle Glieder der Staatsgesellschaft, die Regenten nicht ausgenommen, nicht wenig angehendes Verhältniß sprechen und schreiben? Das ganze der gegenwärtigen Darstellung wird, wie der Verfasser hoft, zeigen, daß er mit Fassung über den überschriebenen Gegenstand sich geäußert habe, offen, aber bescheiden. Wer dasjenige, was er durchgängig blos im Allgemeinen gesagt hat, auf sich zu beziehen Ursache haben möchte, glaube nicht, daß er den Interpreten seines Gewissens habe machen wollen. Er sah bei seinem Gegenstand nur das Allgemeine, und vergaß alle Beziehungen auf Individuen; kein besonderes deutsches Land, keine Regierung im Einzelnen war ihm in der Ansicht. Bei der theils schon vollzogenen, theils noch zu gewärtigenden Veränderung des Länderbesitzes, ist es für Deutschland ein wiederkehrendes Bedürfniß, diesen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und die Aufmerksamkeit der Regierungen und des Publikums auf denselben zu leiten. Der Verfasser glaubt also, bei seiner reinen Absicht, für die Auseindersetzung der vorgetragenen Grundsätze eher den Dank jedes redlichen Mannes als — vielleicht widrige Folgen gewärtigen zu dürfen. — Er ist zufrieden, wenn man anerkennt, es sey nichts Glänzendes, aber etwas Natürliches und Wahres gesagt.

§. 1.

Vordersätze.

Wer es unternimmt, ein physisches Gebäude herzustellen, ist durch die That wohl selbst überführt, daß alle Theile desselben nur des Ganzen wegen vorhanden seyen; denn nur dieses, nicht die Theile vereinzelt, gewähren dessen Nutzbarkeit. Nicht also ist es mit einer

Vereinigung freier Wesen, welche den Zwek haben soll, ihre Freiheit und Wohlfarth sicher zu stellen und zu fördern. Im Weltganzen bilden die freien Wesen eigene Gruppen, und es dient eben zur Ueberzeugung von der Haltbarkeit aller Zusammenfügung, von der Erhabenheit der großen Anlage dieses Ganzen, daß die freien Wesen, in dem von der Natur ihnen angewiesenen Spielraum ihre bemessenen Kräfte frei üben, sich selbst Zwek und selbst Mittel, für denselben seyn können und sollen, gleichwohl mit dem Weltganzen so zusammenhängen, daß sie als Theil nur für dasselbe vorhanden, und dem von ihnen geahneten, aber dem Menschen unbegreiflichen, Prinzip des Ganzen unterworfen sind. Die Vereinigung der Menschen in der Staatsabsicht stellt somit die Einzelnen nicht als bloße Mittel zur Herstellung und Erhaltung der Staatsanordnung in die Reihe. Das Ganze, wenn es nicht gegen die Natur freier Wesen gerichtet, sich selbst wieder auflösen, oder als Sklavenordnung nur den mit Frevel angemaßten Namen Staat tragen soll, ist und kann nur selbst Mittel für alle Einzelne als solche, es versteht sich wohl, in der Weise seyn, welche die Eigenheit eines solchen Ganzen zuläßt. Da Alle Einzelne gleiche Ansprüche haben, und machen, so tritt der Gebrauch dieses Mittels mit Nothwendigkeit in die Schranken nur allgemeiner, die Einzelnen mit Gleichheit berüksichtigender, Würksamkeit; die Thätigkeit des Ganzen soll nur für allgemein gefühlte Bedürfnisse sichtbar werden. Es ist Bedürfniß für Alle, unter sich im Gebrauche ihrer Freiheit, in welchem sie sich berühren, auf die Bedingung der Gleichheit ihres im Zustande dieses Nebeneinanderbefindens möglich größten Gebrauches gesetzt zu werden. Für diese Freiheit haben Alle Allen Beistand zu leisten; es konstituirt sich der R e c h t s stand in der Staatsge-

sellschaft. Daß ein gleicher Beistand Aller für Alle noch rüksichtlich mehrerer anderer von allen Einzelnen nicht weniger gefühlten Bedürfnisse zuläsig und nothwendig seye, wenn sie ihren Bedarf, ihr wahres Interesse, nicht muthwillig verkennen wollen, weil der Einzelne, so wie zur Behauptung seiner Freiheit, auch zur Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse für sich zu schwach ist, daß sich also in der Staatsgesellschaft auch ein Wohlfarthsstand bilden müsse, sollte man warlich nicht erst zu rechtfertigen haben. Diese Ansichten möchten, meines Erachtens, so natürlich, und an sich schon für jeden so überführend seyn, daß es mir leid thut, sie noch vorausschiken zu müssen, um gegen die in Deutschland eine Rolle spielenden Systeme des ausschließenden Rechtsstandes und des den Menschen als bloßes Mittel für das Weltganze, so wie für das Staatsganze ansprechenden Organismus des Universums einen Stand zu haben. Eine gefährliche Stellung für den, der mit den beiden Ton angebenden Partheien es verdirbt; wenigstens wird es neben dem Mangel rauschenden Beifalles an derben Widersagungen, welche diesen Systematikern eigen sind, gewiß nicht fehlen. Doch es ist ja nichts neues, daß die Anerkennung der Wahrheit mit Hindernissen zu kämpfen hat, und man spricht auch nicht deshalb wahr, weil in der Form dieses oder jenes Systems etwas behauptet wird. Jeder hat seine Weise, die Verhältnisse zu betrachten. Man habe die Geduld, die meinige anzusehen; vielleicht wird sie der Prüfung und der Zustimmung werth gehalten. Ich kenne die Meinungen, welche in neuern Zeiten über den Staatsdienst aufgestellt wurden. Sie wurden mit einer Umsicht, mit einem Scharfsinn, mit einer Darstellungsgabe vertheidigt, welche den Werth ihrer Schöpfer unwidersprechlich beurkunden. Nur

den einfachen Takt der Wahrheit glaube ich, bei einem mehr bei dem anderen weniger, in ihren Vorstellungen zu vermissen, welche sie über die Seite des Rechts bei Verleihung der nachgeordneten Staatsdienste geäußert haben. Auch der gewöhnliche Dienstverleiher, der Regent, dient, nach meiner Ansicht, dem Staate. Es kann in menschlichen Verhältnissen nichts ehrenvolleres und erhabeneres für ihn geben. Er ist der oberste Sachwalter einer für ihren Selbstzwek verbundenen Menge mit der Würde der Freiheit ausgestatteter Wesen. Auch mit dieser Meinung ist nicht jeder einverstanden. Sobald ich die Beförderung des Selbstzwekes der Einzelnen im Staatsverbande als derselben Zwek annehme, ist aber das Daseyn einer wahren freien Gesellschaft, und mit ihr jene Behauptung unwidersprechlicher Folgesatz; daher die Benennung nachgeordneter Staatsdienste gerechtfertiget, unter welche ich alle, außer der Regentschaft, im Dienste für den Zwek der Staatsgesellschaft befangenen Aemter begreife.

§. 2.

Begriff des Staatsamtes.

Zwar ist jede Handlung, welche dem Zweke der Staatsgesellschaft nützt, ein Dienst für dieselbe. Aber in dieser ausgedehnten Bedeutung kömmt hier der Staatsdienst nicht in Betrachtung; es ist nur von den, der Staatsgesellschaft für ihren Zwek **unmittelbar** dienenden, **Aemtern** die Rede. Bei der allgemeinen Frage: Was Staatsdienste in der bemerkten Beschränkung seyen, fragen wir nicht schon nach der Pflicht oder dem Recht des Individuums, welches ein Amt begleitet. Dies sind Nebenrüksichten, welche die besondere Frage

voraussetzen: In welchem Verhältnisse der der Staatsgesellschaft Dienende zu derselben stehe. Im abgezogenen, dieser Frage nothwendig vorhergehenden, Begriffe des Staatsdienstes darf also von dem Rechte des Dienenden so wenig als von dessen Pflicht die Rede seyn. Auch nicht von der Quelle der Staatsämter, und nicht von dem Akte der Dienstbestellung darf in den einfachen Begriff eines Amtes etwas eingemengt werden. Dies sind zu dem nakten Begriff des Staatsdienstes entbehrliche Hinzufügungen, Rüksichten, die, aber nur in ihren Beziehungen, allerdings wesentlich, doch hier in ihrer Ueberflüßigkeit die Reinheit des Begriffes stören, und zu irrigen Ansichten leicht verleiten würden. Alle wesentliche Merkmale des Staatsdienstes (Amtes) glaube ich entschöpfend, ohne Zusatz von Merkmalen fremder, dem Staatsdienste gleichwohl nahe liegender, Gegenstände also anzugeben:

Die von der Gesamtkraft der Staatsgesellschaft selbst verschiedene, aber im Namen und unter dem Ansehen derselben für ihren Zwek, unmittelbar, in einer Reihe aufeinander folgender, gleichartiger, Handlungen, in einem bestimmten Umfang, fortwährend thätige Gewalt enthält dasjenige, was man einen Staatsdienst im engeren Sinne des Wortes, ein öffentliches Amt nennt.

Unter Gewalt verstehe man hier nicht etwa eine Befugniß, ein Recht einer Person, welche ein Staatsamt begleitet; denn hievon kann erst dann die Rede seyn, wenn wir nicht mehr den bloßen Staatsdienst, sondern auch den Staatsdiener in der Ansicht haben. Von einer solchen Person und ihren Befugnissen sehen wir hier ganz ab, und denken uns nur eine für den Zwek der

Staatsgesellschaft thätige Kraft überhaupt. Diese Kraft wird dadurch, daß sie im Namen der Staatsgesellschaft und unter ihrem Ansehen sich äußert, zu einer Gewalt, welche von dieser Gesellschaft zwar belebt und durch dieselbe würksam gemacht wird, ist aber dennoch wesentlich von der Gesamtkraft derselben selbst verschieden, ob diese gleich zur Unterstützung jener stets bereit seyn muß; denn die dienende Kraft ist nicht die Kraft desjenigen selbst, welchem gedient wird. Es bedarf keiner Erörterung, daß die nur im Namen und unter dem Ansehen der Gesamtheit der Staatsgesellschaftsglieder thätige Gewalt ein Staatsamt seyn könne, und daß ihre Handlungen nur in der Richtung auf den Zwek der Staatsgesellschaft als Amtshandlungen zu gelten haben; denn nur hiefür ist die ganze Gewalt geschaffen. Auch ist sie das nicht, was man sich unter ihr vorstellt, wenn sie nicht als selbstständige, unmittelbar für den bemerkten Zwek einwürkende, Kraft erscheint. Es kann kein Amt eines Amtes geben; jedes handelt nur im Namen und unter dem Ansehen der Staatsgesellschaft unmittelbar; die Abgeordneten eines Staatsamtes stellen nicht wieder ein besonderes Amt vor, nicht die Gehülfen *) und Diener eines Amtes. Die nothwendige Unterordnung der Aemter unter sich hindert diese Selbstständigkeit eines jeden besonderen Amtes in seiner Sphäre nicht; jedes ist nur das Amt der Staatsgesellschaft. Ohne Widerspruch

---

*) Nur in wie weit eine Verfassung den Gehülfen nicht einem Staatsbeamten untergiebt, sondern ihn selbstständig handeln läßt, kann er als wirklicher Staatsdiener erscheinen. In diesem freien Wirkungskreise ist er aber dann auch nicht mehr als Gehülfe zu betrachten.

läßt sich deswegen nicht sagen, daß die Hofämter, im Namen und unter dem Ansehen der Staatsgesellschaft, — als Staatsämter — der Regentschaft, dem obersten, im Namen und unter dem Ansehen derselben Gesellschaft ihr dienenden Amte dienen sollen. Wenn die Regentschaft einen Glanz haben muß, so ist sie, mit demselben, das oberste Staatsamt; aber der Hofstaat selbst, zu welchem ein eigenes Personal verwendet wird, oder dieses Personal, kann nicht wieder ein selbstständiges, unmittelbar für den Zwek der Staatsgesellschaft dienendes, Amt seyn. Oder soll die Staatsgesellschaft der Regentschaft, welcher jeder Einzelne, isolirt betrachtet, für den Zwek der Gesamtheit der Glieder Folge leisten muß, soll diese Gesamtheit ihr durch die Hofämter dienen? — — Ein Staatsamt können wir uns ferner nur da vorstellen, wo die von der Staatsgesellschaft ausgehende und für ihren Zwek würkende Gewalt eine bleibende seyn soll; die diese Gewalt begleitende Personen mögen übrigens so oft gewechselt werden, als man will. Man erwartet von ihr ein gleichartiges stetes Würken bei gleichen sich folgenden Fällen. Dies ist das unterscheidende Merkmal vom bloßen Staatsgeschäft, z. B. einer nicht ständigen Gesandschaft, von außerordentlichen Verhältnissen überhaupt veranlaßten Geschäften, welche die Staatsgesellschaft in ihrem Namen und unter ihrem Ansehen verrichten läßt. Wenn jedes bestimmte Staatsamt der Zeit nach dauernd seyn muß, als den unsterblichen Bedürfnissen der Staatsgesellschaft dienend, so muß es auch bestimmte Gegenstände und einen bestimmten Raum zu seiner Würksamkeit haben. In den menschlichen Verhältnissen verwirrt sich alles, wenn man nicht weiß, in welchem Umfange und in welche Dinge eingewürkt werden soll. Schon die Verschiedenheit der Be-

dürfnisse macht eine bestimmte Verschiedenheit der Staatsämter nöthig. Dem Gange der Natur nach, und einer richtigen Unterordnung gemäß, umfassen die oberen Staatsämter mehrere Staatsgesellschaftsbedürfnisse zugleich, das oberste alle. Wo die Beschäftigungen ins Detail, auf welches bei der Ausführung alles ankömmt, mit ernstlich gemeintem vollem Erfolge gehen sollen, darf die Aufmerksamkeit der Staatsbeamten nicht durch die Mannichfaltigkeit der Rücksichten ermüdet, die gründliche und volle Fertigkeit für einzelne Geschäftszweige nicht erschwert werden; hier ist Theilung, dort Vereinigung in irgend einer Art natürlich.

Jetzt erst können wir mit festem Blicke auf das Würken der Staats d i e n e r hinsehen.

§. 3.

Ueber den Erzeugungsgrund der Eigenschaft eines Staatsbeamten.

Da am häufigsten die Regentschaft selbst, im Namen der Staatsgesellschaft, die übrigen Staatsämter besetzt, indem sie hiebei einen Zweig ihrer anvertrauten Gewalt ausübt, da die Staatsgesellschaft selbst nicht überall diese Handlung sich vorbehalten hat; da auch die Bestellungsart des obersten Staatsamtes mit Regenten ihrer Natur nach schon sehr von jener der übrigen Staatsämter abweicht, und mehr von dieser als von der ersteren zu handeln Zeitbedürfniß ist, so soll hier, ob beide gleichwohl ihrem Begriffe nach gar nicht verschieden sind, doch nur von den nachgeordneten Staatsdiensten mit Rüksicht auf die in Deutschland übliche Bestellungsart derselben die Rede seyn. Da die Amtsbesetzung eine Handlung der Staatsgesellschaft selbst durch die Regentschaft ist, da die

einzelnen Staatsglieder hiebei im Verhältnisse gegen die ganze Gesellschaft erscheinen, und die Bedingung der beiderseitigen möglichst gleichen und größten Freiheit die hervorstechendste Seite hiebei einnimmt, welche nach der hier vorliegenden Ansicht offenbar eine staatsrechtliche ist, so thut es, diese herauszuheben, vor allem Noth. Es wird nicht verkannt, daß die übrigen Rücksichten nicht zu übersehen sind. Aber sie dürfen auch, ohne auf allen sicheren Schritt zu verzichten, nicht vermengt werden; die einzeln vorher betrachteten sind dann erst in Harmonie zu bringen. Immer wird die Freiheit als das erste Gut, als das erste und jedem freien Wesen eben so nothwendige als allgemeine und dringendste Bedürfniß, erst die Würdigung der übrigen Rüksichten in möglichster Nachordnung fordern. Die rechtliche Rüksicht hat überall gleiche Stärke, die Anpassungsweise der übrigen kann mit den sie begleitenden überall verschiedenen Umständen auch nur eben so verschieden seyn. Daher hier von der rechtlichen Seite allein. Wo man immer zur Anwendung schreitet, müssen die vorgefundenen Verhältnisse in der thunlichsten Forderung des Rechtes erst vereiniget werden. Die Frage: Wie entsteht das Verhältniß der Staatsgesellschaft zu gewissen Personen, welche die Staatsämter begleiten sollen, oder wie werden die Staatsdiener solche? lößt sich in zwei besondere Fragen auf: 1) Welcher ist der oberste Erzeugungsgrund des Verhältnisses einzelner Personen als Staatsdiener zur Staatsgesellschaft überhaupt? 2) Wie wird dieses Verhältniß zu einzelnen Personen wirklich festgesetzt? —

In Ansehung der ersten Frage wurden zwei Wege zu ihrer Lösung eingeschlagen. Man behauptet entweder: Jeder Bürger seye verbunden, nicht allein mit allgemeinen verhältnißmäßig gleichen Beiträgen seiner Kräfte dem

Zweke der Staatsgesellschaft zu dienen, sondern diese könne auch besondere Dienstleistungen von den vorgefundenen besonderen Kräften der Einzelnen verlangen, und auf dieser Befugniß, dann der ihr entsprechenden Verbindlichkeit der Einzelnen, beruhe zuletzt aller Charakter der Staatsdiener. Oder man sucht den ersten Entstehungsgrund dieses Charakters in dem freien Willen der einzelnen Staatsglieder bei jedem besonderen Falle einer Dienstbestellung. — Bei der Entscheidung, welcher von diesen beiden Wegen der richtige seye, darf man sich nicht von der Nebenidee leiten lassen: Ob die Stelle eines Staatsdieners mehr oder weniger Würde oder sonstigen Vortheil dabei gewinne. Wir suchen das Wahre; es folge daraus, was da wolle. Man begeht in der Theorie, so wie in der Praxis, häufig den Fehler, daß man an sich ganz richtige Sätze, die aber nur auf bestimmte Verhältnisse passen, zu allgemein anwendet, und es kömmt, um die großen Nachtheile jener Uebergriffe zu beseitigen, nur darauf an, das Verhältniß genau zu bezeichnen, welchem verschiedene allgemeine Behauptungen, als die aufgestellten Normen der Behandlung, angehören. Es ist im vorliegenden Falle die Vereinigung der Meinungen auch nur einzig auf diesem Wege zu hoffen. Dies kann nicht durch Auseinandersetzung der verschiedenen Fälle — durch eine Casuistik — geschehen, sondern es muß ein sicherer entscheidender Grundsatz aufgestellt werden, in welchem alle einzelne Fälle ihre Erledigung finden.

Wir werden natürlicher und richtiger auf diesen Grundsatz kommen, wenn wir vorher die Eigenschaft eines Staatsdieners, Beamten — überhaupt uns deutlich kennbar machen, so wie wir die Eigenschaft des Staatsamtes aufgefaßt haben.

§. 4.

Der Staatsbeamte soll selbstständig, nur zuoberst vom Zweke der Staatsgesellschaft geleitet, nur von diesem abhängig in der ihm anvertrauten Sphäre würken. Denn seine Unterordnung unter ein höheres oder das höchste Amt hat nichts weiter zu bedeuten, als sein Würken zur Einheit aufzufassen, und im Gange zur bemerkten Zweks-erreichung auch von außen zu leiten, da die Ansichten und die Mittel vereiniget und vereinfacht werden müssen. Einen allenfallsigen bösen Willen zähmen die Gesetze.

Nur das Vertrauen der Staatsgesellschaft kann jeden in seinem Berufe, der Natur eines Staatsamtes angemessen, nothwendig selbstständigen Mann zur Uebernahme eines solchen Amtes aufrufen, und während der Amtsverwaltung ist es wieder nur dieses Vertrauen auf die Redlichkeit und Fähigkeit, so wie den Fleiß desselben, welches das Dienstverhältniß zwischen ihm und der Staatsgesellschaft unterhalten muß. Ein zartes Band der Aneinanderhaltung.

Gleichsam in dem Elemente dieses Vertrauens dient er dem Subjekte, von welchem es ursprünglich ausgeht, der Staatsgesellschaft, nicht der Idee des Staates. Die Idee des Staates an sich hat kein Bedürfniß; nur das lebende Wesen der für die Realisirung dieser Idee, die nur aus der Summe ihrer gefühlten Bedürfnisse erwachsen konnte, betheiligten Staatsgesellschaft bedarf also des Staatsdienstes, der sowohl zur näheren Bezeichnung S t a a t s g e s e l l s c h a f t s d i e n s t heisen sollte, als zur Beseitigung gefährlicher Irrthümer, welche jenes nicht ganz ausfüllende Wort so leicht begünstiget, und dessen Abkürzung nur der Spracherleichterung nachgesehen werden mag.

Diese aus dem Gefühle des Lebens, nicht aus der Dichtung, hergeholten, von selbst überführenden, Betrachtungen lassen den Versuch keinen Eingang finden, die Idee des Staates mittelst des Regenten erst zu beseelen, während dem sie doch schon durch die ganze Staatsgesellschaft beseelt, und die gesuchte lebendige Einheit schon in den gleichen allgemein gefühlten Bedürfnissen aller Glieder vernehmlich genug sich ausspricht. Sie lassen nicht zu, daß der für die Befriedigung dieser Bedürfnisse ihnen angemessen erst zu bildende, somit der Natur des Menschen und einer großen Gesellschaft erst anzupassende Organismus der für ihren Zwek in Bewegung zu setzenden Thätigkeit der Staatsgesellschaft als gebietender Zwek erscheine. Der Akt des Vereins freier Wesen zur Einheit soll nicht ihr Wesen aufhören machen, er soll nur die durch das Nebeneinanderbefinden derselben, durch ihre wechselseitigen Berührungen in der Art bedingte, aber durch die Vereinigung der Kräfte an sich äußerst gehobene Entwikelung ihrer Freiheit, so wie ihre Wohlfarth befördern, die ganze Vereinigung soll also nur Mittel seyn, so wie es die Nothwendigkeit für den Zwek gebietet, und der vernünftige Wille frei umfasset. Die Beruhigung der Völker, welche sie bei so manchem Ungemach im Staate, der Trost, welchen sie in der Vorstellung finden, daß alle Leistungen, welche sie an den Regenten machen, nur ihrem Selbstzweke hingegeben werden, und der Regent sie nur als oberster Sachwalter der Staatsgesellschaft empfängt, ist also gegründet. Die untergegeordneten Staatsdiener sind nicht hingezwungen zum Staatsamte, sondern sie müssen sich frei demselben hingegeben fühlen.

Nach dieser Festhaltung der Eigenschaft des Staatsbeamten kehren wir zur näheren Betrachtung des Erzeugungsgrundes dieser Eigenschaft zurük.

§. 5.

Nähere Darstellung des bemerkten Erzeugungsgrundes.

Die Wahrheit fürs Leben ist ein Bedürfniß, als Vermittlerin der mannichfaltigen Angelegenheiten der Menschen. Sie kann daher nicht aus einem Lehrgebäude hergeholt, sie muß, mitten unter jenen Angelegenheiten ausgleichend, aus der unbeengten offenen Brust mit ungetrübtem und unverblendetem Auge genommen werden. Die Glorie, in einem Systeme zu herrschen, opfert in so manchem Gebiete der Wissenschaften nicht selten die Menschheit auf, oft mit Talenten, eines besseren Ganges würdig. *) Die vorgehaltene Eigenschaft eines

*) Die menschlichen Bedürfnisse in ihrer Mannichfaltigkeit und Gesamtheit müssen zwar nach der Zuläßigkeit ihrer verschiedenen Eigenheiten so geordnet, zur Harmonie, zur Einheit in ihrer Befriedigung gebracht werden, daß keines leer ausgeht, jedes möglichst in der Verbindung mit andern befriediget werde. In dieser Fundgrube, in der Erfahrung der Bedürfnisse des Menschen aus seiner Seele, liegt der Inhalt der Wahrheit, welcher in die an sich leere Form der Vernunfteinheit durch die Vermittlung der Einbildungskraft eingegossen, die erfüllte Wahrheit giebt, welche allein dazu brauchbar ist, um durchs Leben mit Gewinn für dasselbe zu führen. Was soll aber das ungebundene heillose Spiel der nicht an wirklichen Stoff angewiesenen Einbildungskraft im Schwelgen mit der leeren Einheitsform, die nicht oberstes, die überall nur vermittelndes Bedürfniß seyn muß, wenn man nicht alles unter

Staatsbeamten erleichtert schon sehr die richtigere Findung des wahren Erzeugungsgrundes derselben überhaupt. Man braucht nicht auf einen Staatsgesellschafts- und auf einen Unterwerfungsvertrag zurükzugehen. Man mag diese annehmen oder nicht, so viel ist unter allen Umständen wahr: sobald ein Mittel zum Staatsgesellschaftszweke, welcher in allen Staatsgenossen selbst lebt, diesem unnöthiger Weise mehr Nachtheil in einem Subjekte bringen würde, als Gewinn für seinen Zwek ihm überhaupt dadurch gemacht werden könnte, ist die Benüzung dieses Subjektes gegen seinen Willen als Mittel für die ganze Staatsgesellschaft zwekzerstörend für dasselbe, somit ungerecht, weil es die gleiche und möglich-größte Freiheit an ihm verlezt. Ein Staatsamt fordert gewöhnlich den ganzen Mann, den vollen Aufwand seiner Kräfte und seiner Zeit; es ist also nicht wenig, ein Subjekt ohne Liebe, ohne Muth zu einem Staatsamte überhaupt oder zu einem besonderen nur so geradehin zu befehligen. Es heißt seinen Selbstzwek zerstören. Um diesen möglichst zu schonen, ist die Gesellschaft es der Gerechtigkeit gegen ihre einzelne Glieder, und da das Ganze nur aus Einzelnen zusammengesezt ist, sich selbst es schuldig, so lange nicht in einen Staatsgenossen mit der Uebertragung eines Staatsamtes zu dringen, als brauchbare Freiwillige vorhanden sind, welche, als brauchbare, ohnehin schon des Vertrauens würdig sind. Der freie Wille der Einzelnen ist also der Erzeugnißgrund des Verhältnisses einzelner Personen als Staatsdiener zur

---

ihr behaupten und wieder verwerfen, heute die Welt nach Gefallen ordnen, morgen sie wieder einwerfen zu dürfen die Befugniß sich anmassen will, weil andere Einfälle eine andere Zusammensetzung und Stellung der Theile fordern?

Staatsgesellschaft. An solchen Freiwilligen und an den würdigsten Bewerbern wird es besonders in einer größeren Staatsgesellschaft nie fehlen, so lange die Staatsbeamte mit der Anständigkeit behandelt werden, welche die Selbstständigkeit jedes Bürgers insbesondere eines Staatsbeamten, als solchen, und die Würde desselben unerläsig fordern. Sollte hie und da wirklich ein brauchbarer Freiwilliger sich nicht vorfinden — was ist für ein Verhältniß zu thun, welches nur das Vertrauen der Staatsgesellschaft, und der gute Wille, die Liebe des Dienenden, für sein Fach schaffen kann? Zwang widerstrebt der Natur dieses Verhältnisses, wo am Ende doch alles auf Vertrauen beruhen muß, und die Kontrolle vom schlauen Kopfe — der Gezwungene wird immer die List zur Wehre nehmen — berükt oder sogar, bei allem Betruge, für ihn (exempla sunt) eingenommen werden kann. Es bleibt nichts übrig, als bloßes Angehen der brauchbaren Subjekte zur Uebernahme der zu besetzenden Stelle, und Anerbiethung von verhältnißmäsiger Entschädigung, Aufmunterung. Die Natur eines Staatsamtes und der demselben korrespondirende Charakter eines wahren Staatsbeamten lassen keinen andern Ausweg übrig. Sie widerstreben der Anwendung des Grundsatzes, daß die Staatsgesellschaft besondere Kräfte der Einzelnen auch zu besonderen Dienstleistungen zwangsweise zu verwenden befugt sey. Dieser Grundsatz kann nur bei Diensten in Ausübung kommen, welche die Natur von gemeinen Leistungen haben, und die Selbstständigkeit und die Würde der Leistenden nicht voraussetzen, welche von Staatsämtern und Staatsbeamten nicht hinweggedacht werden können, ohne ihr Wesen aufzuheben, und dem richtigen Begriffe eine falsche Sache zu unterstellen. Durch die mehr als gemeinen Einsichten, durch die Ver-

läßigkeit des Charakters und des Diensteifers, wodurch ein Officier (Beamte) bei dem Militair sich auszeichnen, und das Vertrauen verdienen soll, welches allein ihm seine Stelle verschaffen konnte, unterscheidet er sich vom gemeinen Soldaten, welcher zur Uebernahme der Kriegsdienste gezwungen werden kann. Bei dem erstern wäre ein solcher Zwang unnatürlich und widersprechend. Gleiches Verhältniß tritt bei den Beamten (Officiers) im Civilsache ein. So hebt sich der anscheinende Widerstreit von zwei sich entgegengesetzten wahren, aber nur in Beziehung eines jeden auf ein ganz verschiedenes Verhältniß, auf einen ganz anderen Gegenstand, anwendbaren Grundsätzen.

§. 6.

Wie wird eine Person zum Staatsbeamten bestellt?

Aus dem bisherigen ist schon zu entnehmen, daß ohne ein Uebereinkommen, ohne eine freie Verständigung zwischen der ein Staatsamt übertragenden Staatsgesellschaft und dem dasselbe übernehmenden Subjekte eine Dienstbesetzung nicht denkbar seye. Da so viele Freiwillige es würklich giebt, welche ein Staatsamt gerne übernehmen, so wird man sich wohl überzeugen müssen, daß, wollte man den Befehl zur Uebernahme eines Staatsamtes als einzig gegründete Bestellungsart desselben ansehen, dieser Befehl, als solcher, an jedem, welcher die Uebertragung eines Staatsamtes wünscht, nothwendig als überflüssig abgleite, daß ein solcher natürlich anders ergriffen werden müsse, daß man nur mit ihm sich vereinigen, einig werden könne. Alle Verhältnisse noch einmal wohl angesehen, wie sie bisher auseinandergesetzt wurden, wüßte ich nicht, wie eine solche Vereinigung ei-

nen anderen Charakter, als den eines Vertrages annehmen könnte, und wie diese vom Vertrauen erzeugte Vereinigung in irgend einer Vertragsart besser, der Würde der Staatsgesellschaft in ihrer Gesamtheit und jedes einzelnen ein Staatsamt übernehmenden Gliedes derselben, selbst der Eigenschaft eines Staatsbeamten, als solchen, angemessener, und allen Verhältnissen entsprechender sich darzustellen vermöchte, als in der Form des Auftrages — mandatum. Diese Vertragsart schont alle Rüksichten, welche nach der Natur eines Staatsamtes und eines Staatsbeamten unverletzt bleiben müssen. Sie sichert die anständige Behandlungsart der Staatsbeamten von Seite der oberen und der obersten Behörden gegen die nachgeordneten auch in Dienstsachen. Sie trägt in sich die Grundsätze der Entscheidungen in Veränderungsfällen, welche ganz denen gleichen, die überhaupt in den Verhältnissen zwischen dem Auftraggebenden und dem Auftragübernehmenden vorkommen. Schon der Sprachgebrauch führt uns dieser Vertragsart zu. Es werden Aemter übertragen oder aufgetragen, und übernommen. Die Begleitung eines Staatsamtes kann entgeldlich, sie kann auch unentgeldlich seyn. Dasselbe kömmt der Natur eines übernommenen Auftrages zu. Doch man muß über den Begriff des Auftrags auch mit mir einig seyn, und nicht, wie man gethan hat, denselben dahin beschränken, daß der Auftragnehmende nur gewisse Geschäfte mit einem Dritten einzugehen sich anheischig mache. Ich finde hierin nur eine Unterart des Auftrages, den Bevollmächtigungsvertrag. Den Auftrag nenne ich, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Landrecht Theil I. Tit. 13. §. 5., die der Willenserklärung eines Andern zugesagte Willfährigkeit, eine oder mehrere bezeichnete Handlungen für jenen und in dessen Na-

men zu verrichten. Durch diesen wird die Besetzung eines jeden Staatsamtes bewirkt, durch den erstern also kann nur die Uebertragung eines Staatsgeschäftes erfolgen. Indem jemand der Staatsgesellschaft die Anwendung seiner Kräfte für ihren Zwek in einer Reihe von gleichartigen Handlungen in einem bestimmten Umfange und in ihrem Namen und unter ihrem Ansehen zusagt, und in den Gränzen seiner Instruktion wirklich handelt, zweifelt Niemand, daß diese Handlungen nach ihren rechtlichen Folgen so anzusehen seyen, als wenn sie die Staatsgesellschaft selbst vorgenommen hätte, ganz nach den rechtlichen Grundsätzen, welche vom Auftrage gelten. Dieser kann immer nur unter dem von selbst in sich selbst geschlossenen Vorbehalt geschehen: rebus sic stantibus. Es leidet auch keinen Zweifel, daß eine Dienstbestellung immer unter der stillschweigenden Bedingung geschehe: nach dem gegenwärtigen Bedürfniß des Staates und unbeschränkt der für den Staatszwek nöthig werdenden Abänderungen. Ohne einen solchen Vorbehalt — gegen den Staatszwek — dürfte die Regierung gar nicht abschließen, doch wird sie wohl thun, durch erklärte allgemeine Bestimmungen allen möglichen Weiterungen zu begegnen. Daß Entschädigungsfälle bei Veränderungen unter den gehörigen Voraussetzungen nicht umgangen werden können, sagt, so wie alles, der allgemeinen Natur des Auftrages, und den hiebei statt findenden rechtlichen Grundsätzen genau zu. Wenn die Ehre eines Staatsdieners, durch den nicht unvermeidlichen Abruf vom Staatsdienste unverkennbar tief gekränkt wird, und ihrer Natur nach mit keiner Entschädigung aufgewogen werden kann, so hat jeder Staatsdiener nur um so mehr Beruhigung in dem

Gedanken, daß wegen dieses unersetzlichen vom rechtschaffenen Manne über alles hoch empfundenen Verlustes die Staatsgesellschaft oder die Regierung nur um so behutsamer mit Dienstabrufungen vorzuschreiten verpflichtet, und gehalten seye, durch möglichst baldige Wiederanstellung der in unvermeidlichen Fällen abgerufenen brauchbaren Subjekte durch die That auszusprechen, daß sie den Prinzipien der Gerechtigkeit folge. Welcher Form der Uebertragung der Staatsämter sagt dieses Ehrenverhältniß des Staatsbeamten natürlicher und richtiger zu, als dem Auftrag, wo der Staatsbeamte als Mandatar in einem ungezwungenen Verhältniß zu dem Mandanten steht, einer Verbindung, die nur ehrendes Vertrauen knüpfen kann, und der freie Wille?

§. 7.

Nähere Darstellung der rechtlichen Folgen des Dienstvertrages im wesentlichen und vorzüglichsten Punkte.

Das Vertrauen, welches die Regierung durch die Uebertragung eines Amtes in eine Person setzt, bringt diese, wenn sie schon Staatsgesellschaftsgenosse ist, aus ihrem allgemeinen Verbande mit jener Gesellschaft in eine engere Verbindung, so daß sie, in ihrem Namen handeln, ihr Interesse für das Ganze selbst zu dem ihrigen redlich machen muß. Sie hat besonders in dem ihr anvertrauten Würkungskreise mit Treue, mit Ueberlegung, und Fleiß thätig zu seyn. Die ganze Staatsgesellschaft hiebei vorstellend, hat sie aber auch mit vorzüglicher Aufmerksamkeit auf den ganzen Staatsgesellschaftszwek nicht allein in den Berührungen ihrer besonderen Amtsthätigkeit mit den übrigen Zweigen des Staatsgesellschafts-

zwekes dieselben zu schonen, und mit Umsicht zu handeln, da alles einander bedinget, um harmonisch und mit Erfolg die ganze Staatsgesellschaftsabsicht zu erreichen, und durch Uebergriffe so wenig als durch unverhältnißmäßige Abspannung hinderlich und verderblich zu werden. Also nicht ausschließende Kenntniß für ein Fach, in welchem ein Subjekt besonders würken will, umfassende Kenntnisse in Bezug auf den ganzen Staatszwek sind jedem nöthig, sonst sieht man die Beschränktheit, die Einseitigkeit, die Vorliebe jenes Reiben und jenes traurige Unheil treiben, welches an der Zermalmung des Staatsgesellschaftszwekes mehr als an seiner Erreichung sich abmühet. Das harmonische Streben des Staatsbeamten für die Erreichung des Staatsgesellschaftszwekes darf sich aber auch nicht allein auf die Sphäre seiner Amtsthätigkeit einschränken, sondern die ganze Haltung seines Lebens muß zu erkennen geben, daß der ganze wahre Staatszwek in ihm lebendig seye, sein Privatleben darf überall nicht dem widersprechen, was der Staatsgesellschaft nach ihrem Zweke heilig seyn muß. Er macht sonst seinen Beruf lächerlich, und verrükt die öffentliche gute Meinung vom Staatsgesellschaftszwek. (Nur die Erwartung dieser, ihr Glaube an ein solches verständiges und edles Benehmen der Staatsdiener nach allen ihren Stellungen kann dem unwesentlicheren Attribute des Staatsdieners, dem Rangwesen einen vernünftigen Sinn geben: Außerdem widerspricht es sich selbst) — Dies ist der rechtliche Gewinn, der erworbene Anspruch der Staatsgesellschaft an den Staatsbeamten aus dem Anstellungsvertrag.

Dagegen hat aber auch der Staatsbeamte, wenn er jenen Erwartungen der Staatsgesellschaft entspricht, vollkommen rechtlichen Anspruch auf die Erhaltung des ihm

gewordenen Verhältnisses als würklichen Staatsdieners, aus welchem ihm jene heilige Ehre kömmt, welche ihm das in seiner Würklichkeit als Staatsdiener durch die That erklärte Vertrauen der Staatsgesellschaft ununterbrochen forterzeugt. Das Phantom einer bloßen Ranggestattung, mit ohne Nothwendigkeit aufhörendem Dienstverhältniß, ist so schaal, daß ein sich selbst wohl verstehender, fühlender, Mann dieses stete Erinnerungszeichen an verlohrne, nur durch die Würklichkeit des Dienstes reele, Auszeichnung seinem Auge lieber entrükt sehen möchte, als den Träger eines Scheines der Würklichkeit zu machen, welcher den Pöbel nur in allen Ständen des Volkes über die würklich geschehene Zurükstellung eines bisherigen Staatsbeamten in die durch Vertrauen unausgezeichnete, mit dieser Ehre nicht beglükte Reihe der übrigen Bürger täuschen soll, aber selbst diese Täuschung nur in einem mitleidigen Grade zu bewürken im Stande ist. *) Es giebt keine größere Ehre für einen Bürger, als solchen, als diejenige, welche ihm durch Anerkennung seiner Kräfte und seines guten Willens für den Gebrauch im Staatsgesellschaftsbedarf in der Sphäre eines öffentlichen Amtes von Seite dieser Gesellschaft

oder

---

*) Warum soll das Andenken an die geleisteten Dienste nicht durch eine Auszeichnung des abtretenden Staatsdieners erhalten werden; da man auch in den entferntesten Nachkommen das Andenken an die Verdienste der Ahnen ehret? Diese Art Ehre, ohne selbsteignes Verdienst, ist nicht weniger Phantom. Uebrigens ist eine unschmerzliche, lohnende, Auszeichnung für geleistete Dienste ohne Widerspruch nur bei einer freywilligen oder unvermeidlichen Abtretung denkbar. Von einer solchen ist aber hier die Rede nicht.

oder der in ihrem Namen und unter ihrem Ansehen handlenden Regentschaft entsteht. Keine Kränkung seines Ehrgefühles kann also auch bitterer als in diesem Verhältnisse seyn. Je mehr eine Stelle Vertrauen voraussetzt, sie seye eine obere oder eine nachgeordnete, desto größer ist jene Ehre, ohne Rüksicht auf den höheren oder nachgeordneten Staatsdiener, da beide gleich tief empfinden können, desto kränkender ihre unverdiente Schmälerung oder gänzliche Aufhebung. Wozu das Seyn für einen ehrliebenden Mann unter denjenigen, bei welchen er, ohne sein Verschulden, seinen äußeren Werth, seine Ehre, ohne welche man doch einmal unter Menschen nichts gilt, und überhaupt weniger, wenn vorherige reele Auszeichnung verloschen ist — so sehr gesunken sehen soll? — Jene gesicherte Ehre ist es, welche mehr Ausdauer in den Geschäften giebt, als alle Jahrgehalte, welche sicherer leitet, als alle das Gefühl der Redlichkeit drükende und endlich so manchmal unterdrükende Kontrolle, wenn sie mit offen ausgestelltem Mißtrauen beschimpft, überhaupt peinigend wird, nicht in den Schranken der Humanität bleibt, während dem die echte Kontrolle unbemerkt beobachtet, nur aus den Erfolgen im Ganzen, aus dem inneren Gehalt der Arbeiten den Mann beurtheilt, nicht aus selbst gefertigten Geschäftsanzeigen, bei welchen der Verfertiger nur im Vortheil ist. Wenn der redliche brauchbare Mann die unverdiente Schmälerung oder den gänzlichen Verlust des Dienstertrages noch vergessen kann, so wird der nagende Schmerz über den Verlust jener Ehre nur stets tiefer die Ruhe desselben untergraben, oder — er wird, wenn er sich nicht selbst empor zu halten, sich selbst in edler Beschäftigung genug zu seyn, Kraft genug hat, mit dem Aufhören seines Ehr-

gefühls ein Schurke. Doch sollte es gegen irrige Meinungen so viel Worte bedürfen, um das Recht jedes brauchbaren Staatsdieners auf die gleichehrende Würklichkeit im Staatsdienste (es kann nicht die Rede von bestimmten Stellen seyn) zur Anerkennung zu bringen? — Während seiner Amtsführung hat der Staatsdiener gerechten Anspruch auf eine, seiner Selbstständigkeit zusagende, anständige, Behandlung nicht allein von Seite des Volks, sondern auch von der obersten und höheren Staatsbehörde. Der Grad der Humanität, welcher hier sichtbar wird, ist ein untrüglicher Zeuge über den Gehalt der richtigen und lebendigen Ansicht vom wahren Staatsgesellschaftszwek, und vom Staatsdienst im höheren, ausgezeichneten, Sinne von wahren Staatsämtern. Eine obere oder höchste Stelle kann sich bei jener vollkommen ergriffenen und gehörig lebendig gewordenen Ansicht nicht zu der Kleinheit verlieren, überall auf Macht gleichsam eifersüchtig den Drang ihrer Geltung über die nachgeordneten Staatsdiener — einen Stolz, eine Herrschsucht, eine Härte auszustellen, welche Bitterkeit statt Liebe, Verstellung und Haß, statt Offenheit und Vereinigung für die gute Sache erzeugen muß, und indem sie den schönen Sinn für Wahrheitsäusserung unterdrükt, welcher in diesem Verhältnisse überall hochgeehrt seyn sollte, sich das Loos zubereitet, nie recht zu wissen, wie sie mit den nachgeordneten demüthigen Mitarbeitern an der großen und allgemeinen Sache daran seye. Alles geht auf den Abgrund zu, wenn der Werth eines Staatsdieners an seiner Geschmeidigkeit geprüft wird. Alles befestiget sich, wenn die Staatsdienerschaft durchgängig mit redlicher Offenheit die Selbstständigkeit in ihrem Amte behauptet, welche eine wesentliche Tugend, die erste Pflicht derselben ist. Endlich darf der Staatsbeamte nicht mit Arbeit überladen, nicht

zum wahren servus reipublicae herabgewürdigt, in ihm muß die Menschheit geehrt, und ihm auch für Erholung und für häußliche Angelegenheiten die nöthige Zeit gegönnt werden, denn für keinen Beauftragten kann die Verbindlichkeit erwachsen, dem übernommenen Geschäfte oder Amte seine Persönlichkeit zu opfern. Es ist traurig, wenn der rechtschaffene Mann im Gewühl der Menge und Mannichfaltigkeit der Geschäfte mit seiner Ehre und seinem Vermögen für unübersehbare Fälle haften soll, und bei dieser steten Beunruhigung noch in seinem eigenen Hause fremd bleiben muß, auch hier dem guten Glüke überlassen, so wie in der Erziehung seiner Kinder, der Nachtheile nicht zu gedenken, welchen, was die Hauptsache ist, die ganze oder der treffende Theil der Staatsgesellschaft offenbar unterliegen muß, da wenigstens der Segen vertrocknen muß, welchen jeder Staatsbeamte in einem ihm nothwendig in seiner Amtssphäre zu belassenden Spielraume schaffen soll und kann, da außerdem über alle Lokalverhältnisse hinwegschreitende allgemeine Bestimmungen nur ein formelles fruchtloses Abmühen mit dürren Arbeiten in großen Zahlen ohne Saft und Leben zur Schau ausstellen lassen.

Zufällig sind andere Rechte der Staatsgesellschaft und des Staatsbeamten, welche in dem Dienstvertrage als Nebenbestimmungen festgesetzt werden können, ob sie sich gleich mehr oder weniger, nach Umständen, der Nothwendigkeit nähern. Es können nur die gewöhnlichen hier noch in Betrachtung kommen.

§. 8.
Gewöhnliche zufällige Rechte, welche durch den Dienstvertrag erworben werden.

Der Mangel oder das Daseyn einer Besoldung ist dem Wesen, dem Begriffe von einem Staatsbeamten gleichgültig. Aber dies ist nicht der Fall rüksichtlich der Bedürfnisse der Staatsbeamten, welche ihre, für die Staatsgesellschaft verwendeten, Kräfte nicht zugleich für die Gewinnung der Befriedigungsmittel jener Bedürfnisse verwenden können. Auch die wesentliche Unabhängigkeit des Staatsbeamten, seine Selbstständigkeit im Dienste fordern eine Erleichterung durch die Staatsgesellschaft für ihn, welche nicht allenthalben, wie es z. B. bey dem Besitze eines sehr großen Vermögens des Dienenden möglich wird, entbehrlich seyn kann. Wir sehen, daß die entgeldliche Dienstleistung nicht wesentliche Eigenschaft eines Staatsamtes sey, und sind auch dadurch in der Ueberzeugung bestärkt, daß der Auftrag die richtige Vertragsart bei einer Dienstverleihung seye, so wie überhaupt diese ganze Handlung nur in der Form eines Vertrages erscheinen kann. Wollte man annehmen, daß der im Dienste des Staates stehende Bürger wegen seiner Verbindlichkeit zu besonderen Beiträgen seiner Kräfte zur Uebernahme seines Amtes gezwungen ohnehin schreiten müsse, so würde einer Unterstützung für sein Fortkommen nur in dem Falle von ihm entgegen gesehen werden dürfen, wenn er nicht schon selbst ganz oder zum Theil hinreichende Mittel hiezu hätte. Welcher Willkühr wäre da Raum gegeben! Man wird einsehen, daß die Gabe der Staatsgesellschaft wegen Dienstleistung die Natur einer Unterstützung oder Entschädigung nicht tragen kann — sie ist bedungene Belohnung, vertragsmäßige

Leistung aus dem Anstellungsvertrage, dem Empfänger mag sie jetzt nach seinen Verhältnissen in dieser oder jener Weise willkommen seyn. Er kann sie im Amtsübernahmsvertrage mit ausbedingen, er kann mit der Staatsgesellschaft über ihre Art und Größe übereinkommen, er kann sie, wenn er will, ganz fahren lassen. Wenn für die Ordnung der Staatskasse die Regierung für die Regel bestimmte Leistungsarten und Größen allgemein schon erklärt, und man die Dienstübernehmer gewöhnlich sich damit zufrieden geben sieht, so wird dadurch die Wahrheit des Gesagten nicht aufgehoben. Das Zugesagte muß in der versprochenen Art und Größe mit rechtlicher Nothwendigkeit geleistet werden. Die Billigkeit fordert, daß die Regierung den Ehrtrieb, welcher zur Uebernahme von Staatsämtern führt, nicht mit Härte benutze, und kärgliche Leistungen für die geforderten Dienste anbiete, damit die Dienenden in der Besoldung eine Erholung des Aufwandes wieder finden, welchen ihre Befähigung nothwendig machte, damit bei der gewöhnlichen Unmöglichkeit eines andern Erwerbszweiges sie als selbstständige Männer ihrer Würde gemäß leben können, und für ihre Wittwen und hinterlassenen Kinder nicht mit Sorgen in die Zukunft niedergehalten werden. Die Nachtheile selbst für den Staatsdienst und, was noch mehr ist, die widrigen Einflüsse in die Staatsgesellschaft, welche das Gegentheil veranlaßt, sind für den aufmerksamen Beobachter zu fühlbar, als daß nicht eher eine billige Liberalität, als eine bezwakende Härte als Tugend und Klugheit zugleich erscheinen müßte.

Die andere gewöhnliche Nebenbestimmung bei dem Anstellungsvertrage ist die Einräumung eines bestimmten Ranges des Staatsbeamten vor den nicht Angestellten und

unter den Bedienstigten selbst. Dieser besteht in einer fortwährenden, auch außer den Amtsgeschäften bestehenden, Auszeichnung vor den übrigen Staatsgesellschaftsgliedern. Während der Amtsverrichtungen handeln die Staatsdiener im Namen und unter dem Ansehen der ganzen Staatsgesellschaft, daß sie also, so lange sie in dieser Art handeln, eine nothwendige Achtung der übrigen einzelnen Bürger rüksichtlich der ganzen Staatsgesellschaft auch für sich als Mittelperson fordern können, liegt in der Natur der Sache, und kann nicht erst durch Vertrag entstehen, so wenig als die Bei- und Nachordnung der verschiedenen Staatsdiener unter sich. Aber daß eine von jener Achtung verschiedene Auszeichnung auch außer den Amtsverrichtungen fortdauere oder überhaupt nur festgesetzt werde, geht aus dem Wesen und dem dasselbe bezeichnenden Begriffe eines Staatsamtes oder Staatsbeamten nicht hervor, ob sie gleich unter schwachen Menschen, wie sie einmal sind, sehr vielen Nutzen unverkennbar im öffentlichen gewährt, ja selbst eine zufällige, äußere, Nothwendigkeit gewinnt. Männer, welche sich über die gemeine Sinnesart erheben können, wissen ja doch, wie sie dieses, unter sich, zu nehmen haben.

Andere Nebenbestimmungen bei der Dienstübertragung sind weniger gewöhnlich und werden deswegen hier übergangen.

Wir gehen nun zu dem, was eigentlich der Hauptgegenstand dieser Abhandlung ist, zur Darstellung der Rechte über, welche die einzelnen Staatsgesellschaftsgenossen auf Ueberkommung eines Staatsamtes, und welche Staatsdiener bei sich ergebenden neuen Dienstreihungen haben.

§. 9.

Giebt es ein Recht für einzelne Bürger auf Uebernkommung eines Staatsamtes?

a) für noch nicht Angestellte.

Niemand kann, ohne besondere Verhältnisse, rechtlich fordern, daß ihm ein Dritter in seinen Angelegenheiten einen Auftrag gebe. Es könnte scheinen, daß kein Bürger mit rechtlichem Anspruche ein Staatsamt verlangen könne. Im Hinblik auf die Natur der Staatsgesellschaft wollen wir untersuchen, ob nicht ihre Eigenheit eine solche ist, welche die ganze Staatsgesellschaft an ihre einzelnen Glieder bindet, so, daß nach Umständen Mehrere oder ein Einzelner rechtlichen Anspruch auf die Uebernkommung eines Staatsamtes überhaupt oder auf ein bestimmtes haben? Was alle einzelne Staatsglieder zur Gesamtheit verbindet, was die Selbstliebe Aller ineinander verschlinget, von Einem auf Alle, von Allen auf Einen überströmen läßt, ist die wechselseitig erwartete Beihülfe zur Erreichung des Staatsgesellschaftszwekes, der in jedem wohnet, der Alle belebt. Diese Selbstliebe, welche jeden Einzelnen an die Gesellschaft bindet, erzeuget den gegründeten Glauben, daß vorzüglich die einzelnen Staatsgesellschaftsglieder geschikt seyen, durch das erhöhte Vertrauen der ganzen Staatsgesellschaft, welcher sie angehören, in dieselben, welches ihnen die Uebertragung eines Staatsamtes zu erkennen giebt, zu der Ergebung für jene Gesellschaft erwärmt zu werden, welche jene Anhänglichkeit und Treue, jenen Fleiß und Ausharrung erzeugen, von welchen ein Staatsbeamter nach seinem Beruf beseelt seyn muß. Die Staatsgesellschaft, welche natürlich mit sich selbst einig seyn will, welche

als freier Verein auch aus sich mit freier Thätigkeit die Befriedigung der Bedürfnisse schaffen will, welche, in allen Gliedern gleich, Alle zu diesem Zwek zusammengeführten, ist durch ihren eigenen wohl verstandenen Willen an die brauchbaren Gesellschaftsglieder gewiesen, welche ihre Angelegenheit in ihrem Namen in bestimmten Sphären zu besorgen übernehmen wollen. Unter einem brauchbaren Subjekte wird sich jeder ein solches denken, welches der Aufgabe des anzutretenden Postens eine genügende Lösung zu geben im Stande ist. Man steuert, hinter der Sache, sehr auf das Reich der Willkühr zu, wenn man noch ferner zwischen dem anerkannt brauchbaren Inländer und dem noch brauchbareren Ausländer unterscheidet, in der Absicht der Begründung einer Regel, um selbst ein brauchbares Staatsgesellschaftsglied von der Stelle hinwegzuweisen, welche ein Fremder einnehmen soll. Wer weiß es nicht, wie schwer es ist, unter mehreren Brauchbaren den Brauchbareren und den Brauchbarsten zu finden, wie leicht Vorurtheile den Bestimmungsgründen sich beimischen, oft nur die Vorliebe für einen gewissen Ton des Benehmens entscheidet, welchen die Inländer nicht haben. Verworfen muß daher, um dem Nationalgefühle so wenig als dem Rechte der einzelnen Staatsglieder und der Absicht der Staatsgesellschaft wehe zu thun, die regelmäßige Konkurrenz der Ausländer mit den Inländern werden, welche bezweket, daß gleichwohl brauchbare Inländer jederzeit besseren Ausländern, ohne die anerkannt vorzüglichste Brauchbarkeit eines Ausländers, nachgestellt werden sollen. Nicht Selbstsucht, sondern eine richtige Kenntniß ihres wahren Interesse ist es, welche es jeder Staatsgesellschaft unmöglich machen muß, eine solche, seine Selbstgeringschätzung ankündigende Maxime über sich selbst zu beschließen. Nur

dann kann ein Ausländer zugelassen werden, wenn ein Mangel an einem brauchbaren Subjekte für ein bestimmtes Staatsamt sich zeigt, oder wenn wegen vorzüglicher unbezweifelter Brauchbarkeit, dergleichen zur Zeit an einem Inländer nicht zu finden ist, von einem Ausländer besonderen Nutzen für den wahren Staatsgesellschaftszwek sich versprochen werden kann. In diesen Fällen den Ausländer zurükzuweisen, oder nicht zu rufen, hieße sich selbst entgegen seyn. Wo man Ausländer ohne besonderen Grund vorzuziehen gewohnt ist (wird in der Justiz- und Polizeifama Jahrgang 1804. Nr. 143. gesagt), setzt sich unter den angestellten Einheimischen leicht fortgährender Stoff von Unzufriedenheit und Verdrossenheit im Dienste fest, die man ihnen nicht verdenken kann; oft auch ein leidenschaftlicher Faktionsgeist gegen die mehr begünstigte Fremdlinge, die sich dann gleichfalls zusammenhalten, und wobei am Ende das Land selbst das größte Opfer wird.

§. 10.

Die Staatsgesellschaft ist aus sich schon dahin gedrungen, von den brauchbaren Inländern für jede Stelle Einen sich meldenden auszuwählen, oder aufzufordern. Aber welcher unter den sich meldenden hat auf die Uebertragung Anspruch zu machen? — Da jedes Staatsgesellschaftsglied zu der Erwartung berechtiget ist, daß die Gesamtheit immer nur dasjenige Subjekt unter den Brauchbaren mit dem Vertrauen der Amtsübertragung beehre, welches demselben am besten zu entsprechen vermag, und derjenige, der dieses vermag, als Gesellschaftsglied, die Uebertragung auf seine Person vermöge seines Rechtes, die bestmögliche Erreichung des Staatsgesellschaftszwekes zu fordern, rechtlich fordern könnte,

so leidet an sich der Satz keinen Zweifel, daß immer Einer unter den sich meldenden, und zwar der Brauchbarste, ein vollkommenes Recht auf die Uebertragung eines bestimmten Amtes habe. *) Sein Recht wird in der Ordnung zuerst würksam, die übrigen haben zwar auch ein Recht zur Anstellung überhaupt bei solchen Aemtern, welchen ihre Brauchbarkeit sich aneignet: aber der nothwendige Fall der Besetzung eines neu errichteten oder eines erledigten nothwendigen Amtes muß erst eingetreten seyn, um dem Rechte des immer nachfolgenden Brauchbarsten Erfüllung geben zu können. Die schwierige Frage in der Ausführung ist nun die: Wie kömmt man zur Erkenntniß des Brauchbarsten? Hier ist der große Spielraum für die Staatsgesellschaft oder Regentschaft, wo man Gnade für Recht annehmen zu müssen glaubt. Es wird immer wahr bleiben, der Auswählende selbst ist der Täuschung unterworfen, und seine Bestimmung kann sehr oft nicht anders als gewagt seyn, wenn er auch mit aller Gewissenhaftigkeit, mit aller ihm möglichen Umsicht im Geschäfte der Auswahl verfährt. Es trift oft zu, der Wurf aus der Hand ist des Zufalls. Aber dies entbindet nicht von der Pflicht, das möglichste zu thun. Es muß immer derjenige gewählt werden, welcher der Brauchbarste scheint, wenn man sich nur nicht willkührlich scheinen läßt. Handelt eine Regentschaft nach ihrer ungetrübten Ueberzeugung, ohne Nebenrücksichten, ohne Vorliebe, ohne Partheilichkeit, so wie

---

*) Ein Recht haben, und dasselbe erzwingen dürfen oder können, sind ganz verschiedene Dinge, wie Gewalt und Recht selbst. Die Geltung des letztern darf oft nicht und kann noch öfters nicht erzwungen werden. Daraus folgt nicht, daß ein Recht selbst nicht vorhanden seye.

sie soll, so widerlegt sie die Behauptung, daß die Verleihung der Staatsdienste je in einem Falle Gnadensache seyn könne, oder gar müsse, durch die That selbst; denn selbst da, wo zwei oder mehrere Subjekte sich nach der Untersuchung, so weit sie bis jetzt gediehen ist, nach aller Erwägung sich gleich stehen, darf die Gemächlichkeit oder Begünstigungslust nicht den Vorwand zur willkührlichen Entscheidung nehmen. Das heilige Recht des noch unbekannten Brauchbarsten fordert nähere Prüfung der scheinbar Gleichstehenden, und er wird sich zuverläsig finden. Daß unter dem Vorwande, nach bester Ueberzeugung den Brauchbarsten gewählt zu haben, leicht das wichtige Geschäft der Uebertragung der Staatsämter zur Gnadensache herabgewürdiget werden könne, ist durch die Natur der Sache selbst klar; aber der Auswählende handelt dann doch nicht so, wie er sollte, und seine einzelnen Auswahlen werden bald den Vorwand, als solchen, zu erkennen geben, da billig Aller Augen auf diese, alle Staatsgesellschaftsglieder lebhaft interessirende, Handlung gerichtet sind. Die öffentliche Stimme, das Publikum, wenn auch vielleicht nur zu leisen Aeußerungen zurükgeschrekt, wird über die Führung des allgemeinen Interesse unaufhaltsames Gericht halten.

§. 11.

Fortsetzung.

Es giebt auch besondere Gründe, welche einem sonst brauchbaren Subjekte die verdiente Rüksicht auf seine Person erhöhen.

Da man zur Anerkennung des Satzes gekommen ist, daß einseitig gebildete Individuen in dem Fache, in welchem sie angestellt werden, und für welches sie nur vor-

züglich, aber nicht ausschließend, sich hätten befähigen sollen, nur rauhe Seiten mitbringen, an welchen die Beweglichkeit des ineinandergreifenden Ganzen stokt, so wird man auch gerne zugestehen, daß der, welcher mit ausgebreiteteren Kenntnissen versehen ist, offenbar den Vorzug vor dem erstern verdient. Da die Erlangung dieser Kenntnisse in aller Zukunft bedeutenden Aufwand des Vermögens fordern wird, so bestärken die brauchbar sich gebildeten Subjekte auch dadurch ihre Ansprüche auf die würkliche Ueberkommung eines entgeldlichen und dadurch verhältnißmäßigen Ersatz leistenden Staatsamtes.

Da diejenigen, welche unentgeldlich der Staatsgesellschaft schon gute Dienste geleistet haben, dieselbe sich dadurch zur Dankbarkeit verpflichtet haben, so würde nur der Staatsgesellschaft selbst unwürdig diese Note ohne vorzügliche Berüksichtigung bleiben. Noch eines muß ich berühren. Würdet ihr einem sonst brauchbaren Manne, dessen Lebhaftigkeit mit Mangel an Haltung für den steten Gang des Strebens für den Staatsgesellschaftszwek mit dem Namen eines unruhigen Kopfes (man verwechsle nur diesen nicht mit dem offenen keine Despotie oder Willkühr eines vorgesetzten Staatsdieners duldenden, frei widersprechenden und Wahrheit liebenden, Mann, welcher über alles schätzenswerth ist) bezeichnet wird, ein Staatsamt anvertrauen? — Es giebt dagegen eine in dem formellen Gang der Geschäfte stetig und mit Haltung sich fortbewegende Thätigkeit, welche denen genüget, welche auf das anständige Abarbeiten der Geschäfte ihr Augenmerk richten, und nur die genau abgeschlossenen Geschäfte für erfüllte Dienstleistung nehmen. Ist der Dienst gethan, das übrige den Winden! So schätzen bloße Dienstmänner! Das Staatsgesellschaftsglied, das sich als solches

fühlt, den ganzen Bedarf, die ganze Würde des Menschen im Staatsgesellschaftszweke ergreift, wünscht noch, wie die allseitigen Kenntnisse des Staatsdieners und ihre Abründung, auch die vollendete Uebereinstimmung desselben mit sich selbst in seinem ganzen freien Handeln, in seinem Willen, ihm ist es Angelegenheit, in dem Staatsdiener die Wärme der Gefühle zu finden, welche aus der empfundenen Würde der Menschheit hervorgetrieben werden, denn nur mit diesen Gefühlen, geordnet zur lebendigen Einheit, erscheint er als der selbstständige, verläsige Mann, der mit Gerechtigkeit, mit Biederkeit nicht allein in die Formen, sondern vorzüglich, warum es am Ende allein für den Staatsgesellschaftszwek zu thun ist, ihm zusagend in die Sachen, ins wahre Bedürfniß des Lebens arbeitet. Er kann, rastlos in diesem Geiste unausgestellt thätig, der Stifter sehr vieles Guten, der Verhüter sehr vieler Uebel seyn. *) Wer nicht mit ihm ist, sieht es nicht; er klagt über zu wenige Arbeit im förmlichen Dienste, der allein zu schauen gegesucht wird, während dem viele der raschen Taktiker in blosen Formen nebenher durch Leidenschaften aus sich selbst getrieben, durch Begierden getheilt in sich, in ihrem Hauswesen, in ihrem Amte, in der ganzen Staatsgesellschaft wahrlich nicht dieser angehören, so wenig als sich selbst. Sie fröhnen den sie beherrschenden Lüsten, der ihnen auf dem Fuße folgenden Habgierde, der Glanzsucht, der Verschwendung — sie sind nicht erwärmt für den Zwek der Staatsgesellschaft, sie bringen die Staatsgesellschaft von sich selbst ab, die alle Haltung verliert; sie bemerken dies Sinken, und geben

*) Z. B. Er kann dreimal mehr Konkurse verhütet, als ein anderer beendiget haben. Wer hat mehr Verdienst?

sich die frohe Losung: Genieset noch vor dem Ende! — das noch wohl zu beseitigen ist, woran ihnen aber der unwillkommene Glaube ins Auge griffe. Wenn auch Formen endlich fallen müssen, giebt es nicht etwas, das nie, auch nicht mit ihnen, fallen soll? Wählt keine finsteren, strengen, allen frohen Lebensgenuß mißgönnenden, und dem Lebens- somit auch dem Staatsgesellschaftszweke gramen Mann zum Staatsbeamten. Hütet euch aber noch mehr vor den großen Wüstlingen, welche mit Affektation eines hohen aufgeklärten Sinnes alles Hinführen zur wohlthätigen, jeden Genuß in allen Lebensverhältnissen mäßigenden, Ordnung verachtend mit dem Namen Beschränktheit zu brandmarken vermeinen. Ich rede nicht von der gegenwärtigen Zeit; aber wohlmeinend warnet uns das Bild des Verfalles älterer Staatsgesellschaften, welche ihren Untergang vorzüglich in der von den Staatsbeamten ausgegangenen Sittenlosigkeit fanden, um einem gleichen Schiksale nicht zuzugehen.

§. 12.

b) für schon Angestellte bei einer neuen Dienstreihung.

Daß die sämtliche Staatsdienerschaft, wenn eine neue, besondere oder allgemeine, Dienstreihung nothwendig oder nüzlich wird, sich derselben, willig zu unterwerfen habe, wird Niemand bestreiten, der nur einige staatsrechtliche gesunde Begriffe im Kopfe hat. Aber eben so gewiß ist es auch, daß die Staatsgesellschaft hiebei die den einzelnen Staatsdienern schuldige Rüksicht, die Ungekränktheit ihrer öffenlichen Ehre und ihrer zufälligen Rechte um so unausgesetzter und ruhiger im Auge zu behalten habe, je geschäftiger dergleichen Gelegenheiten

von dem emporstrebenden Ehrgeitze, vom Eigennutze, von der Anmaßung, vom Nepotismus, von der Intrique, von der Sucht, sich Kreaturen zu machen, von der Schmeichelei, von der Verläumdung und anderen unsauberen Triebfedern auf Kosten des geraden, seines Werthes sich bewußten, Mannes bearbeitet werden, welcher ruhig nur der Gerechtigkeit der Regierung entgegen sieht, auf welche er sein Vertrauen setzt, und eben deswegen sich zu niedrigen oder jenen unmännlichen Eingelenken nicht herunter läßt, welcher sich gewöhnliche Diensthäscher bedienen, ob sie sich gleich dieselben untereinander selbst nicht gestehen mögen.

Um Ordnung in diese wichtige Sache zu bringen, ist es nöthig, die wesentlichen Rechte der Staatsdiener von den zufälligen zu trennen, weil jene immer vor diesen einen größeren Werth haben, und somit ihre Verletzung härter als die der letzteren vom unverschrobenen Manne gefühlt wird. Wesentliches Recht desselben ist seine Ehre als würklicher Staatsdiener, zufällig der Dienstgehalt und das Rangverhältniß. (§. 7. 8.) Ich mache die nöthige Voraussetzung, daß jedes wiederanzustellende Subjekt überhaupt und besonders zu der Stelle brauchbar seye, welche ihm nach den folgenden Grundsätzen zugedacht werden soll. Unter dieser Voraussetzung wird sich gegen die rechtlichen Bestimmungen, welche hier auseinander gesetzt werden, keine gegründete Einwendung machen lassen. Ich sondere die verschiedenen Konkurrenzfälle.

§. 13.

Von dem Vorzugsrecht der vorher Angestellten unter sich.

Was nun immer an dem gewiß zu allgemein, und zur Verachtung der Menschheit ausgesprochenen, Satze wahr seyn möge, daß es in der Würklichkeit keinen wahrhaft sittlichen Menschen gebe; möge die Politik zum Theile Ursache haben, aus einem, auf diesen Satz gegründeten, Mißtrauen in den guten Willen der Staatsgesellschaftsglieder und der aus ihnen hervorgehenden Staatsbeamten, dieselben nach andern Triebfedern zu behandeln, und alles darauf anlegen, daß jeder zur Erreichung des Staatsgesellschaftszwekes, auch gegen seinen Willen, hinarbeiten müsse, so ist doch unverkennbar, daß in einem solchen politischen Gebäude, wenn es wohl berechnet seyn soll, das Gefühl für öffentliche Ehre als der mächtigste Hebel betrachtet werden müsse, auf welchem zuletzt die Würksamkeit aller übrigen Maßregeln beruht. Durch die stete Schonung und Anregung dieses Ehrgefühles so wie des Sinnes für Sittlichkeit *) die würksamste Kontrolle in die Staatsdiener so wie in die ganze Staatsgesellschaft selbst zu legen, und die äußere immer mehr entbehrlich zu machen, muß das Bestreben der echten Politik seyn, sie wird dadurch würksamer in die Bearbeitung der Menschen für ihre Stimmung zum Staatsgesellschaftszwek, als durch jedes andere Mittel, greifen. Den Eigennutz der Staatsdiener kann die Kontrolle doch nicht in allen Winkeln erreichen, so wenig als sie ihn unausgesetzt mit Erfolg da reitzen kann, wo Einwürkung auf

*) Ohne Zweifel giebt es eine, für die Menschheit erreichbare Sittlichkeit.

auf ihn möglich ist; denn der stets angewandte Sporn desselben wird endlich abgenützt und stumpf, auch das Umgehen seines Treffens ausgelistet. Wo also die, nicht allmächtige, äussere Kontrolle unwürksam ist, muß zuletzt alles auf die innere, auf das Gefühl für Rechtschaffenheit und öffentliche Ehre berechnet werden. Widersprechend dem Zweke der Staatsgesellschaft und ungerecht gegen die einzelnen Staatsdiener müßte es daher seyn, wenn bei einer neuen Dienstreihung auf die öffentliche Ehre der vorhin an höheren Posten gestandenen Staatsdiener, wenn sie sonst brauchbar sind, kein Bedacht genommen, sondern nach Willkühr denselben nachgeordnete Staatsdiener vorgesetzt werden wollten, den Fall einer ausgezeichneten Brauchbarkeit eines Staatsdieners der letztern Gattung ausgenommen. Es ist nicht selten der Fall, daß nachgeordnete Staatsdiener ein höheres Gehalt bezogen haben, als die an oberen Posten gestandenen. Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß es die Wesenheit einer Sache den Zufälligkeiten derselben unterordnen hieße, wenn man daher einen Grund nehmen wollte, den nachgeordneten Staatsdiener einem vorher höheren und eben so brauchbaren vorzusetzen. Nur wo zwei, an gleichen Stellen gestandene, Männer von ziemlich gleicher Brauchbarkeit konkurriren, kann das höhere Dienstgehalt des Einen zwischen ihnen selbst entscheiden, wenn pekuniäre Rüksichten dadurch auszugleichen wären; gegen andere ihnen nachgeordnete bleibt jedem das bezeichnete Vorzugsrecht. Findet es die Staatsgesellschaft oder der Regent nothwendig, die Dienstgehalte anders zu reguliren, so kann sie dies; aber nie wird dies auf Kosten der Ehre der Staatsdiener geschehen dürfen; denn diese sind an der bisherigen Unordnung und an dem Mißverhältniß der

Dienstbesoldungen nicht Schuld; im Gegentheil sind sehr oft die, welche ein geringes oder gar kein Gehalt hatten, diejenigen, welche der Staatsgesellschaft die größten Opfer bringen mußten, und nur unter der geöfneten Aussicht zu einer künftigen Entschädigung in diese Opfer willigen konnten. Dabei ist übrigens nicht blos auf die höheren Staatsdiener zu sehen, sondern man muß bedenken, daß das Unrecht an einem mehr nachgeordneten Staatsdiener nicht geringer ist, als es dort seyn würde. Oft hat ein solcher ein edleres Herz, und empfindet deswegen die unverdiente Kränkung seines Ehrgefühles tiefer, als mancher höhere im Stande seyn mag. In alle mögliche Verhältnisse einzugehen, würde hier zu weit führen. Das bis jetzt angeführte wird zureichen, allenthalben leicht die Entscheidung in den vorkommenden verschiedensten Fällen zu finden.

§. 14.

Von dem Vorzugsrechte der Angestellten vor den noch nicht Angestellten.

Bei der Veranlassung einer neuen Dienstreihung vorher angestellten und anerkannt brauchbaren Staatsdienern dieses Vertrauen, ohne daß sie es verwürkt haben, willkührlich zu entziehen, und vorher noch nicht Angestellte an solche Stellen zu setzen, welche jene hätten einnehmen können, wäre überhaupt eine eben so unnatürliche und widersprechende Handlung, als sie besonders gegen die vorhinigen Staatsdiener eine schreiende Ungerechtigkeit seyn würde. Die Staatsgesellschaft würde hier nicht im Geiste ihres eigenen Zwekes handeln, und könnte unmöglich so etwas über ihre eigene Glieder beschließen. Eine neue Dienstreihung ist keine Dienstentsetzung; diese fordert besondere rechtliche Gründe gegen das zu entsetzende Sub-

jekt. Eine sehr unwürdige Behauptung würde es daher seyn, daß ein anerkannt brauchbarer Staatsdiener, welcher kein Gehalt zu beziehen habe, wenn auch keine gegründete Einrede gegen ihn Staat findet, bei einer neuen Dienstreihung von vorher noch nicht Angestellten verdrungen werden könne, ohne daß er sich, über bitteres Unrecht zu beklagen, Ursache habe. Wie unedel, wie wegwerfend, wie kränkend, müßte das Verhältniß der Staatsdiener zur Staatsgesellschaft seyn, in welches eine Regentschaft die ehrwürdige Klasse der Staatsdiener verächtlich setzen würde. Wie sehr müßte die öffentliche Meinung über das Verhältniß der Staatsdiener zur Staatsgesellschaft, da diese Meinung so großen Einfluß auf die Erreichung ihres Zwekes hat, zu ihrem Verderben durch Handlungen ausarten, welche eine solche Maxime verriethen. „Die Diener des Staates," sagt Seuffert vom Staatsdienste S. 36. 37., „würden zu Miethlingen heruntergewürdiget, und dessen Regierung wäre auf schwankende Stützen gebaut. Wenn der Staat nur Dienste fordert, weil er bezahlt, und der Staatsdiener nur dient, weil er bezahlt wird, so leistet der Staat Verzicht auf den Patriotismus seiner Staatsbürger, auf edle und große Handlungen. Er ist verlassen, wenn er zu bezahlen aufhört, und schlecht bedient, wenn er nicht genug bezahlt. Den Dienern werden die Dienste eine Last. Ein Miethling, der für einen Lohn arbeitet, steckt sich zum letzten Zwecke seinen Lohn vor. Mit je weniger Mühe er erreicht werden kann, je besser dünkt es ihm, zu seyn." Eine Regierung, welche dem Staatsgesellschaftszweke und dem Recht des einzelnen Staatsdieners nicht zugleich widersprechen will, kann also voher noch nicht Angestellte keinem, auch ganz unbesoldeten

bisherigen Saatsdiener bei einer neuen Dienstreihung vorziehen. Jene müssen sich mit ihrer Anstellung so lange gedulden, bis für diejenige Stelle, um welche sie nachsuchen, kein brauchbarer, noch einzureihender, Staatsdiener mehr vorhanden ist. Zugewandte interimistische Dienstleistungen, welche von den erstern zum Vorschub bei ihren Anstellungsgesuchen geleistet, und von ihren Protektoren zur Empfehlung vorgetragen werden, so, wie andere Behelfe mit den höchsten Aupreisungen, können die heiligen Rechte der letztern nicht aufheben, so sehr man sie auch durch verschiedene feine Eingelenke vielleicht in das Dunkle zu stellen, oder ganz aus dem Gesichte zu rücken, suchen möchte.

§. 15.

Von dem Vorzugsrechte der im Lande Angestellten vor Auswärtigen überhaupt, und besonders auswärtigen Staatsdienern.

Die Veränderungen der Länderbesitze in Deutschland machen es zum Zeitbedürfniß, die rechtlichen Grundsätze vorzüglich in Konkurrenzfällen der Staatsdiener aus vorher nicht miteinander verbunden gewesenen Ländertheilen rüksichtlich ihres Vorzuges zu würdigen. Unvermeidlich erfahren die zu einem Hauptlande gezogenen neuen Gebietstheile neue Dienstreihungen. Mit welchen Erwartungen dürfen die Staatsbeamten aus solchen hinzugefügten Landestheilen der Bestimmung ihres Schicksals entgegen sehen? — Ich wiederhole vor allem die Bemerkung, daß nur von brauchbaren Staatsdienern die Rede seye, um derer Wiedereinreihung vernünftiger Weise allein sichs handelt.

Ohne selbst noch auf die strenge Forderung des Rechts zu sehen, wird eine, nicht über alles hinwegfahrende, Regierung schon aus bloßer Billigkeit und aus

Achtung gegen den neuen Theil der Staatsgesellschaft, welche derselben ihr Wohl anvertrauet, aus billiger Rüksicht auf die ehrwürdige Klasse der Staatsdiener, schon von selbst sorgfältig darauf bedacht seyn, durch das Mittel einer anfänglich strengen, und nur in längerem Zeitlaufe allmählich sich auflösenden, Sönderung der Staatsbeamten aus dem alten und jeden nahmhaften neuen Gebietstheil zu verhüten, daß nicht die Staatsdiener des Hauptlandes oder des einen neuen Gebietstheiles auf Kosten der Ruhe, der Ehre, des Vermögens und der gegönnten Dienstvortheile der Staatsdiener in einem anderen begünstiget werden. Welchen starken Grundsätzen sie immer folgen zu müssen glauben möchte, so mag sie bedenken, daß immer Menschen menschlich wollen regiert seyn. Daraus wird sie die Nothwendigkeit entnehmen, jene Sonderung auch auf die Dienstkandidaten auszudehnen, welche in jeder neuen Provinz noch häufiger vorhanden sind, als sie sich in der Folge zeigen können, um ihnen die Einwürkung der neuen Ordnung der Dinge nicht zu schnell, und ohne Schonung empfinden zu lassen. Ohnehin werden die neuen Gebietstheile, selbst bei dem eifrigsten Streben der Regierung, ihr Wohl zu befördern, nicht sogleich alle jene Vortheile genießen können, welche die Bürger des Hauptlandes in längst gängigen vortheilhaften Verbindungen, vielleicht in größerer Nähe der Hauptstadt und der Regierung, gegen jene gehalten sehr leicht erreichen können. Was besonders die Dienstkandidaten betrift, so kann es oft nicht anders kommen, als daß sie den Kandidaten aus dem alten Lande, sobald man diesen in dem neuen Dienste zu suchen erlaubt, nachstehen müssen, weil es in so manchem Betrachte sehr schwer für dieselben ist, günstige Verbindungen in neuen Regionen und in der Entfernung

anzuknüpfen und zu unterhalten, ohne welche doch selten ein Glük bei den Dienstgesuchen zu machen ist. — Es mag hie und da die Nothwendigkeit eintreten, zur Förderung des neuen Geschäftsganges erfahrne, rechtschaffne, fleißige, und überhaupt das Vertrauen des neuen Theiles der Staatsgesellschaft für ihre Regierung zu erweken fähige Männer aus dem Hauptlande in die neuen Gebietstheile zu setzen. Die Lokalitäten dagegen sind einem Ankömmlinge lange noch fremd, sie lassen sich nicht alle in Berichten zusammenfassen, und selbst vereinzelt lassen sie sich in denselben nicht immer anschaulich genug darstellen. Damit Vertrauen dem Vertrauen entspreche, und nicht öfters nur halbe oder schiefe Maßregeln für das neue Gebiet beschlossen werden, ziehe die Regierung auch erprobte Männer aus den neuen Landestheilen zum beständigen Dienste an ihren Sitz. Es wäre überhaupt eine kränkende Behandlungsart für dieselben, wenn die Regierung solche Staatsdiener, welche man aus irgend einer Ursache bei gewissen Stellen im Haupt- oder neuen Lande gerne los seyn möchte, in einen neuen Gebietstheil, vielleicht gar zum Nachtheile brauchbarer Quieszenten, allzeit aber zum Nachtheil der Dienstkandidaten in demselben, ausladen wollte. Eine gerechte Regierung wird die neuen Länder nie eine solche hinwegwerfende, tiefkränkende Behandlung erfahren lassen; nie werden begünstigte Basen und Vettern die neuen Bürger zu dem Gedanken aufschreken, daß sie nur für das alte Land da seyen, und indeß sich jene auf ihre Rechnung weidlich thun, die Söhne des Hauses darben müssen, an Ehre und Unterkommen. *) Die Achtung, die Scho-

*) Unter den gerechten Klagen der französischen rheinländischen Provinzen war auch diese, daß die Staatsdienste

nung, und die Billigkeit, mit welcher sich auf diese Weise die neuen Landestheile behandelt sehen, werden schnell die schädliche Spannung aufheben, welche zwischen den Dienern aus dem Haupt- und neuen Lande außerdem zur bittersten Kränkung des letztern, und bei immer wachsendem Mißbrauche der Gewalt der erstern und ihrer näheren Verbindung mit der Regierung in unvermeidlicher Fortdauer sich erhalten müßte. Man kann es wenigstens unter solchen Umständen befürchten, daß es Politik dieser werde, stets den Werth der erstern niederzuschlagen, und höchstens nur diejenigen zu empfehlen, welche sich ihren Anmassungen mit Demuth fügen.

§. 16.

Fortsetzung.

Jene Forderungen der Billigkeit erheben sich, wenn man auf die vorausgeschikten Grundsätze zurüksieht, selbst zu strengen Forderungen des Rechts für alle einzelne zum Staatsdienst brauchbare Staatsgesellschaftsgenossen und für die einzelnen Staatsdiener in den neuen Gebietstheilen gegen die ganze Staatsgesellschaft zunächst und dann gegen die angestellten und nicht angestellten Bürger des alten Landes. Man darf nie die Wahrheit aus den Augen verlieren, daß die nachgeordneten Staatsdiener

---

sehr häufig mit Subjekten aus dem alten Frankreich besetzt wurden. Die Härte dieser Behandlung nicht verkennend, ertheilte die Regierung den Befehl, daß jedesmal für einen Altländer, welcher in einer rheinländischen Provinz angestellt würde, ein Rheinländer dagegen im alten Frankreich angestellt werden soll. In Deutschland ist man ohne erst Klagen abzuwatren, schonender zu Werke gegangen; und man darf dieß auch jetzt erwarten.

im Grunde nur der Staatsgesellschaft selbst dienen, um zu begreifen, daß mit der Abtretung des vorigen Regenten sich die rechtlichen Verhältnisse der Staatsgesellschaft nicht ändern, und diese rechtlichen Verhältnisse im Zusammenrüken vorher sich fremder, getrennter, Staatsgesellschaften oder ihrer Theile nicht verloren gehen. Das Recht der vorhin im neuen Landestheile angestellten Staatsbeamten muß der neuen Regierung heilig seyn, wenn gleich die erstern dasselbe gegen die höhere Macht der leztern mit Zwang geltend zu machen nicht im Stande sind. In der That, man könnte alle Rechte der Staatsbürger gegen die Staatsgesellschaft als nichtig ererklären, wenn man sich auf die irrige Behauptung derjenigen bewerfen wollte, welche den lezten Grund alles Rechtes nur in der überwiegenden Stärke, mit Verwerfung des Unterschiedes zwischen Rechtsgültigkeit an sich und würklicher Rechtsgeltung finden können. Sey dem, wie ihm wolle, eine Regierung, welche sich zu dieser Meinung bekennen würde, dürfte sie doch nie, ohne ihren eigenen Untergang herbeizuführen, laut werden lassen. Sie würde sich gezwungen sehen, wenigstens den Glauben an Rechtsgültigkeit an sich allenthalben herrschend zu erhalten, und — diesen Glauben des Volks in ihren eigenen Handlungen mit strenger Genauigkeit zu ehren, wenn sie nicht erst das Vertrauen derselben schwächen, und zulezt ganz verlieren soll. Ein Zustand, welchen sich weder eine Regierung noch ein Volk — seiner schreklichen Folgen wegen — wünschen kann. Unter der, wenigstens äußerlich nothwendig gewordenen, Voraussetzung also, daß jede Regierung gewiß den Glauben an das Recht an sich aufrecht erhalten wolle, hätten nach diesem angenommenen Rechte die einzelnen Staatsdiener die bisher angezeigten Rechtsnormen

als nothwendige Regeln anzusehen, nach welchen sie von der Staatsgesellschaft, welcher sie dienten, sowohl, als von jener, mit welcher sie jetzt zu einer neuen Gesellschaft verbunden werden, oder von der in ihrem Namen handelnden Regierung behandelt zu werden, erwarten und verlangen können. Es ist um so nothwendiger, dem strengen Gange der Gerechtigkeit bei Wiederbesetzung der neu zu reihenden Staatsdienste zu folgen, wenn unter der vorigen Regierung der neuen Lande, oder unter der des alten Landes oder beider zugleich hiebei bloße Willkühr geherrscht hatte, um das verlorne Vertrauen des Volks gegen die Regierung wieder zu erweken, ohne welches dieselbe alle Mühe zur besseren Erreichung des Staatsgesellschaftszwekes umsonst verschwendet.

§. 17.

Rükblik auf den jüngsten Reichsdeputationshauptschluß, und dessen Uebereinstimmung mit den hier aufgestellten Grundsätzen.

Die Ehre der Staatsdiener bei einer neuen Dienstreihung aufrecht zu erhalten, wäre an sich leichter. Härter kann manche Regierung die Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeit zur Sicherung des Dienstgehaltes vorkommen, weil hier die Staatsgesellschaft aus ihrem Eigenen etwas abgeben muß, dort aber nur dasjenige, was zu dem Eigenen eines anderen gehört, ohne Selbstverlust zu erhalten hat. Der jüngste Reichsdeputationshauptschluß, welcher den Staatsdienern ihre Rechte gegen ihre neuen Regierungen sichern wollte, verband sehr weise diese ausdrüklich zu demjenigen, was schwerer für sie zu erfüllen war, und was sie nur zufällig den Staatsdienern schuldig sind. Wesentliche Rechte und Verbindlichkeiten wollte

deswegen und konnte derselbe nicht aufheben, so wenig als die zufälligen Rechte und Verbindlichkeiten zur Sicherung des Dienstgehaltes auf eine widersprechende Weise dadurch über die wesentlichen Rechte und Verbindlichkeiten zur Erhaltung der Ehre der Staatsdiener gesetzt werden sollten oder konnten. Das angeführte Reichsgesetz wollte nur, daß, unter andern, auch die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zur Schonung eines wesentlichen Rechtes nicht zur Veranlassung genommen würde, der Erfüllung der Verbindlichkeit der schwereren Befriedigung zufälliger Rechtsansprüche sich gegen diejenigen Staatsdiener, welche bei einer neuen Dienstreihung etwa nicht untergebracht werden könnten, spärlich zu entschlagen. Es wäre in der That eine höchst traurige und niederbeugende Situation für die Beamten eines veränderten Staates, wenn ihre neue Regierung keine Verbindlichkeit gegen sie anerkennen wollte, welche ausdrükliche Bestimmungen, nicht erst erzeugten, sondern nur bestätigten, ohne die nicht ausdrüklich bestätigten aufheben zu wollen oder auch nur zu können. Der Punkt der Ehre der Staatsdiener ist eine so heilige Sache, daß man mit allem Grunde das Vertrauen zu den verehrlichen Gliedern der jüngsten Reichsdeputation hegen darf, daß sie, als Glieder der deutschen Nation, dieselbe nicht als so tief gesunken angesehen haben, daß sie Geld höher als Ehre achtete. Sie umgingen diesen Punkt, weil man das Heiligthum nicht zu berühren pflegt: den Fall, daß man eben so spärlich die Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten zur Veranlassung nehmen könnte, sich der Erfüllung der wesentlichen Verbindlichkeiten gegen vorher weniger oder gar nicht besoldete Staatsdiener zu entschlagen, hat man bei der Entwerfung jenes Reichsgesetzes nicht denken können.

Die Staatskassen sind jetzt ungleich mehr, als damals, erschöpft, wo man einem möglichen Zuge des Mangels begegnen mußte. Wie wird man jetzt die Ehre, die Ruhe, das Vermögen, und die vertragsmäßigen Dienstvortheile gegen denselben schützen? — Durch die frei ergriffene Gerechtigkeitsmittheilung der Regierungen Deutschlands, und durch lebendige Vorstellungen der Rechte der wichtigen Klasse der Staatsdiener, als das einzige rechtliche Mittel, ihre Ansprüche geltend zu machen.

§. 18.

Vorzug der hier aufgestellten Theorie von Dienstverleihung vor anderen in Ansehung ihrer Anwendbarkeit.

Bei der Aufstellung der bisher auseinandergesetzten Grundsätze hatte ihr Vertheidiger zur Absicht nicht, den Werth der Staatsbeamten heraus zu heben, weil diese Absicht ihm leicht zur Versuchung hätte werden können, die sicheren Grenzen der Wahrheit zu überschreiten. Aber dieser Werth geht nur um so gegründeter aus jenen Betrachtungen von selbst hervor. Diese Theorie findet in einer übertriebenen Erhöhung der Staatsdiener so wenig, als in einer raffinirten kalten Erniedrigung derselben in ihrer Anwendung Schwierigkeiten. Die Leichtigkeit dieser Anwendung ist zwar kein strenger Beweis ihrer Richtigkeit: aber sie erzeugt für die Richtigkeit des gewählten Weges um so stärkere Vermuthung, da der richtige Weg gewöhnlich auch der einfachste, kürzeste, und leichteste ist. Man folgte bisher derselben auch in der Würklichkeit, vielleicht nicht allenthalben deswegen, weil man sie als die einzig richtige anerkannte, und als solche deutlich und unverrükt vor Augen hatte, an den meisten Orten aber gewiß auch deswegen mit, weil sie würklich die einfachste und am leichtesten ausführbar

ist. Ich bemerke mit Moser*) nur noch: „Das Geheimniß einer glücklichen Regierung besteht darin, den wichtigsten und tauglichsten Männern nach ihren Neigungen und Fähigkeiten, allen insgesamt aber nach ihrer Wissenschaft und Gemüthseigenschaft Stelle und Arbeit anzuweisen.“ Nur die Fähigkeiten und die Wissenschaft eines Mannes kann der Staat prüfen, seine Neigungen, welche meistens nur auf seiner Gemüthsart beruhen, kann jeder nur selbst am besten kennen. Kann der Staatsgesellschaft, bei dieser Ansicht der Sache, wenn sie die Staatsdienste mit den tauglichsten Personen besetzen will, etwas anderes übrig bleiben, als daß sie die Fähigkeiten und Kenntnisse der freywilligen Bewerber prüfe, übrigens aber ihre Dienstanerbiethungen erwarte, um zu ersehen, zu welcher Dienstart ein jeder Neigung habe? Man treibt zuweilen hartes, verkehrtes, Spiel mit barschen Befehlen zur Uebernahm dieses oder jenes der Stimmung des Subjekts nicht zusagenden Staatsamtes; es geht der Charakter der Selbstständigkeit am Staatsdiener verloren. Immer wird der unerlöschliche allgemeine Erzeugungsgrund der Dienst-Eigenschaft der freie Wille der einzelnen Staatsgesellschaftsgenossen — oder eines gerufenen Auswärtigen, die Dienstbesetzungsart ein Vertrag, und zwar der Auftrag seyn, welcher allen Verhältnissen allein entspricht. Wie oft würde sich die Regierung, wenn sie, auch außer dem Falle des Mangels der Meldung eines brauchbaren, nur das Angehen zur Uebernahme eines Staatsamtes sich zur herrschenden Maxime machen wollte, durch Vorstellungen der Aufgerufenen, die nicht unbeachtet bleiben dürften,

*) Der Herr und Diener, geschildert mit patriotischer Freiheit. Frankfurt 1759. S. 170.

aufgehalten, verwickelt sehen? Wie viel häufiger müßte dies der Fall bei Anweisungen im Geiste, allemal lästiger, Befehle geschehen? Klüger, so wie rechtlicher, überläßt also die Staatsgesellschaft, gleich in allen Zweigen der Thätigkeit im Volke, auch hier ihre Genossen der freien Auswahl ihres Thätigkeitszweiges in dieser oder jener Gattung der Staatsämter. Die Staatsbeamten sind nur mit ihrer Bewilligung derselben freiwillige Sachwalter. Die geschonte Freiheit treibt herrliche Früchte, der Zwang läßt alles erkalten und ersterben, weil er gegen die Natur des Menschen geht.

Die Lösung noch einer Aufgabe ist seit Jahrhunderten zurück:

Die der Staatsgesellschaft dienen, ordnen fast durchgängig ihre Lebensverhältnisse so, daß für ihre ganze Zukunft ihre Subsistenz auf die lebenslängliche Beibehaltung eines Staatsamtes berechnet ist, und dieses Ordnen ihres Lebensplans läßt sich bei den wenigsten vermeiden. So ist der Staatsbeamte der Staatsgesellschaft in die Hände gegeben, und er ist auch so durch eine äußere Nothwendigkeit nur noch mehr an ihr wahres Interesse gekettet. Dies Verhältniß dagegen mit unwürdiger Willkühr, mit drückender Härte gegen ihn zu benützen, ist der Staatsgesellschaft selbst unmöglich, da sie ihren wahren Zweck, und die aus demselben hervortreibende Nothwendigkeit nicht verkennen kann, jedes Staatsbeamtens Gefühl seiner Selbstständigkeit zu schonen, damit er nicht, vom Einflusse für fremde Zwecke getrieben, aufhöre, in sich den freien Bürger, das heißt, den Menschen im Vereine mit seines Gleichen zum Menschheitszweck, zu erkennen, und lebendiger und wahrhafter nur diesem, nicht aber Absich-

ten, diene, welche den Menschen sich selbst entfremden. Wie diese Selbstständigkeit der Staatsbeamten sicher zu stellen seye, ist dadurch auszumitteln vorerst möglich geworden, daß der wahre nothwendige Charakter des Staatsamtes, des Staatsbeamten und dessen rechtliches Verhältniß zur Staatsgesellschaft festgestellt sind. Mögen nur diese Rüksichten, ohne Partheilichkeit, ohne Selbstsucht, mit Wärme für das wahre Beste der Staatsgesellschaften, und mit deutscher Biederkeit, erst allgemein beherziget werden.

VIII.

Die richtige Ansicht von der Gewerbefreiheit.

Eine gleiche Freiheit einführen, wie Mancher sich dieselbe vorstellt, hieße die Ordnung des Rechtes aufheben, welche allein die wahre Freiheit schaffet.

Im Verkehr der Menschen ist eine Beschränkung der Willkühr, wodurch der unschädliche Theil derselben für möglichst Viele gesichert, die aller Einzelnen also am wenigsten gefährdet wird, für die Gesamtheit nothwendig und nützlich, und, in sofern sie dieses ist, vernünftig. In solcher Mäsigung des Gebrauches allein erhält die Willkühr den edlen Namen der Freiheit. Diese kann nicht als rohe Naturanlage, sondern nur als Kunstwerk des, nach der vernünftigen Natur des Menschen, durch den Geist beherrschten Willens gedacht werden. Die, getrieben von wilden Lüsten, von eigennützigen Absichten und Leidenschaften aller Art, nach Freiheit so eifrig rufen, meinen für sich nur die Willkühr, und gegen Andere die Unterwerfung, welche für jene vorausgesetzt werden muß. Ohne Gleichmuth der Seele, ohne Selbstbezähmung, ohne aufrichtiges gleiches Wohlwollen für Alle, ohne an sich haltenden redlichen Rechtssinn läßt sich die wahre Freiheit im Staatsleben nicht verstehen. Die Rüksicht für das Dasein Aller dringt den sich berührenden Menschen die Regel ihrer Gleichhaltung auf, sie werden zu dem Maaß der Würkung und Gegenwürkung für den gemeinschaftlichen Bestand gleichartiger Wesen geführt. Auf diesen Grundsatz ist die menschliche Gesellschaft gebauet. Die Nothwendigkeit seiner Geltung hat die eingreifendste aller Beschränkungen der Willkühr im Gebrauche der äuseren

erschöpfbaren Güter, die Einführung des Eigenthums, erzeugt. Nur bei seinem Bestande bleibt der zureichendste Gebrauch der äuseren Güter für möglichst Viele denkbar. Wenn dasselbe gleichwohl Arme zurüklassen muß, würden ohne sein Dasein nicht bald Alle arm seyn bis auf Wenige, die durch List und Gewalt, durch Willkühr, die ausgedehntesten Besitzungen haben würden? An alle Arme nach Nothdurft abzugeben, was ihr täglicher Bedarf fordert, würden sie weder vermögen, noch den Willen haben. Ist aber das Eigenthum so vertheilt, daß wenige Arme übrig bleiben, welche durch die möglichst Vielen, welche etwas über ihr eigenes Bedürfen abzugeben im Stande sind, leicht unterstützt werden können, so ist diese Beschränkung des äuseren Gütergebrauches, dieser Eigenthumsbestand, vernünftig. Erkennt man die Nothwendigkeit und Wohlthat dieser Beschränkung der Willkühr, so sind es nur die Lokungen für die geschmeichelte Selbstsucht, die am Ende Allen schadet, und die irrig vorgestellten allgemeinen Vortheile, welche für Alle aus der Willkühr Aller hervorgehen sollen, und welche ähnliche Beschränkung im Gebrauche der menschlichen Thätigkeit in der Gesellschaft als allgemeines Uebel anscheinend erbliken lassen. Wird auch hier die Beschränkung nur so gestaltet, daß möglichst Viele, Mehrere, als ausserdem zu erwarten wäre, ungestört und mit Erfolg ihrer Kräfte zu unschädlichen und nützlichen Zweken sich bedienen können, so ist eben die richtige Absicht einer vernünftigen Beschränkung erreicht, und man vergesse nur nicht, daß das Aufheben aller Schranken — die Willkühr, die Maaßlosigkeit — gerade jene Absicht unvermeidlich zerstöret, und daß die Meinung, in der völligen Ungebundenheit könnten noch Mehrere als selbstständige Arbeiter nachhaltigen Antheil an der allgemeinen

Thätigkeit nehmen, eine reine Täuschung seye. Die Natur des zur Gesellschaft gebohrnen Menschen will es einmal so, daß er in derselben sich durch Eigenthum und einen gesicherten Würkungskreis seiner Erwerbsthätigkeit einen festen Stand bereite; sonst geht er unter im unendlichen Gewirre der blosen Willkühr Aller. Am richtigen Begriff der Freyheit halten die nicht fest, welche die Gewerbefreiheit bis zur Gewerbewillkühr ausdehnen. Vergebens suchen sie dadurch der belästigenden Aufmerksamkeit auf die Forderungen einer geordneten Beschränkung des Kräftegebrauches für den Erwerb, und der Mühe der Auflösung der unterlaufenden Verwiklungen der Umstände mit Einem Schritte zu entrinnen. *) In der menschlichen Gesellschaft bedinget, wie in der Natur überhaupt, alles einander. Von diesen Bedingungen absehen, welche an ihre Nothwendigkeit mit den empfindlichsten Folgen ihrer Nichtbeachtung mahnen, heißt nur sich selbst betrügen. Nur das thut Noth, auf den richtigen Zwek der Beschränkung zu sehen, allerdings die Willkühr zu beengen, aber nicht weiter, als mit der gesicherten Gewerbsthätigkeit für möglichst Viele neben der offen bleibenden Aussicht zur bestmöglichen Befriedigung des Publikums in der fortschreitenden Vervollkommnung der Gewerbserzeugnisse verträglich ist. Diese

---

*) Ist im Gewühl der Willkühr alles aus den Fugen getreten, dann erst wird im Gewirre die Arbeit im vervielfachten Maaße wieder kommen, die man im geringeren vermeiden wollte; dann werden die grösten Verlegenheiten entstehen, wie man in der allgemeinen Verschränkung zu einiger beruhigenden Ordnung einlenke. Die letzten Dinge sind dann ärger als die ersten, wenn sie auch später sich zeigen sollten.

Rükſichten müſſen mit einander ſtreng verbunden bleiben, ſonſt erfahren wir die nachtheiligſten Folgen der Einſeitigkeit, die ſich nie mit den Forderungen der Vernünftigkeit verträgt. Nichts unter der Sonne iſt vollkommen. Die Ungeduld unſerer Zeit möchte für die ſchleunigſte Vervollkommnung jener Erzeugniſſe das unüberſehbare Gebiet der Gewerbewillkühr öffnen, voreilend, dem Wageſtük, dem Zufall, vertrauend, was nur eine für allgemeine und nachhaltige Beſſerung wohlbemeſſene Regelung allmählig herbeiführen und mehren, die wilde Willkühr aber am Ende ſicher zerſtören wird. Nicht genugſame Kenntniß des engliſchen Gewerbweſens, ſeines Ganges und ſeiner örtlichen vortheilhaften Verhältniſſe, die man irrig auf jedes andere Land überträgt und vorausſetzt, unterhält eine hartnäkige Selbſttäuſchung vieler Vertheidiger einer (unbedingten) Gewerbefreiheit — Willkühr. Neuerlichſt hat man wieder dieſelbe zu vertheidigen geſucht, und gegen verſchiedene Regelungen des Gewerbsweſens zu zeigen ſich bemüht, daß man ihren Zwek zu erreichen nicht im Stande ſeye, ſie daher zu Gunſten der vollkommenſten Ungebundenheit aufgeben müſſe. Wenn die Regelungen ſolche ſind, welche die Thätigkeit möglichſt Vieler neben der Ausſicht der Fortſchreitung in der Verbeſſerung der Gewerbserzeugniſſe ſichern, wenn dies auch nicht auf die ſchnellſte Weiſe geſchieht, ſo wird man mit jener Behauptung kein Glük machen. Zum Theil kennt man ja ſchon ſolche Regelungen, und man muß es nicht aufgeben, die weiteren und beſſeren noch ausfindig zu machen. Man halte nur feſt an dem richtigen Begriff der wahren Freiheit, und was die Willkühr nimmer ſchaffen kann, wird jene nach und nach auf eine beſſere und haltbarere Weiſe zu Stande bringen. Zu den Schranken, zu dem Maaß, der

Gewerbsfreiheit gehöret gar nicht das Zunftwesen. *) Aber ohne öffentliche Ordnung kann auch der Gewerbsbetrieb nicht seyn. **) Die Vertheidiger der Gewerbswillkühr können selbst nicht verkennen, daß auch diese mit manchfaltigen Beschwerden verbunden seye. Das Lästige einer wohlthätigen Ordnung (jede Schranke wird ungerne gefühlt) wird aber durch Vortheile überwogen werden, welche die vermeintliche Glükseligkeit der Willkühr in der That und mit Nachhaltigkeit für möglichst Viele unter den Arbeitern, und im Publikum unter den Abnehmern, zu gewähren nicht im Stande seyn wird.

---

*) Ich habe mich hierüber in meiner im Jahr 1810. erschienenen Schrift: Perspektive für das Gewerbswesen, im Lande deutscher Mundart, bestimmt ausgesprochen.

**) Darauf weiset sowohl die eben angeführte Schrift, als meine im Jahr 1817. erschienene: die Erneuerung und Verbesserung des Zustandes der untersten Bürgerklassen, schon hin. Beiden Schriften liegt der, gegenwärtig näher entwikelte, Begriff der Gewerbsfreiheit zum Grunde. Aber es scheint mir eben diese nähere Entwiklung Bedürfniß, um der endlichen Entscheidung des Streites näher zu führen, die hauptsächlich, wenn sie gründlich geschehen soll, auf der Feststellung jenes Begriffes beruht. Die Schule, welche für die Ungebundenheit streitet, und die Geschäftsmänner, welche in derselben den bequemsten Ausweg, bei der Verwiklung der Fälle, finden zu können glauben, müssen dahin zurükgeführt werden. Die Betrachtungen aus dem Leben werden dann um so tiefer für die Aufnahm der (geordneten) wahren Freiheit eingreifen. Ich beziehe mich noch auf meine Aufsätze a) über die Grenzen der Gewerbsfreiheit, im allgemeinen Kameralkorrespondenten Jahrgang 1814. S. 567 ff., b) Ansichten über die unbedingte Gewerbsfreiheit, in den allgemeinen Justiz- und Polizeiblättern Jahrgang 1816. S. 81-84.

Gerade das gröste Unglük der sogenannten unbedingten Freiheit, der Willkühr, im Gewerbsbetrieb, die mit der Zeit unausbleibliche Aristokratie Weniger, und die Sclaverei des in Armuth versinkenden Volks, also gerade das Aufhören der möglichst allgemeinen Freiheit, übersehen die Vertheidiger der (unbedingten) Freiheitstheorie eben so sehr, als den inneren Widerspruch einer unbedingten Freiheit. Nur die Willkühr hält kein Maaß. Wenn man das Interesse der Menschheit nicht aufgeben will, so darf man diesen Hauptgesichtspunkt keinen Augenblik verlieren. Die Mäsigung des Gebrauches der Willkühr in der Gewerbsausübung nach Bedingungen, welche die selbstständige freye Bewegung der möglich grösten Anzahl der Staatsgenossen in derselben sichern, dadurch, daß sie hindern, daß in voller Ungebundenheit einige, wenn auch noch so oft in den Personen wechselnde, Wenige die Begünstigung der Umstände dazu benützen, die grose Mehrzahl der Arbeiter in gleichem Gewerbsfache als eine ihnen dienende und sich kümmerlich unter ihrer Herrschaft fortschleppende Masse zu unterwerfen, — ist die erste Stütze der möglichst allgemeinen wahren Gewerbsfreiheit. Man stürzt die Säulen derselben um, wo man jene Mäsigung aufgiebt. Diese ist sogar rechtlich nothwendig; sie ist das Recht selbst, angewendet auf das Verhältniß des Gewerbsbetriebes. Wie vermag man, sie als das Unrecht zu schildern! Was ist denn das Recht, wenn es die, alle in Berührung stehenden, Menschen berüksichtigende, sie möglichst schonende Mäsigung, und in ihr das thunlichste Gleichgewicht des gesicherten äuseren Freiheitsgebrauches nicht ist? — Ihrem Wesen nach ohne Ordnung ist die Willkühr im geselligen Verhältniß nie eine seegenbringende auf solidem Grunde ruhende Erscheinung. Das selbstsüchtige Treiben

der Gewerbsausübung, ohne Rüksicht auf den Mitbürger, ist wahrlich nicht die Freiheit, die, nur geordnet, möglichst Vielen blühen kann und soll. Die nur im Entstehen oder von den ersten Bewegungen in ihrem Ausgang gleich gedachte Willkühr hebt bald im Würken die der Meisten in der That durch List, heimliche Gewalt und alle Mittel der Willkühr von Seite der durch Verhältnisse Begünstigten auf, und es ist der Zustand des Unrechts, der herrschenden unterdrükenden Raffinesse vorhanden. Eben deshalb ist eine äusere Ordnung nöthig, welche den wahrhaft freyen Gebrauch der Kräfte (nur in gewissen Schranken möglich) für Mehrere zu sichern vermag, als im Gebiete der Willkühr würklich Statt finden könnte. Bei blos willkührlichem Kräftegebrauch werden auf dem Schauplatze immer nur Wenige, sollten sich diese auch noch so oft verdrängen, ihre Unternehmungen ins Grose, auf schnellen Reichthum begierig, ausdehnen, und bald alle übrigen, als blose Gehilfen, in Abhängigkeit von sich oder ausser Thätigkeit in derselben Gewerbsgattung setzen. Dieses Beherrschen der durch Umstände weniger Begünstigten wird aber bald alle Gewerbsarten durchgreifen. Das Uebermaaß des Gewinnstes jener Herrscher, gesammelt aus dem Entgang der ihrer Selbstständigkeit beraubten, in ihrer Ueberzahl nur desto abhängiger, blosen Arbeiter wird dazu benützt, selbst den zu grosen Gründebesitz wieder herbeizuführen. Wer erinnert sich nicht der trefflichen Schilderung des verödeten Dorfes von Goldsmith (aus dem Englischen übersetzt von J. G. Schlosser in dessen kleinen Schriften, 2r Theil)? Sie giebt uns ein deutliches Bild der unglüklichen allmählichen Verdrängung der kleineren Gründebesitzer in England. So wird die Masse immer unselbstständiger, unfreyer, das ganze

Volk wird nach den Vortheilen und der Laune Weniger umgetrieben, welche die Verhältnisse beherrschen. Am Ende werden die zu vielen Armen von den verhältnißmäsig wenigen Reichen auch nicht mehr nothdürftigst unterstützt werden können, der glänzende unverhältnißmäsige Reichthum derselben wird das nur zu gewisse allgemeine Elend und die aus der Dürftigkeit hervorgehende Sittenlosigkeit und Rechtsverachtung — (die beide bei den Ueberreichen aus der Schwelgerei in ihrem Ueberfluß und aus dem erleichterten Mißbrauch ihrer Geldmittel gleichfalls erwachsen) — weiter zu verdeken nicht mehr vermögen, und endlich muß das Ganze zusammen stürzen, oder doch das gröste Elend der Volksmasse, unglüklich genug, befestiget werden. Lesenswerth sind in dieser Beziehung die Briefe aus England über die Verhältnisse des Eigenthums in Großbrittannien, Berlin, 1821. Nur möglichst vertheilter Reichthum macht ein Volk frei und glüklich im mittelmäsigen Wohlstand der Meisten. Die sogenannte unbedingte Gewerbsfreiheit — Willkühr — führt von diesem glüklichen Zustande offenbar ab.

Ist der richtige Begriff von Freiheit in der Staatsgesellschaft festgestellt, begreift man, was Gewerbsfreiheit, ohne inneren Widerspruch mit sich selbst, zu bedeuten habe, so wird der, sonst ewige, Streit für und wider die unbedingte Gewerbsfreiheit leicht gelöset seyn. Von diesem Standpunkte muß jede Bearbeitung dieses Gegenstandes ausgehen: jeder andere Gang verfehlt das Wesen des Menschen und des gesellschaftlichen Verbandes. Ploto's Einfall, zur Vermeidung der Ungemächlichkeiten der Ehen, in sein Ideal eines Gemeinwesens die Gemeinschaft der Weiber aufzunehmen, würde nur dahin führen, jenem Uebel in den Ehen dadurch abhelfen zu wollen, daß für die, wenn gleich beschränken-

de, doch nothwendige und glükliche Ordnung der Ehen die äuserste Unordnung zur Ordnung gemacht werden sollte. Die unbedingte Willkühr im Gewerbs-Betrieb eröfnet keine bessere Aussicht. Sie ist eine Idee, die gleichfalls nur für ein idealisches Gemeinwesen passet. Selbst in England, wo der, durch die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse und ihre Benützung sehr begünstigte, ungeheuere Absatz ins Ausland die ausgedehnteste Concurrenz erlaubt, hat das Gewerbswesen seine anerkannt nothwendigen, oft sehr beengenden, Schranken dieser Concurrenz. Wie viel nothwendiger sind diese da, wo von keinem Weltmarkte die Rede seyn kann, wo alles mehr an das innere Bedürfniß und an die mahnenden Bedingungen seiner besseren Befriedigung gewiesen ist? Ohne Ehen hätte der Staatsverband von den Vätern keine Geiseln an bestimmten Kindern: ohne Sicherung ihres Gewerbes haben die Gewerbtreibenden gleichfalls kein Interesse an dem Bestand und der Blüthe des Staatsganzen. Es fehlt der sichere Boden, auf dem sie einmal zu fusen suchen werden und müssen: ausschweifend werden sie außerdem daran sich festhalten, was ihnen der böse Zufall oder selbst die schlimmen Absichten Anderer darbieten. In dem großen vacuum einer (ordnungslosen) Gewerbswillkühr müssen solche Gelegenheiten nur um so häufiger kommen. Wem wird es einfallen, das Eigenthum der Gründe aufzuheben, um eine vermeintliche Freiheit der Feldwirthschaft herzustellen? Möglichst nur getheilt muß der Grundbesitz seyn, damit so Viele Antheil an diesem Gewerbe auf eigene Rechnung nehmen können, als der Raum, die Beschaffenheit des Bodens und andere Verhältnisse neben dem Zwek einer angemessenen wahren Feldwirthschaft gestatten. Die Zahl der Theilnehmer hat also eine in der Natur der Sache liegen-

de Grenze. Daß Aehnliches bei den übrigen Gewerben geschehe, fordert auch, nach der Verschiedenheit der Lokalitäten, die Beschaffenheit derselben. Nur so bildet sich die möglich größte Masse an den Staat mit festem Sinn sich anschliesender Bürger. Nur allein in diesen Grenzen ist wahre Freiheit, ohne sie Unheil bringende, die Freyheit zerstörende, Willkühr! — Mehrere der bisher bemerkten schlimmen Folgen der Ungebundenheit finden die Vertheidiger derselben auch bei der Gebundenheit im Gewerbswesen und im Gründe-Besitz (unter anderen Kurz in seinen Grundsätzen des Staatsorganismus §. 50.). Sie haben recht, wenn die Beschränkung nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu groß ist, und die Gebundenheit der Güter zu ausgedehnte Complexe, und consolida, ohne alle Ausnahm, festhält. An manchem Platze ist es gut, die freieste Concurrenz der Gewerbsleute zu gestatten; an manchem Platze vortheilhaft, die Gütergebundenheit fast ganz aufzuheben. Aber dies sind durch die Oertlichkeiten gerechtfertigte Ausnahmen. In der Mitte liegt die wahre Freiheit. Beide Extreme haben gleich nachtheilige Folgen! — Eine innere Nothwendigkeit führt die in Gesellschaft befindlichen Menschen zur (geordneten) Freiheit, wie sie den jedesmaligen Umständen angemessen ist. *) Nach diesen Forderungen können und sollen wir erst die geschichtlichen Begebenheiten im Gewerbsgebiete würdigen. Die Geschichte erzählt für und gegen eine jede Sache: man ist in der Beurtheilung ohne Anhalt, wenn man von jener inneren Nothwendigkeit, als Canon zur Beurtheilung der geschichtlichen Ergebnisse, absieht. Die Geschichte aus sich allein

*) In Ansehung der Gewerbsgesetzgebung gilt, was in der IX Betrachtung von der Bodencultur-Gesetzgebung gesagt ist.

beweiset nichts für oder gegen eine größere oder geringere Gewerbsfreiheit oder Güter-Auflösung. Diese kann da, wo die Gütergebundenheit nicht am rechten Orte war, oder die Complexe zu groß waren, bei ihrer gänzlichen Auflösung anfänglich sehr gute Folge zeigen. Die Verletzung des passenden Maaßes wird aber später in einer drükenden Uebervölkerung und in sonstigen Uebeln sich aussprechen. Die Umstände entscheiden in jedem besonderen Verhältniß über das zuträgliche Mehr oder Weniger. Die blose Willkühr aber ist, wie ohne Maaß, auch ohne Leitstern. Längere unmittelbare Erfahrung läßt für den aufmerksamen Beobachter keinen Zweifel mehr zurük. Dagegen sind die blosen Freiheits-Idealisten kaum zu heilen. Im vermeintlichen anstoßlosen Gebiete der Willkühr (unbedingten Freiheit) fühlt sichs gar zu behaglich. —

IX.

Zur Gesetzgebung für die fortschreitende Boden-Cultur.

In Dingen schaffender Thätigkeit läßt sich weniger befehlen als leiten. Man muß aber dieses nicht unterlassen, weil jenes nicht an seiner Stelle ist.

Es ist immer eine Sache von voraussichtlich mißlichem Ausgang, wenn man für Gegenstände des menschlichen Bedarfs und Nutzens zuerst gesetzliche Vorschriften entwirft, und hernach Menschen und Umstände, die man vorher nicht berücksichtigte, ihnen unterwerfen will. Die Gesetze müssen die Menschen, die Verhältnisse und Umstände nehmen, wie sie einmal sind, und man muß sie, um ihre bildsame und selbst widerstrebende Seite zu benützen, sehr genau, nach ihrer würklichen Beschaffenheit, aufgefaßt haben. Der erfahrne Landwirth weiß, daß, um eine Spanne weiter gerükt, oft der Boden eine andere Behandlung fordert, daß einige Schritte weiter eine verschiedene einflußreiche Temperatur der Luft herrscht, und daß eine unendliche Verschiedenheit der Verhältnisse die manchfaltigste Verhaltungsweise fordern, daß kein Feldwirth mit seiner Oertlichkeit der blinde Nachahmer des andern, der unter anderen Umständen würkt, ohne den größten Nachtheil, seyn dürfe. Dies muß schon aufmerksam machen, daß allgemeine Culturgesetze nur äusserst wenige seyn können, sofern sie auf eine Wirthschaftsart oder nur besondere Wirthschaftshandlungen gerichtet sind. Da die Umstände der oberste Regent sind, so muß das Culturgesetz jedem Feldwirth nur die Freiheit verschaffen, nach ihnen zu handeln. Die Sicherstellung dieser Freyheit ist die nothwendige erste Aufgabe der Boden-Cultur-Gesetzgebung.

Um weiter in der besseren Bodenbenützung zu schreiten, darf die Gesetzgebung nicht annehmen, daß überall alles schon auf gleicher Höhe stehe. Die auffallendste Manchfaltigkeit bietet sich dem Blike dar. Man muß dem tiefer Stehenden Zeit lassen, bis er von Stufe zu Stufe höher steigt. Das Ueberspringen wird auch hier unnatürlich, ist mit großem Aufwand und unvermeidlichen Nachtheilen verbunden, die oft bis zu Rükschritten in der Cultur sich heranlassen. Nur besondere Verhältnisse gestatten sehr seltene Ausnahmen. Das Culturgesetz kann zum Fortschreiten nicht zwingen; aber es muß die Bahn zur freien Bewegung dazu öffnen. Die Staatsverwaltung aber hat Fingerzeige zum Besseren zu geben. Diese stören nicht die Freyheit im Vorwärtsgehen, sie fördern dasselbe nur, ohne gewaltsame Einwürkung, nach dem Willen der aufmerksam gemachten Feldwirthe selbst. Mit ihrer Herbeilassung kann sie manche die Cultur des Bodens fördernde Anstalten zur freiwilligen Theilnahme treffen. Sie muß hiebei überall auf dem in jeder Gegend herrschenden Culturgrad und das nächste Bedürfniß desselben für die angemessene Fortschreitung vor allem sehen, und der besseren Zukunft mit Vorsicht entgegen führen. Die Hintansetzung dieser Pflicht der Staatsverwaltung muß man nicht hinter den Vorwand der vollkommensten (unbedingten) Freiheit der Feldwirthe, hinter den, übel angebrachten, Vorwurf des Vielregierens versteken. Denn die Freiheit bleibt unangetastet, und eben deswegen darf auch die zwingende Gesetzgebung nicht in dieses unaufzudringende Wohlthätigkeitsgebiet der, blos anregenden und zwanglos leitenden, Verwaltung übergreifen.

Ueberall wird mehr das kluge Einwürken einer, die Ueberzeugung gewinnenden, Verwaltung, als eine schroffe,

allgemeine Gesetzgebung das Passende bewürken können. Die hauptsächliche Aufgabe der Gesetzgebung ist hier die Beseitigung allgemeiner Hindernisse. Diese muß der Ernst der Gesetze brechen. Nicht der Willkühr darf ihre Beseitigung überlassen werden. Denn von den Hindernissen ziehen so Manche zu lokende Vortheile, als daß die Betrachtung des gemeinen Besten sie zur freiwilligen und billigen Nachgiebigkeit bewegen könnte. Selbst die Hindernisse sind nicht überall gleich, und können so verschieden seyn, daß der Gedanke an eine allgemeine Cultur-Gesetzgebung selten in einem nur etwas ausgedehntem Gebiete Statt finden kann. Welcher Abstand zeigt sich vollends da, wo in einem Gebietstheile die gutsherrlichen Verhältnisse verschwunden sind, in anderen aber noch bestehen! Es ist wünschenswerth, daß das Gemeind-Vertheilungs-Wesen wie die Minderung zu groser Güter im Ganzen ergriffen, und als ein Ganzes*) durchgeführt werde. Die Abründung (Zusammenlegung, Arrondirung) der Güter, gleichfalls als Ganzes ergriffen, könnte damit verbunden werden. Aber kein allgemeines Gesetz darf über die Verschiedenheit der Umstände hinwegschreiten wollen. Eine umsichtige Instruktion für die einschlägigen Verwaltungsbehörden, derer sachgemäßem

*) Rau in seinen Ansichten der Volkswirthschaft macht Seite 216. 217. Vorschläge, wie die allgemeine Gutsminderung, ohne die Nachtheile zu weit getriebener Zerstükelung, bewerkstelliget werden könne. Sie sind für den Zwek passend, und ich bin um so mehr für dieselben, als mir bekannt ist, daß in vorgekommenen einzelnen Fällen größtentheils nach denselben, mit zu Grundlegung einer Familien-Stärke zu fünf Gliedern, mit gutem Erfolg schon früher verfahren wurde.

klugem Ermessen immer noch sehr viel wird überlassen werden müssen, die mancher unvorhergesehenen, von besonderen Verhältnissen oder Anträgen der Betheiligten geforderten Maasregel noch Raum lassen muß, ist alles, was einigermassen als Norm hingestellt werden kann. Den Umständen folgen, ohne den Hauptzwek aufzugeben, bewährt den echten Geschäftsmann. So ist es mit der Ausführung von grosen Bewässerungssystemen und mit der allenfalls damit zu verbindenden Schiffbarmachung der Flüsse und Anlegung von Kanälen, mit der Zusammenrükung der, zum Nachtheil der anstosenden Felder und Wiesen und des Holzwachsthums, selbst überall in manchen Fluren zerstreuten Waldfleke in geschlossene Waldstreken auf weniger fruchtbaren Höhen oder Ebenen, mit der allgemeinen Obstbaum = Pflanzung, der allmählichen Verbreitung besserer Viehe = Racen, dem Anbau besseren Futters, Orts = und Gegendverschönerungen und dergleichen mehr. Ueberall muß hier die nach den Umständen ermäsigende Verwaltung, nicht die durchgreifende Gesetzgebung, würken. Vor allen muß aber ein, mit hinlänglichen praktischen Kenntnissen unterstüzter, lebendiger feldwirthschaftlicher Sinn nach dessen voller Bedeutung, besonders bei denjenigen Beamten auf dem Lande gewekt und unterhalten werden, welchen die Wohlfarthssorge, unter dem Namen der Polizei oder Administration, übertragen ist. *) In ihrer Hand liegt das Meiste: sie können und werden auch sehr Vieles leisten, wenn sie Liebe zur Sache und — Zeit für diesen wichtigen Gegenstand haben. Sie sind vor Allen in dem Stande, sich zureichende Lokalkenntnisse im Gebiete ihres Würkungskreises zu verschaffen,

*) Aschenbrenner Betrachtungen über den Akerbauenden Staat. 1816.

und somit zwekgemäs einzuschreiten. Was und wie es ein solcher Beamte unternehmen soll, muß seine sorgfältigste Aufmerksamkeit auszumitteln wissen. Er wird viel thun, ohne — viel zu regieren — befehlend einzuwürken. Wenn auf diesem Wege schon nur mit aller Sorgfalt und Erwägung aller Umstände gewürkt werden kann, so wird die Nothwendigkeit einleuchten, daß, um allgemein in diesem Zweige der Staatsthätigkeit mit Zwekgemäsheit einwürken zu können, die Oertlichkeiten überall sorgfältig erforscht seyn und klar vorliegen müssen. Landwirthschaftliche Gesellschaften können daher keine entsprechendere Ausgabe, statt so mancher verlornen, machen, als wenn sie auf ihre Kosten tüchtige Männer zur Erforschung der Lokalverhältnisse in feldwirthschaftlicher Hinsicht reisen, und ihre Wahrnehmungen und Vorschläge sammeln lassen, dann öffentlich bekannt machen. Nur so werden sie endlich zu bedeutenden Unternehmungen führen können.

X.

Begründung

des

besseren äuseren

Zustandes der Volksschulen

auf

dem Lande

durch die Gemeinden.

Ey des Columbus!

Begründung des besseren äuseren Zustandes der Volksschulen auf dem Lande.

Von einer sittlichen, aufgeklärten und thätigen Geistlichkeit und von gut bestellten Volksschulen hängt es vorzüglich ab, daß ein Volk ein besonnenes, zufriedenes, beholfenes seye. Kennen Geistliche und Schulmänner die wahren Bedürfnisse des Menschen und besonders die ihrer Gemeinden, belebt sie ein aufrichtiges Wohlwollen zur angemessenen Thätigkeit, jenen Bedürfnissen entgegen zu kommen, dann zeigt sich bald in solchen Gemeinden eine gewisse Wärme in der Lebensthätigkeit, die alles um sich erheitert, zum Gedeihen vieles Guten führt, und einen aus sich selbst errungenen und, allen Anzeigen nach, nachhaltigen Wohlstand sichtbar werden läßt. An vielen, vielen Plätzen thut es aber vorzüglich Noth, erst den Schulmann in eine solche Lage zu versetzen, daß er, mit jenem, sich selbst verstehendem, Wohlwollen für den Bedarf seiner Gemeinde zu würken, Lust und Kraft habe. Auch, was freilich immer mit vielem Grunde zu bedauren ist, wenn die Geistlichen nicht mitwürken, kann er schon allein sehr tief einwürken, wenn er eben so klug als wohlmeinend ist. Mir schlug immer das Herz für eine bessere äusere Lage der Schulmänner, in der sie für eine kräftigere Würksamkeit ihres

so schweren als schönen Berufes gestärket seyn müssen, wenn das erwünschliche Gedeihen kommen soll. Wie diese Lage, wo sie noch nicht ist, zu verschaffen seye, hierüber will ich einige Mittheilungen aus Erfahrungen machen, aus derer Erinnerung sich für mich immer das Vergnügen wieder entwikelt, welches die Bereitwilligkeit der treffenden Gemeinden, für den guten Zwek mitzuwürken, bei den Bemühungen für jenen Zustand der Schulmänner gewähren mußte.

Der Lebensunterhalt und der Platz des Würkens für den Lehrer der Volksjugend sind die zwei Punkte, an welchen kein Mangel seyn darf, wenn seine äusere Lage so beschaffen seyn soll, daß sie ihn nicht hindert, sondern ermuntert, die angezeigte Thätigkeit zu entwikeln. Nun werden sich tüchtige Lehrer für solche Stellen melden: ihre Tüchtigkeit wird ihnen Ansehen und Vertrauen erwerben: ihre Liebe zu ihrem harten Beruf wird dadurch sich mehren: die schönsten Erwartungen sind gegründet! — Eine bequeme freundliche Wohnung und ein geräumiges helles Schulzimmer machen den Lehrer seinen Aufenthalt liebgewinnen, und ziehen die Jugend an. Eine genügende feste Besoldung stellt den Lehrer für seinen Unterhalt sorgenfrei, macht ihn unabhängig von der Willkühr und dem Herabsetzenden der freiwilligen Gaben der Eltern und der Gemeinde, und sichert zugleich sein Ansehen und seine Ruhe, indem es ihn von den Verwiklungen mit den Entrichtern kleiner Bezüge befreiet, die dem Empfänger wie den Gebern gleich lästig sind.

Wo es den Gemeinden, wie gewöhnlich, an bereiten Mitteln fehlt, den hinlänglichen Unterhalt der Schullehrer auf eine feste Weise zu deken oder ein anständiges Schulgebände herzustellen, helfen Gemeindetheilun-

gen, Veräuserungen entbehrlichen Gemeindeigenthums, Concurrenzen, Geldaufnahmen. Von jeder dieser Hülfsgattungen besonders.

Wo Gemeindetheilungen die Beholfenheit der Theilnehmenden in der Feldwirthschaft nachhaltig würklich fördern (denn es ist dies nicht unter allen Umständen der Fall), da geben sie, abgesehen von dem Antheil, welchen die Schule selbst erhält, der selten für den vollen Zwek der Unterhaltung der Lehrer ausreichend ist, eine schöne Gelegenheit, durch Bestimmung einer angemessenen bleibenden Abgabe von jedem andern Gemeindetheil, nur die allenfalls an dazu berechtigte Pfarreien kommenden ausgenommen, den Gemeindfond zu schaffen oder zu verstärken, aus welchem die Schullehrer ihre ständigen Geldbesoldungen in bestimmten Zeiten empfangen. Bei bedeutenderen Gemeindetheilungen reichen jene Abgaben gewöhnlich zu, die gehässigen kleineren Bezüge 1) an Schulgeldern nach den Köpfen der Kinder, 2) die Läutgarben, 3) die Neujahr- oder Weihnachtssinggelder u. dgl. abzuschaffen. Ausser einer ständigen Geldbesoldung sollte überall das Gehalt der Schullehrer nur noch in freier Wohnung, Holz, Getraid und dem Genuß der Dienstgründe bestehen dürfen. (Zu den letztern sind die Schul- eigentlich Gemeindegärten für Bodencultur-Versuche und Unterricht nicht zu zählen.) Bei neu zu errichtenden Schulstellen muß gleich hierauf gesehen werden. Bei schon bestehenden Schulen geben Gemeindetheilungen die beste Gelegenheit zur Abänderung. Zur Belohnung für ihre Bereitwilligkeit müssen die willfährigen Gemeinden mit besonders guten Lehrern versehen werden.

Für die Herstellung anständiger und dauerhafter Schulgebäude dienen besonders Veräuserungen entbehrlicher Gemeindegebäude und einzelner Gründe, auch

Holzfällungen aus den Gemeindewaldungen. Man stellt jene Gebäude nur einmal her: unzeitige Sparsamkeit straft die Gemeinden mit steten Reparaturen, Klagen des Schullehrers und verfehltem Zwek. Ein anständiges gut eingerichtetes Schulgebäude muntert die Gemeindeglieder auf, auch ihre Privatgebäude zwekgemäser und anschaulicher herzustellen, was unter anderen Vortheilen auch zur Verschönerung der Ortschaften wesentlich beiträgt. Die Schule soll unterrichtend in ihrem ganzen Daseyn dastehen. Um so weniger sind unnütze Gemeindsgebäude zu schonen. Die Gemeindschmieden mit ihren, auf Kosten der kleineren Bauern nur auf den Vortheil der gröseren berechneten, Schmieds = Gedingen, Gemeindsbrauhäuser, Gemeindversammlungshäuser, in kleinen Gemeinden überflüssig, gewöhnlich vernachläsiget und dem Verfall nahe, Hirtenhäuser nach vertheilten Gemeindsgründen, verödete oder verwahrloßte einzelne Gemeindsgrundstüke sind keine grosen Opfer für den dringenden Zwek jeder Gemeinde, ihre Jugend zu brauchbaren Menschen zu bilden.

Der häufig bestehende Mangel wenigstens an zureichenden Stiftungen für Schulzweke in den Landgemeinden läßt, wenn auch die bisher bezeichneten Hülfsmittel versagen oder unzureichend sind, nichts weiter übrig als Concurrenzen oder Geldaufnahmen.

Concurrenzen für Schulgebäude können nur in guten Zeiten und bei besseren Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder Statt finden, da die Beitragsantheile der Gemeindeglieder etwas stark ausfallen und sogleich geleistet werden müssen. Für den Unterhalt der Lehrer können die Beiträge der Gemeindeglieder ständig werden, da ihre Gröse nicht beträchtlich und ihre Gewährung nothwendig ist. Schon bei den Gemeindtheilungen

hört man aber die Kinderlosen Gemeindeglieder ihre Stimme gegen die Auflagen auf die Gemeindtheile für Schulzweke erheben, mit dem Vorbringen, daß, wer Kinder habe, für ihren Unterricht die Bezahlung leisten soll. Die mit guter Art hingelegte Bemerkung, daß die gute Erziehung und Unterrichtung der Kinder nicht allein Angelegenheit der Eltern, sondern auch Bedürfniß für alle Gemeindeglieder seye, weil jedem an guten Nachbarn und wohlunterrichteten der ganzen Gemeinde nützlichen Männern, so wie allen Familien an brauchbaren Hausfrauen sehr viel liegen müsse, hat jederzeit jenen Einwand zum Schweigen gebracht. Auch bei Concurrenzen ist dies gelungen. Den Lehrern wurde durch sie ein gröseres und ein massirtes Gehalt mit Aufhebung der gehässigen kleinen Bezüge gewonnen. Die Concurrenz wurde in einigen Gemeinden auf die Gemeindrechte, in anderen auf den Steuerfuß, genommen.

Das lezte Mittel für die Herstellung oder bedeutende Reparatur der Schulhäuser ist die Geldaufnahm. Wo kein Gemeindvermögen zu verpfänden ist, schlägt die Haftung (in solidum) aller Gemeindeglieder am besten an.

Entweder fehlt es am Interesse für das Landschulwesen, oder man übersah die angezeigten Hülfsmittel, wie es oft geschieht, gerade, weil sie so nahe liegen, sonst würde man, ohne sogleich die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, sie häufiger angewendet haben, und nicht so viele hungernde Schullehrer und so viele Hütten in dem elendesten Zustand statt ordentlichen Schulhäusern, sehen, auch die ewigen Zerrungen und Klagen der Schullehrer um kleine Gehaltsbezüge würde man nicht mehr wahrnehmen. Es wird daher von Niemand für über-

flüssig gehalten werden, auf jene Gemeindemittel hier mit Kürze aufmerksam gemacht zu haben. Der Gegenstand ist wichtig, für ihn sind es also auch diese sicheren, einfachen Hülfsarten.

XI.

Die Sittlichkeit der Bürger eine Angelegenheit des Staats.

Im Aeuseren tritt nur der Schein hervor: Es fehlt ihm die Wahrhaftigkeit, wenn ihm das Innere nicht entspricht. —

Unserm Vorstellungsvermögen ist als wesentliches Merkmal das unvermeidliche Streben eigen, das Manchfaltige zur Einheit zu ziehen. Diese aus innerer Nöthigung vereinigende Kraft ergreifet auch unsere Willenshandlungen. Unter diesen umfasset sie diejenigen, welche Beziehung auf die Würde des Menschen als eines freien Wesens haben, welche jeder in sich zu bewahren durch den Werth der Freiheit selbst aufgefordert ist, unter nicht zu umgehender Hinzutretung der Gemüthsregung, mit besonderer Empfindlichkeit gegen, jener Würde widerstrebende, mit ihr, als dem Sammlungspunkte, nicht in Uebereinstimmung stehende Handlungen, mit beseligendem Gefühle aber diejenigen Willenshandlungen, welche jener Uebereinstimmung zusagen. Die ihr Gemüth verhärtet haben, und den kalten Verstand walten lassen, mögen jener innersten Empfindlichkeit — der Regung des Gewissens — auf ungewisse Zeit aus dem Wege zu gehen glüklich oder unglüklich genug seyn: sie flüchten daher, vom Inneren abgekehrt, und doch durch dasselbe getrieben, zum Aeuseren, und suchen eine Einheit ihrer Willenshandlungen in der sogenannten Legalität derselben. Sie ist kein Ersatz für den inneren Zusammenhang, um so weniger, da die äusere Gesetzlichkeit leicht umgangen, listig der trügende Schein statt der allein genügenden Würklichkeit hingestellt, und so der am Ende alles gesellschaftliche und gesellige Band zerstörenden Selbstsucht nur der gewünschte Spielraum gewonnen wird. Solches Aeusere hat keinen Halt, und führet nur einer bitteren

oft zu spät wahrgenommenen Täuschung zu. Solche legale Bürger, in sich zerfallen und uneinig, bieten dem Nachbar keinen verläsigen und sicheren Mitbürger dar. Für sie selbst wäre es dringendes Bedürfniß, innere Harmonie für sich selbst herzustellen, und einer auf den andern, auf das, was er gegenseitig hoffen möchte, und fürchten muß, gesehen, tritt als allgemeine Angelegenheit, als wechselseitiger Wunsch nothwendig hervor, daß Jeder in seinem Innern, nach Erforderniß der menschlichen Freiheitswürde geordnet seyn, und so die Garantie für Alle bieten möchte, welche keine äusere zweifelhafte Legalität je ersetzen kann. Wenn im Inneren nicht abgeglichen, bis zur aufrichtigen Selbstzufriedenheit ermäsiget und geordnet ist, was als freye Handlung hervortreten und die Nachbarn berühren soll, so sind wir von Trugbildern umgeben, unter deren Schein der heimliche Unsegen unser Treiben begleitet, während dem wir auf bessere Erfolge hofften. Das Innere muß mit dem Aeuseren im Zusammenklange stehen, Aufrichtigkeit herrschen, ohne welche kein Gedeihen ist. Der innere, an das Gefühl der Menschenwürde, die auf dem Werthe der Freiheit ruht, geknüpfte, unsere Willenshandlungen umfassende, Einheitssinn muß in seinem ganzen Umfang im Verhältnisse der Gesellschaft durch diese aus dem eigenem Interesse Aller gepflegt und unterhalten werden, weil ohne ihn Keiner des Andern sicher ist, Niemand einen verläsigen Stand hat. Man lasse jene Meinung, welche, unter Hinwegsehung von der inneren bemerkten Harmonie, sich mit der blos äuseren, also auch unaufrichtigen, nur scheinbaren, Gesetzmäsigkeit begnügen muß, allgemein werden, und es wird auch diese zerfallen, weil im Inneren schon sich die Auflösung ergeben hat. So lange noch eine bedeutende Zahl jenen inneren Sinn nährt,

wer=

werden, durch ihn, die von ihm Abtrünnigen in den Verhältnissen der Gesellschaft, ohne ihr Zuthun und oft ohne ihr Wissen, noch mit gehalten. Erstirbt er allgemein, so versinken sie mit dem Ganzen, das gerade an jenem inneren Sinne allein seinen haltbarsten Grund hatte. Wenn Niemand in sich selbst mehr einig ist, so fällt der feste Punkt hinweg, an dem sich die Gesellschaftsglieder für ihren Zwek allein haltbar zu fassen vermochten. Jene innere Einheit, die als sittliche Gesinnung bezeichnet wird, ist also eine nothwendige Voraussetzung, der Grund der Möglichkeit des Bestandes der Staatsgesellschaft. Dieser muß daher alles daran liegen, daß der sittliche Sinn unter ihren Gliedern genährt und erhalten werde. Die Sorge dafür ist ihre unmittelbare Angelegenheit. Wenn die Besorgung derselben, bei der Theilung der Arbeiten für die verschiedenen Zweige des allgemeinen Staatszwekes an verschiedene Behörden, in den Staaten unserer Zeit der Kirchenbehörde zunächst mit übertragen ist, diese aber vom Staate als losgetrennt und für sich, ihm gegenüber, als selbstständiges Regiment dastehend sich betrachten zu können meynt, dagegen die Männer blos gesetzlichen Sinnes, um sich des, den Hang zur Ungebundenheit belästigenden, Gewissens zu erwehren, den sittlichen Sinn und dessen Pflege an die Kirche, als fremden Bezirkes und Amtes, veräusert ansehen, so begegnet nur Irrthum dem Irrthum, weil der Mensch mit seinem Haufen von Bedürfnissen sich nicht theilen läßt, und die öffentlichen Behörden nicht da sind, die Bürger des eigenen Strebens z. B. für Recht, für Wirthschaftlichkeit, für Sittlichkeit zu überheben, sondern nur in dieser Selbstpflege zu erleichtern und zu unterstützen. Selbst die ceremonielle Gottesverehrung — der eigentliche

Priester= und Kirchendienst — wird nur von dieser Seite richtig betrachtet, und die Staatsgesellschaft bedarf ihrer aus unmittelbarem und eigentlichem Interesse und zwar zunächst als mächtiger Stütze des sittlichen Sinnes, dessen Pflege zunächst Angelegenheit des Staates ist.

Ich habe diesen Gegenstand zum eigenen Nachdenken bei meinen Lesern nur etwas mehr auf eine eigene Weise anregen, nicht ausführen wollen, um dem bereits gefühlten Bedürfniß der Wiederbelebung sittlicher Haltung noch grösere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die es allerdings mit Nothwendigkeit in verdienten Anspruch nimmt. Nach grosen Bewegungen tritt die Lüke der Herrschaft der Sitten immer am auffallendsten in die Ansicht. Ein verdorbenes Geschlecht will seine Wunde gleichwohl nicht berühren lassen, es ist empfindlich gegen die leiseste Betastung. Sehen wir auf die entferntere Vergangenheit: wir finden immer dasselbe Schauspiel wieder. Sallust, der Vortrefliche, stellt uns den Verfall der Sitten Roms und die sehr treffend gezeigte Nothwendigkeit und Weise ihrer Wiederherstellung dar.

Was die Griechen über die Staatsangelegenheit der Sitten dachten, sagt uns Barthelemy, Reise des jüngeren Anarcharsys durch Griechenland, 5. B. 2. Abth. Kap. 32.

„Welches ist der dauernde Grund von der Ruhe und dem Glüke der Völker? Nicht die Gesetze, welche ihre Verfassung bestimmen, oder ihre Macht vergrösern, sondern die Einrichtungen, welche den Bürger bilden, und ihm Kraft in die Seele geben; nicht die Gesetze, welche Strafen und Belohnungen austheilen, sondern die allgemeine Stimme, wenn sie genau und richtig Verachtung oder Hochschätzung bewilligt. So entscheiden

einstimmig die Gesetzgeber, die Weltweisen, alle Griechen und vielleicht alle Nationen. Wenn man das Wesen, die Vorzüge und die Nachtheile der verschiedenen Regierungsarten untersucht, so findet man endlich, daß die Verschiedenheit der Sitten hinreichend ist, um die beste Verfassung zu zernichten, und um die fehlerhafteste zu verbessern.

Die Gesetze sind, für sich selbst, ohnmächtig, und erlangen ihre Kraft einzig von den Sitten, welche so weit über jene stehen, als die Tugend über die Ehrlichkeit. Durch die Sitten zieht man das Anständige dem blos Gerechten vor, und das Gerechte dem blos Nützlichen. Sie halten den Bürger durch die Furcht der öffentlichen Meinung zurük, während die Gesetze ihn nur durch die Furcht der Strafen erschreken.

Unter der Herrschaft der Sitten werden die Seelen grose Erhabenheit in ihren Gesinnungen, groses Mißtrauen auf ihre Einsichten, viel Anstand und Einfalt in ihren Handlungen zeigen. Eine gewisse Scham wird sie mit einer heiligen Scheu gegen die Götter, gegen die Gesetze, gegen die Obrigkeiten, gegen die väterliche Gewalt, gegen die Weisheit der Greise und endlich gegen sich selbst mehr als gegen alles übrige erfüllen.

Daraus erwächst für jede Regierungsform die unumgängliche Nothwendigkeit, die Bildung der Kinder als die wichtigste Angelegenheit zu behandeln, sie in dem Geiste und der Liebe der Staatsverfassung, in der Einfalt der alten Zeiten, und in den Grundsätzen zu erziehen, welche auf immer ihre Tugenden, ihre Meinungen, ihre Denkungsart und ihr Betragen bestimmen sollen. Wer nur über die Regierungsart nachgedacht hat, er-

kannte es, daß von dem Unterrichte der Jugend das Schiksal der Staaten abhinge; und diesen Bemerkungen zu Folge kann man den lichtverbreitenden Grundsatz feststellen: Die Erziehung, die Gesetze und die Sitten müssen nie miteinander im Widerspruch stehen. Ein anderer, eben so sicherer, Grundsatz ist: In allen Reichen bilden sich die Sitten des Volks nach den Sitten der Oberhäupter."

XII.

Sallust's zwei Schreiben an den C. Caesar über das zu ordnende Gemeinwesen.

Immer sich gleich und unzerstörbar ist die sittliche Wahrheit in ihrer Gültigkeit: nur ihre Geltung muß stets zu erneuen getrachtet werden!

Erstes Schreiben. *)

Ich weiß es, wie schwierig und bedenklich das Unternehmen ist, einem König oder Kaiser, so wie jedem Sterblichen, dessen Verhältnisse hoch stehen, Rathschläge zu ertheilen; da ihnen Schaaren von Rathgebern an der Hand sind, auch für den Ausschlag Niemand scharfsichtig und klug genug seyn kann. Oft kommen sogar schlimme Rathschläge eher zu einem gedeihlichen Ausgang, als gute; weil das Glük die mehrsten Dinge nach seiner Laune umtreibt. Indessen hatte ich schon als angehender Jüngling meinen Sinn auf die Ergreifung des Gemeinwesens gerichtet, und seiner Erkenntniß viele und grose Sorge gewidmet; nicht sowohl, um nur ein Amt zu erlangen, das Viele mit schlimmen Künsten gewonnen; sondern, damit ich auch im friedlichen und kriegerischen Verhältniß dasselbe kennen möchte, und wie viel es durch Waffen, Männer und Reichthümer auszurichten im

*) Bei der, nach der Pariser Ausgabe von 1744. gefertigten, Uebersetzung dieser zwei Schreiben wurde die Sallustische Kürze, und mit ihr der Geist des Vortrages im Original, wieder zu geben gesucht. Um ihren Inhalt richtig aufzufassen, müssen beede Schreiben mit strenger Aufmerkkeit gelesen werden. Sie lohnt sich durch die Gediegenheit der vorgetragenen Wahrheiten.

Stande seye. So kam mir, unter mancherlei Ueberlegungen, der Entschluß, meinen Ruf und Bescheidenheit deiner Würde untergeordnet, an dem gewählten Gegenstand mich zu versuchen, damit hieraus deinem Ruhm etwas zuwachse. Nicht geradehin oder deines Glükes wegen habe ich dies beschlossen; sondern weil ich an dir, ausser anderen Fähigkeiten, vorzüglich die wunderbare Kunst wahrgenommen habe, immer eine grösere Seele in widrigen als in entsprechenden Verhältnissen zu besitzen. Doch dies ist unter den übrigen Sterblichen so bekannt, daß die Menschen auch eher ermüdet würden, deine Milde zu beloben und zu bewundern, als du deines Ruhmes würdig zu handeln.

Ich bin zwar überzeugt, nichts kann so hoch erfunden werden, was du nicht in der Gewalt deiner Vorstellungen hast. Noch habe ich, was ich über das Gemeinwesen denke, an dich geschrieben, weil ich eine unbillig hohe Meinung von meinem Rath und meiner Geisteskraft hätte: sondern ich wollte dich unter kriegerischen Arbeiten, unter Treffen, Siegen und dem Amt des Befehlshabers an die Geschäfte des Friedens erinnern. Denn, wenn dein Trachten nur dahin gienge, wie du dich gegen das Ungestüm der Feinde verwahrest, und wie du gegen den gegnerischen Consul des Volkes Beyfall behaltest, so würde dein Denken unwürdig deiner Kraft seyn. Dagegen, wenn in dir jener Geist wohnet, der schon anfänglich die Verbindung des Adels zerstörte, das römische Volk aus einer schweren Dienstbarkeit zur Freiheit zurükführte, im Prätor = Amte den Feinden die Waffen unbewafnet entriß, zu Hause und im Felde so grose und so glänzende Thaten verrichtete, daß selbst die Feinde über nichts zu beschweren sich getrauen, als nur über deine Gröse: so nehme hin, was

ich vom Gemeinwesen im Ganzen sage, und was du sicher als wahr, oder gewiß nicht sehr entfernt von demselben, finden wirst.

Eben weil Cnejus Pompejus, entweder durch die Verdorbenheit seiner Seele, oder weil er nichts lieber wollte, als nur dir zu schaden, so sehr gefallen ist, daß er seinen Feinden die Waffen in die Hände legte; hast du in denselben Dingen, in welchen er das Gemeinwesen verwirrte, dasselbe wieder herzustellen. Das erste unter allen, die höchste Regierungsgewalt in den Einnahmen, in den Verwendungen und in den Gerichten hat er wenigen Senatoren übergeben, das römische Volk, dem vorher die höchste Gewalt zustand, hat er nicht einmal unter billigen Gesetzen in der Dienstbarkeit zurükgelassen. Wenn auch die Gerichte, wie vorher, dreien Volksabtheilungen übergeben wurden, so herrschen doch eben jene Verbundenen; sie geben und nehmen, was ihnen beliebt: die Schuldlosen umgehen sie: die Ihrigen erheben sie zu Ehren.

Kein Unternehmen, keine sittenwidrige Handlung, keine Schandthat wird gescheuet, Aemter zu bekommen: was ihnen anständig ist, ziehen sie an sich, rauben sie: endlich dienen ihnen die Begierde und ihre Zügellosigkeit statt Gesetzen, als wenn die Stadt erobert worden wäre. Doch würde mich dies wenig schmerzen, wenn sie einen, durch Tapferkeit errungenen, Sieg in ihrer Weise zur Unterwerfung benützten. Aber so üben die trägsten Menschen, derer ganze Kraft und Tapferkeit auf der Zunge sitzt, zufällig, und aus Sorglosigkeit eines Dritten, dreist eine dargebotene Herrschaft aus. Denn, wo hat ein Aufstand und Zwiespalt der Bürger so viele und so vornehme Familien von Grund aus ver-

tilget? Oder wessen Gemüth ist je durch einen Sieg so überstürzend und maaslos gewesen?

Lucius Sulla, dem nach dem Kriegsrecht im Siege alles erlaubt war, ob er gleich durch die Niederlage der Feinde seine Sache zu befestigen verstand, hat doch, nach wenigen Opfern, die übrigen lieber durch Güte als durch Furcht erhalten. Aber, beim Herkules, izt sind mit Cato, Lucius Domitius und den übrigen derselben Verbindung, vierzig Senatoren, überdies viele hoffnungsvolle Jünglinge, wie Opferthiere geschlachtet worden: während dem diese ungestümsten Gattungen der Menschen vom Blut so vieler unglüklichen Bürger nicht gesättiget werden konnten, haben auch die zurükgelassenen Waisen, das hohe Alter der Eltern, die Seufzer der Männer, die Weheklagen der Weiber ihre ungeheuren Gemüther nicht mitleidig gemacht: ja täglich erbitterter gehen sie daran, durch böse Handlungen und Reden andere von ihren Würden, andere vom Bürgerrecht zu verdrängen.

Ja, was soll ich von dir sagen, mit dessen Schmach jene feigsten der Menschen ihr Leben vertauschen wollen? denn weniger Vergnügen (das sie unverhofft geniesen) macht ihnen die Herrschaft, als Betrübniß deine Würde: ja, erwünschter ist es ihnen, mit deinem Unglük die Freiheit zu gefährden, als durch dich des römischen Volkes Herrschaft zur grösten aus einer grosen werden zu lassen. Daher muß auch dein Geist mehr und mehr Vorsehung thun, auf welche Weise du die Sache aufrecht machest und befestigest. Was mein Geist mir eingiebt, werde ich auszusprechen nicht anstehen. Uebrigens wird es deinem Scharfsinn zukommen, zu prüfen, was du für wahr, und für die Ausführung brauchbar hältst.

Ich betrachte die Stadt in zwei Theile geschieden, so wie ichs von den Voreltern vernahm, in Väter und

Volk. Vorhin war bei den Vätern das höchste Ansehen, im Volke ruhte bei weitem die gröste Gewalt. Es trat so öfters in der Stadt Spaltung ein. Jederzeit ist die Macht des Adels verringert, und das Recht des Volkes erweitert worden. Aber dieses verfuhr um so freier, weil Niemands Gewalt über den Gesetzen war, noch durch Reichthum oder Stolz, sondern durch guten Ruf und tapfere Thaten der Edle dem Unedlen vortrat. Selbst der Geringste, an keiner anständigen Sache darbend, war in den Waffen und im Wehrstande sich selbst und dem Vaterlande genug. Allein, da Trägheit und Dürftigkeit die allmählich vom Grundbesitz Vertriebenen dahin brachte, nur ungewisse Wohnungen zu haben, fingen sie an, nach fremdem Vermögen lüstern zu werden, und ihre Freiheit mit dem Gemeinwesen feil zu haben. So kam nach und nach das Volk zum Verfall, welches Herrscher war, und den übrigen Völkern gebot. Für die gemeinsame Herrschaft erzeugte jeder allein für sich die Dienstbarkeit. Diese anfänglich mit bösen Sitten erfüllte, nachher in Künsten und verschiedenen Lebensweisen verlorne, auf keine Weise unter sich zusammenstimmende, Menge scheint mir zwar wenig geeignet, das Gemeinwesen zu erfassen. Wenn jedoch neue Bürger hinzukommen, so hält mich sehr die Hoffnung, daß alle zur Freiheit streben werden: bei jenen wird nemlich die Erhaltung der Freiheit, bei diesen die Ablegung der Dienstbarkeit zur Angelegenheit werden. Diese neuen Bürger, meyne ich, sollst du, unter den alten vermischt, in Ansiedlungen festsetzen: so wird der Wehrstand ausgebreiteter werden, und das Volk, in nützlichen Geschäften befangen, aufhören, gemeinschädliches zu verüben.

Doch ist mir nicht unbekannt, und ich seh' es vorher, welche Wuth und welche Stürme der adelichen Menschen entstehen werden, wenn dahin gearbeitet werden wird, indem sie den Vorwurf machen werden, daß alles im Grunde vermischt, den alten Bürgern solche Dienstbarkeit auferlegt, ein Reich aus einer freien Stadt gebildet werde, wo eine ungeheure Menge durch das Geschenk eines Einzigen zu dem Stadtrecht gelangen werde. Ich halte mich nemlich überzeugt, der begehe Schlimmes gegen sich selbst, welcher auf Kosten des Gemeinwesens sich einen Vortheil zueignen wird. Wo dagegen das gemeine Beste auch den Einzelnen zusagt, halte ich es für Unverstand und Feigheit, wenn man bedenklich ist, sich herbeizulassen. Marcus Livius Drusus gieng immer darauf aus, im Tribunate alle Kräfte für den Adel aufzubieten: nirgends hat er einen Gegenstand von selbst in Bewegung gebracht, wenn jener nicht der Urheber gewesen ist. Aber wie die verbundenen Menschen, denen Arglist und Bosheit lieber als Treue waren, wahrgenommen haben, daß durch Einen Vielen die gröste Wohlthat erwiesen werde, haben sie, jeder seiner eigenen bösen und treulosen Gesinnung bewust, von dem Marcus Livius Drusus dieselbe Meinung, wie von sich selbst, bekommen. In der Furcht also, er möchte, durch so grose Begünstigung, der Verhältnisse sich allein bemächtigen, haben sie gegen dieselbe gearbeitet, und so ihre eigene Pläne zerstört.

Mit desto mehr Sorgfalt und Treue sind für dich, Kaiser! Freunde und viele Hülfsmittel zu bereiten. Einem ernsten Mann ist es nicht schwer, den gegenüberstehenden Feind zu unterdrüken: aber die Guten verstehen heimliche Fallen weder zu legen, noch zu vermeiden. Daher, wenn du jene ins Bürgerrecht eingeführt

hast, somit das Volk wieder hergestellt seyn wird, beschäftige deinen Geist hauptsächlich damit, wie du die guten Sitten unterhaltest, und daß die Eintracht unter den alten und neuen Bürgern wachse. Die größte Wohlthat wirst du aber dem Vaterland, den Bürgern, dir, den Nachkömmlingen, endlich dem Menschengeschlecht bereiten, wenn du die Habsucht zerstört, oder, nach Zuläsigkeit, gemindert haben wirst. Anders kann weder eine Angelegenheit des Einzelnen, noch eine des Gemeinwesens, weder zu Hause noch im Felde, gehandhabt werden. Denn wo die Begierde nach Reichthümern hereingebrochen ist, sind weder Zucht, noch die guten Künste, noch irgend ein Kopf vermögend genug; am Ende wird, früher oder später, der Geist doch unterliegen.

Schon oft habe ich vernommen, daß Könige Städte und Völker durch Ueberfluß eine grose Herrschaft verloren haben, welche sie durch Tapferkeit im Zustande der Dürftigkeit gewonnen hatten. Das ist eben nicht sehr zu bewundern. Denn wenn der Gute den schlimmeren Reichen mehr hervorgehoben und willkommener seyn sieht, wallet er zuerst auf, und viel wird hin und wieder überlegt: allein, wenn stetsfort der Glanz, die Ehre, der Reichthum die Tugend besiegt, so fällt die Seele von der Wahrheit ab, und dem Vergnügen zu. Denn durch Ruhm wird die Bestrebsamkeit genährt: wenn man ihn entzieht, so ist die Tugend allein bitter und rauh. Endlich, wo die Reichthümer hoch gehalten werden, da sind alle Güter feil, Treue, Redlichkeit, Scheue und Schamhaftigkeit. Denn zur Tugend ist nur ein, und zwar ein harter Weeg: auf jedem beliebigen wird zu Vermögen zu gelangen gesucht: es wird durch schlimme und gute Dinge verschaffet. Deswegen nehme vor allem dem Reichthum das Ansehen: wegen diesem wird Nie-

mand für mehr oder weniger geschikt oder ehrenwerth gehalten werden, wenn weder der Praetor noch der Consul nach seinem Ueberfluß, sondern nach seiner Würdigkeit erwählt wird. Leicht ist dem Volke die Wahl zum obrigkeitlichen Amt. Die Bestellung der Obrigkeiten durch Wenige, ist Königsthum, ihre Auswählung nach dem Reichthum, ist entehrend. Daher billige ich, daß die ganze erste Volksabtheilung wähle, nur soll ihre Zahl gröser seyn, als sie würklich ist. Weder die Rhodier noch andere Städte haben je ihre Gerichte bereuet, wo gemengt reich und arm, wie es der Zufall für jeden mit sich brachte, über die wichtigsten Gegenstände neben den geringfügigsten urtheilte. Mir gefällt sehr das Gesetz, welches Cajus Cracchus im Tribunate über die Wahl der obrigkeitlichen Personen verkündete, nach welchem aus den vermischten fünf Volksabtheilungen die Hunderte durchs Loos berufen wurden. So gleichgestellt wird einer den andern durch Würde, Reichthum und Tugend zu übertreffen trachten. Diese grosen Mittel stelle ich gegen den Reichthum auf. Denn jedes Ding wird gelobt und begehrt, je nachdem es zu brauchen ist: die Schlechtigkeit wird durch Gewinn getrieben. Wo man ihn entzieht, ist umsonst Niemand schlecht.

Uebrigens ist die Habsucht eine wilde Pestie, grausam, unausstehlich: wo sie hintrachtet, verwüstet sie Städte, Felder, heilige Orte und Wohnungen: sie mischt Göttliches unter Menschliches: weder Kriegsheere noch Mauern widerstehen; ihre Gewalt durchdringet sie: Ruf, Schamhaftigkeit, Kinder, Vaterland und Eltern entreißt sie jedem Sterblichen. Wenn du aber dem Reichthum sein Ansehen nehmen wirst, so wird jene grose Gewalt der Habsucht leicht durch gute Sitten besiegt werden. Obgleich gut und schlimm sich erinnert,

daß dies sich würklich so verhalte, so wirst du doch keinen kleinen Kampf mit dem verbündeten Adel haben: entgehst du dessen Tüken, so wird alles andere gut von Statten gehen. Denn würde er genugsame Tugend besitzen, so würde er sich eher bestreben, den Guten gleich zu kommen, als neidisch seyn. Weil Unthätigkeit, Trägheit, Gefühllosigkeit und Erstarrung unter sie gedrungen sind, machen sie Getöse, verkleinern, und halten sie fremden guten Ruf für ihre Schande. Doch, was soll ich viel, wie von unbekannten Dingen, sprechen? Die Dreistigkeit und Gemüthsheftigkeit des Marcus Bibulus ist zum Consulat vorgedrungen: er ist schwerzüngig, mehr bösen als scharfsichtigen Geistes. Was soll der unternehmen, dem des Consulats größte Gewalt zur größten Schande gewesen ist? Hat Lucius Domitius grose Kraft, an dem kein Glied ohne Schande und Greulthat ist? eine lügenhafte Zunge, blutige Hände, flüchtige Füse; was man sonst nicht ehrbar aussprechen kann, ist bei ihm am schändlichsten. Des einzigen Marcus Cato gewandten beredten und scharfsinnigen Geist achte ich. Dies gewinnt man aus der Schule der Griechen. Aber Tugend, Wachsamkeit, Arbeitsamkeit findet man bei denselben nicht. Solltest du wohl meinen, daß die, welche zu Hause durch Unthätigkeit ihre Freiheit verloren haben, durch die Grundsätze jener die Herrschaft erlangen könnten? Die übrigen von der Verbindung sind die trägsten Adelichen, an welchen, wie an einer Bildsäule, ausser dem Namen, keine Zuthat ist. Lucius Postumius und Marcus Favonius kommen mir wie überflüssige Lasten eines grosen Schiffes vor: wo sie wohlbehalten angekommen sind, dienen sie; wenn etwas widriges entstanden ist, entschlägt man sich ihrer zuerst, weil sie am wenigsten Werth haben. Weil ich nun von

der Erneuerung und Verbesserung des Volkes nach meinem Erachten gesprochen habe, will ich auch davon reden, was du in Ansehung des Senats zu thun haben mögest.

Da ich an Alter und Geist heranwuchs, habe ich nicht sonderlich mit Waffen und Pferden den Körper geübt, sondern den Geist mit Wissenschaften beschäftiget; ich habe bearbeitet, was der Anlage nach kräftiger war. In jenem Alter habe ich durch vieles Lesen und Hören erfahren, daß alle Königreiche, Städte und Völker so lange eine glükliche Herrschaft hatten, als bei ihnen wahre Rathschläge gegolten haben: wo immer Begünstigung, Furcht, Vergnügen dieselben verkehrten, schwand bald die Macht, darauf wurde die Herrschaft entrissen, zulezt die Dienstbarkeit aufgelegt.

Ich halte mich überzeugt: Wer immer in seiner Stadt einen grösseren und vornehmeren Platz vor anderen einnimmt, habe auch um so mehr für das Gemeinwesen zu sorgen. Denn allen, welche durch Tugend sich Reichthum, Glanz und Ehre erworben haben, ist dann nur ihre Freiheit verwahret, wenn die Stadt erst geborgen ist. Ihr Gemüth wird häufig, wenn das etwas sinkende Gemeinwesen bewegt zu werden anfängt, mit Sorgen und Unternehmungen erfüllt; es mag der Vertheidigung des Ruhmes oder der Freiheit oder des Hauswesens gelten: es ist unstet und eilend: je blühender es seinen Zustand bei günstigen Verhältnissen fühlte, desto besorgter und angelegener bewegt es sich in widriger Lage. Wenn daher das Volk dem Senat, wie der Körper der Seele, gehorchet, und dessen Rathschläge ausführt, so müssen die Väter des Rathes mächtig seyn, und dem Volke ist die Klugheit entbehrlich. So sind unsere Voraltern, von den härtesten Kriegen gedrängt, nach Verlust von Pfer-

den,

den, Mannschaft und Geld, dennoch nie ermüdet worden, bewafnet um die Herrschaft zu streiten. Nicht die Dürftigkeit der Kasse, nicht die Gewalt der Feinde, kein widriges Geschik hat ihre grose Seele gebeugt; noch mehr haben sie, was sie mit Tapferkeit ergriffen hatten, zugleich mit der Seele festgehalten. Dazu ist man auch mehr durch kräftige Rathschläge als durch glükliche Schlachten gelanget. Bei ihnen war nemlich nur ein Gemeinwesen, ihm ertheilten alle Rath; gegen den Feind vereinigte man sich: Leib und Seele widmete jeder dem Vaterland, und nicht seinem eigenen Nutzen. Dagegen herrschet zur itzigen Zeit der Stolz der adelichen Menschen, derer Seelen Trägheit und Feigheit ergriffen hat, unbekannt mit Arbeit, mit den Feinden, mit dem Kriegswesen, zu Hause mit Verbindung ausgerüstet, über die übrigen Geschlechter. So werden die Väter, derer Rath vorhin das wankende Gemeinwesen befestigte, unterdrükt, und von fremder Willkühr wogend hin und her getrieben: wie es die Verabredung und die Anmassung derjenigen, welche herrschen, mit sich bringt, das halten sie für das öffentliche Gut oder Uebel.

Wenn aber die Freiheit unter allen gleich, oder die Stimmen verborgener wären, so würde das Gemeinwesen von gröseren Kräften, und der Adel minder mächtig seyn. Weil es aber schwer ist, den Vortheil Aller auszugleichen; indem die Tugend seiner Ahnen Einem den erworbenen Ruhm, Würde und Schutzrecht hinterließ; die übrige Menge aber grosentheils unwissend ist, so seye die Stimme von Furcht befreyt. So wird jedem in seiner Verborgenheit die Gewalt des Andern erträglicher seyn. Die Freiheit ist den Guten und Bösen, den Betriebsamen und Trägen erwünscht. Aber Viele verlassen sie aus Furcht,

die thörichtsten Sterblichen; was im Kampfe noch zweifelhaft ist, ob es so komme, nehmen sie aus Trägheit, wie Ueberwundene, schon auf sich über. Durch zwei Dinge glaube ich also, seye dem Senat Haltbarkeit zu geben, wenn er, an der Zahl vermehrt, mittelst der Tafeln, seinen Ausspruch giebt. Diese werden zum Schutze dienen, daß man mit freierer Seele zu Werke zu gehen getrauet: in der Vielheit ist mehr Hülfe und erweiterter Gebrauch. Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen waren, Manche in öffentliche, Manche in eigene oder ihrer Freunde Geschäfte verwikelt, nicht bei den Berathungen für das Gemeinwesen: doch weniger ihre Beschäftigung, als stolze Gewaltübungen haben sie zurükgehalten. Die adelichen Menschen mit wenigen Senatoren, welche sie an ihre Vereinigung gebunden haben, haben alles gethan, wie es ihre Willkühr mit sich brachte, nach Belieben gebilligt, verworfen, entschieden.

Wenn aber, bei vermehrter Zahl der Senatoren, die Entscheidungen mittelst der Tafeln geschehen, gewiß jene werden ihren Stolz aufgeben, da sie denen werden gehorchen müssen, über welche sie vorher gräulichst herrschten. Vielleicht wirst du, Kayser, nach durchlesenem Schreiben verlangen, welche Zahl von Senatoren gewünscht werde, und wie sie in die vielen und verschiedenen Geschäfte vertheilt werden möge, auch wohin ich die Beschlüsse der ersten Volksabtheilung zu versetzen meyne, welche Einrichtung, welche Zahl in jeder Gattung bestehen solle. Dies alles, im allgemeinen anzugeben, war nicht schwer auszuführen, aber vorher mußte ich auf das Ganze meines Rathes hinarbeiten, und dir dessen Wahrheit zu beweisen suchen. Wirst du beschliesen, diesen Weeg einzuschlagen, so wird das übrige an der Hand seyn. Ich will, daß mein Rath klug und hauptsächlich,

daß er ausführbar seye. Denn wenn immer dir die Sache gut von Statten gehen wird, so wird für mich ein guter Ruf erfolgen. Doch mehr werde ich von dem Verlangen getrieben, daß wie immer und recht bald dem Gemeinwesen zu Hülfe gekommen werde. Ich liebe die Freiheit mehr als den Ruhm; deswegen bitte und ermahne ich dich, du mögest, vortreflicher Kayser, nach Ueberwindung des gallischen Volkes, des römischen Volkes größte und unbesiegte Herrschaft nicht im Alter vergehen, und durch die höchste Zwiespalt zerfliesen lassen.

Wahrlich, wenn dies sich ereignete, weder die Nacht noch der Tag könnte die Sorge deines Gemüthes besänftigen, durch Schlaflosigkeit umgetrieben, unsinnig und ausser dir würdest du bei verlornem Verstande wüthen. Denn ich halte es für Wahrheit, daß das Leben aller Sterblichen unter dem Auge der göttlichen Macht stehe: daß weder die gute noch die schlimme That eines Jeden ohne Bedeutung seye: sondern daß schon der natürlichen Anlage nach verschiedener Lohn den Guten und den Bösen folge. Tritt er indessen vielleicht auch später ein; jedem giebt sein Bewußtseyn auch schon die Erwartung. Wenn mit dir das Vaterland und die Eltern sprechen könnten, so würden sie beiläufig also zu dir reden: o Caesar, wir, die tapfersten Männer, haben dich gezeugt, in der besten Stadt, zur Zierde, zum Schutze für uns, zum Schreken der Feinde. Was wir mit vielen Arbeiten und Gefahren ergriffen haben, haben wir in der Geburt mit der Seele dir zugleich übergeben, das größte Vaterland auf der Erde; im Vaterlande das glänzendste Haus und Familie; überdies die guten Künste und ehrbare Reichthümer; endlich allen Schmuk des Friedens und den Lohn des Krieges. Für diese ansehlichsten Geschenke verlangen

wir von dir nicht Schande, noch eine schlimme That; sondern du sollst die gestürzte Freiheit wieder herstellen. Hast du dies errungen, so wird sicher der Ruf deiner Tugend durch alle Völker eilen.

Hast du auch zu Hause und im Felde glänzende Thaten geübt, so ist doch bei gegenwärtiger Zeit dein Ruhm dem vieler kraftvoller Männer gleich: wenn du aber die Stadt des grösten Namens und der grösten Herrschaft vom nahen Untergang rettest, wer wird herrlicher und gröser als du auf der Erde gewesen seyn? Sollte es aber durch Krankheit oder durch das Schiksal mit dieser Herrschaft anders kommen, wer zweifelt wohl, daß nicht auf dem Erdkreis Verwüstung, Kriege und Morde entstehen? Wenn du den guten Willen haben wirst, dem Vaterlande, den Eltern zu willfahren, so wird zulezt, nach hergestelltem Gemeinwesen, dein Ruhm über alle Sterbliche anerkannt, dein alleiniger Tod herrlicher als dein Leben seyn. Denn die Lebenden verfolgt zuweilen das Glük, oft der Neid: wenn die Seele der Natur gewichen ist, erhebt die Tugend, nach beseitigten Verleumdungen, sich selbst immer mehr und mehr. Was mir für den Gebrauch nützlich geschienen hat, was ich dir dienlich geglaubt habe, habe ich möglichst kurz dargestellt. Uebrigens bitte ich die unsterblichen Götter, daß, wie du immer verfahrest, jenes Unternehmen für dich und für das Gemeinwesen einen gedeihlichen Ausgang gewinne.

Zweites Schreiben.

Das römische Volk vermochte es vorhin, Königreiche und Herrschaften, Glüksgüter zum Geschenk zu geben, so wie andere Dinge, welche von den Sterblichen begierig verlangt werden: da diese oft auch Unwürdigen zukamen, so schienen sie nach Willkühr ertheilt; auch sind sie bei Keinem unzerrüttet geblieben. Die Sache lehrte die Wahrheit dessen, was Appius in seinen Versen sagt: jeder ist der Bildner seines eigenen Glüks; und bei dir am meisten, der du Andere so sehr übertroffen hast, daß die Menschen eher ermüdet sind, deine Thaten zu loben, als du lobenswürdiges zu verrichten. Das Gebildete wie das durch Tapferkeit Errungene muß übrigens mit groser Sorgfalt bewahret werden, damit es nicht aus Vernachläsigung entstellt werde, oder unbefestiget zusammenfalle. Denn Niemand räumet gerne einem Anderen die Herrschaft ein, und wenn der Mehrvermögende gleichwohl gut und gnädig ist, so wird er doch gefürchtet, weil er bös seyn kann. Dies kömmt daher, weil die mehrsten Mächtigen verkehrt urtheilen, und sich um so festgestellter erachten, je schlimmer diejenigen waren, über welche sie herrschen.

Es ziemt sich vielmehr, dahin zu trachten, da du selbst gut und ordnungsliebend bist, daß du über die

möglichst Besten herrschest. Denn immer erträgt der Schlimmste auch am schwersten den Lenker. Dir ist es auch schwieriger, als Allen vor dir, das durch die Waffen Errungene zu ordnen. Im Kriege hast du dich gelinder benommen als Andere sich im Frieden. Ueberdies begehren die Sieger Beute, die Ueberwundenen sind Bürger. Zwischen diesen Schwierigkeiten mußt du durchkommen: und für die Folge ist das Gemeinwesen nicht mehr durch Waffen und gegen Feinde zu befestigen, sondern, was weit mehr und beschwerlicher ist, durch die guten Künste des Friedens. Alle von groser und weniger groser Weisheit ruft daher die Sache hier auf, das Beste, was jeder vermag, vorzubringen. Mir kömmt es also vor: Wie du immer den Sieg geordnet haben wirst, so wird alles Andere werden. Allein nun vernehme in Wenigem, was, damit du besser und leichter die Einrichtung treffest, mein Geist mir darbietet.

Kayser, du hast mit einem ansehnlichen Mann, von grosen Kräften, begierig nach Macht, von gröserem Glük als Weisheit, Krieg geführt: ihm sind Einige gefolgt, durch ihr Mißgeschik dir feindselig; Andere, welche Verwandtschaft oder eine andere Verbindung fortzog. Denn Theil an der Herrschaft nahm kein Anderer, noch würde, wenn es von ihm abgehangen wäre, der Erdkreis durch Krieg erschüttert worden seyn. Die übrige Menge des gemeinen Volkes folgte mehr dem Zuge als der Ueberlegung, Einer dem Andern, als gleichsam dem Klügern. Zur selbigen Zeit wurden auch, durch die bösen Einsprüche der Uebelgesinnten, Menschen zur Hoffnung hingeführt, sich des Gemeinwesens zu bemächtigen, welchen durch Schandthat und Schwelgerei alles zerrüttet war. Sie liefen in deinem Lager zusammen, und

drohten den Ruhiggebliebenen offen den Tod, Raub und endlich alles, was eine verdorbene Seele eingab.

Von diesen ist ein groser Theil, da er weder seine Schuld sich nachgelassen sieht, noch auch, daß du die Bürger wie Feinde behandelst, wieder verströmt: Wenige haben Stand gehalten, für die mehr Ruhe im Lager, als zu Rom, zu erwarten war: so sehr drükte die Gewalt der Gläubiger. Allein es ist unaussprechlich, welche und wie viele Menschen aus denselben Ursachen nachher zu dem Pompejus übergegangen sind. Ihn haben die Schuldner durch die ganze Kriegszeit gleichsam als einen unverletzlichen und unangetasteten heiligen Ort benützt. Da du nun als Sieger mit dem Kriege und mit dem Frieden zu schaffen hast, so bedenke, wie du jenen bürgerlich beendigest, und dieser der gerechteste und dauerhaft seye. Ich halte dafür, daß jede grausame Herrschaft mehr herb, als dauernd, und daß Niemand von Vielen zu fürchten seye, ohne daß von Vielen auf ihn die Furcht wieder zurükfalle. Ein solches Leben ist ein ewiger ungewisser Krieg, weil man weder von Vorne, noch auf dem Rüken, noch von den Seiten sicher ist; immer wird man in Gefahr oder Furcht handeln.

Dagegen haben die, welche ihre Herrschaft mit Güte und Wohlwollen gemäsiget haben, eine freudige heitere Aussicht, selbst die Feinde sind gegen sie billiger als gegen Andere die Bürger. Sollte mich wohl Jemand bei diesem Vorbringen für einen Hemmer deines Sieges und von zu gutem Willen für die Besiegten erklären, weil ich nemlich meine, daß den Bürgern zu gestatten seye, was wir und unsere Voreltern fremden Völkern, den natürlichen Feinden, oft zugestanden haben, und daß nicht nach barbarischem Brauche Tod mit Tod, Blut

mit Blut auszugleichen seye? Ist das, was man kurz vor diesem Krieg an dem Cn. Pompejus und dem sullanischen Krieg laut getadelt hat, von der Vergessenheit verschlungen, vergessen, daß Domitius, Carbo, Brutus, und andere Unbewaffnete, nicht im Treffen nach dem Kriegsrecht, sondern nachher als Büser mit höchster Verruchtheit getödtet, daß römisches Volk in der öffentlichen Villa wie Vieh zerfleischt wurde?

Ach, jener heimlichen Bürgerleichen, der jählingen Morde im Schoose der Eltern und Kinder, der Flucht der Weiber und Knaben, und der Verwüstung der Häuser! Vor dem von dir errungenen Sieg war alles wüthend und grausam. Daran mahnen dich dieselben Menschen; denn darum seye der Streit geführt worden, von wessen unter euch beiden Willen die Unbilden ausgehen sollten, daß das Gemeinwesen von dir nicht in Schutz genommen, sondern erobert worden seye, und deswegen haben die besten und ältesten Truppen, nach verrichtetem Dienst, gegen ihre Brüder und Eltern, andere gegen ihre Kinder die Waffen gebraucht, damit die schlechtesten Menschen aus fremdem Leid die Kosten für ihre bodenlose Begierde gewönnen und so der Schimpf des Sieges seyen, durch dessen Schandthaten das Lob der Guten beflekt würde.

Ich glaube, es wird dir nicht entgangen seyn, in welcher Art und Weise jeder von denselben, selbst noch bei zweifelhaftem Sieg, sich betragen habe, und wie Einige im Laufe des Krieges Hurerey und Schwelgerey trieben, bei derer Alter solche Vergnügungen nicht einmal zur Zeit der Ruhe ohne Schande genossen worden wären. Vom Krieg ist genug gesagt. Da du und alle die deinigen sich um die Befestigung des Friedens bemühen, so bitte ich, erwäge zuerst, was es seye, worüber du

rathschlagest; so wirst du, ungehindert durch Gute und Böse, offenen Weges zur Wahrheit gelangen. Meine Meinung ist, da alles Entstandene wieder untergeht, wenn durch irgend ein Geschik der Untergang der Stadt Rom herannahet, so soll der Bürger mit den Bürgern Hand in Hand verschlungen seyn: so entkräftet und entseelt sollen sie erst einem Könige oder Volke zur Beute werden. Anders sollen nicht der Erdkreis noch alle vereinigte Völker diese Herrschaft erschüttern oder vernichten. Die Güter der Eintracht sind daher zu befestigen, und auszutreiben die Uebel der Uneinigkeit.

Dies wird erfolgen, wenn du den Aufwand und den Raub zähmest; nicht durch Zurükrufung der alten Einrichtungen, welche längst bei den verdorbenen Sitten zum Gespötte sind, sondern wenn du eines jeden Vermögen zur Grenze seiner Ausgaben bestimmen wirst: indem es Sitte geworden ist, daß die jüngsten Leute für das Schönste erachten, Eigenes und Fremdes durchzubringen, nichts ihrer Begierde und dem Verlangen Anderer zu versagen; Tugend und Seelengröse, Schaam und Mäsigung aber für Unverstand zu halten. Daher wendet sich das freche Gemüth auf seinem schlimmen Wege, wenn die gewöhnlichen Mittel nicht zureichen, entbrannt, izt gegen die Bundesgenossen, dann gegen die Bürger; es störet die Ordnung, und gewinnt neues Vermögen zu dem alten. Für die Zukunft ist deshalb der wuchernde Darleiher zu beseitigen, damit jeder auf sein Vermögen Rüksicht nehme. Dies ist der wahre und einfache Weg, das obrigkeitliche Amt für das Volk, nicht für die Gläubiger zu führen, und die Gröse der Seele in der Zuwendung für das Gemeinwesen, nicht im Hinwegnehmen von demselben zu zeigen.

Doch ich weiß, wie hart sich im Anfange dies Unternehmen anlassen wird, besonders bei denjenigen, welche sich im Siege eher eine ungebundnere und freyere, als beengtere Zukunft versprachen. Wenn du mehr auf derer Heil als Willkühr Bedacht nimmst, so wirst du uns und den Bundesgenossen einen festen Frieden bereiten. Wenn auch das Trachten und die Geschiklichkeiten der Jugend eben dahin gerichtet seyn werden, so wird nicht dein ausgezeichneter Ruhm zugleich mit der Stadt Rom selbst bald verfallen. Endlich führen die Weisen des Friedens wegen den Krieg, sie bestehen die Arbeit in der Hoffnung der Ruhe. Wenn du jenen nicht befestigest, was hat es zu sagen, besiegt zu seyn, oder gesiegt zu haben? Ergreife daher, um der Götter willen, das Gemeinwesen, und durchschreite, wie du gewohnt bist, alles Schwierige. Entweder du kannst heilen, oder allen ist die Sorge zu erlassen. Niemand rufet dich auch zu grausamen Strafen oder herben Verurtheilungen auf, wodurch die Stadt mehr verwüstet als gebessert wird, du sollst nur die schlimmen Umtriebe und die bösen Begierden von der Jugend abhalten.

Die wahre Güte wird darin bestehen, zu vermitteln, daß nicht unverdient die Bürger aus dem Vaterland vertrieben, daß sie von der Thorheit und vor falschen Vergnügungen zurük gehalten, daß der Friede und die Eintracht befestiget werden; aber nicht darin, wenn du, den Schandthaten nachsehend, die Verbrechen duldend, augenblikliche Freude mit dem sogleich folgenden Uebel bewilligt haben würdest. Ich richte mich, woran Andere bedenklich sind, hauptsächlich an der Gröse des Unternehmens auf. Weil du die Erde und die Meere, und alles zu ordnen hast, (denn zu kleinen Dingen dehnet ein solcher Geist sich nicht aus) so wird der grosen Sorge ein groser

Lohn folgen. Deswegen mußt du vorsorgen, daß der Pöbel, durch Geschenke und öffentliche Speisung verdorben, seine Geschäfte habe, wodurch er vom öffentlichen Bösen abgehalten wird, auch daß die Jugend nach Rechtschaffenheit und Fleiß, und nicht nach Aufwand und Reichthümern trachte. Dies wird geschehen, wenn du dem Gelde, was das größte Verderbniß Aller ist, seine Dienlichkeit und Ehre genommen haben wirst.

Denn so oft ich überlege, wodurch die ausgezeichnetsten Männer ihre Gröse erlangt hätten, wodurch Völker und Menschengeschlechter unter grosen Anführern erhoben worden, und dagegen, aus welchen Ursachen die weitesten Königreiche und Herrschaften zusammengestürzt seyen: so fand ich immer dasselbe Gute und Böse, und daß alle Sieger die Reichthümer verachtet, und die Besiegten darnach verlangt haben. Auf andere Weise kann sich auch Niemand erhöhen oder ein Sterblicher das Göttliche erreichen, wenn er nicht mit Hintansetzung der Geld- und Körperfreude dem Geiste nachhänget, weder durch Beipflichtung noch durch Darreichung des Begehrten verkehrte Gefälligkeit erweiset; sondern durch Uebung in der Arbeit, in Geduld, guten Grundsätzen, und starken Unternehmungen. Denn ein Haus oder eine Villa herstellen, dieselben mit Bildern, Deken und anderen Kunstarbeiten verzieren, und alles, eher als sich selbst, bemerkbar machen, heißt nicht die Reichthümer ehren, sondern selbst ihnen zur Schande seyn.

Ferner wollen diejenigen, welche zweimal des Tages den Magen zu beladen, und keine Nacht ohne Hure zu ruhen pflegen, da sie den Geist, welcher herrschen sollte, durch Dienstbarkeit unterdrükt haben, doch denselben, abgestumpft und abgespannt, zu Geschäften brauchen. Denn durch Unklugheit stürzen sie Vieles und sich selbst. Allein

diese so wie alle Uebel werden mit der Ehre des Geldes aufhören, wenn weder die Aemter noch andere sonst begehrliche Dinge feil seyn werden. Ueberdies ist Vorsehung zu thun, daß Italien und die Provinzen sicherer seyen: was nicht schwer auszuführen ist. Denn dieselben sind es, welche alles verwüsten; sie verlassen ihre Häuser, und bemächtigen sich anderer mit Unrecht. Auch seye nicht der Wehrstand, wie bisher, ungerecht oder ungleich: da andere dreifachen, ein Theil gar keinen Sold beziehen. Es wird angemessen seyn, daß ihnen das Getreid, welches vorhin der Lohn der Trägheit gewesen ist, von den Städten und von den Colonien abgereicht werde, wenn sie nach vollendetem Dienste nach Hause zurükgekehrt seyn werden. Ich habe mit sehr Wenigem dargethan, was ich dem Gemeinwesen für nothwendig und dir rühmlich erachtet habe.

Es scheint nicht unschiklich, nun Weniges von meinem Unternehmen zu sagen. Viele Menschen haben zum Urtheilen Geist genug, oder wollen dies glauben machen: zum Tadel fremder Handlungen oder Reden lodert jedoch Allen der Geist; kaum scheint der Mund genug geöfnet, und die Zunge fertig genug, hervorzubringen, was die Seele gedacht hat: diesen preisgegeben zu seyn, reuet mich nicht; mehr würde es mich schmerzen, geschwiegen zu haben. Denn du magst diesen oder einen anderen besseren Weg gehen, so werde ich doch für meines Mannes Antheil gesprochen und beigetragen haben. Es ist zu wünschen übrig, daß die unsterblichen Götter gutheisen, was dir gefällt, und zu einem guten Ausgang gelangen lassen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Martin

Betrachtungen über vorzügliche Gegenstände im Staatsleben

Landshut 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Misc.jur.o.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770900-4